Das Buch.

Technik und Praxis der Schriftstellerei.

Handbuch für Autoren

von

J. H. Wehle.

Zweite Auflage.

Wien. Pest. Leipzig.

A. Hartleben's Verlag

1890.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Vorwort.

Ein etwas gewagter Versuch schien es, als vor einem Decennium der treffliche J. H. Wehle, ein Altmeister des Zeitungs- und Buchwesens, daran ging, sein Handbuch für Autoren »Das Buch« zu schreiben. Neu schien es, die Schriftstellerei, diese ungebundenste aller Künste, in die Formen eines Lehrbuches zu bannen und ein Werk zu schaffen, das dem bewährten Manne der Feder ein nützliches Nachschlagebuch, dem Anfänger und Laien ein Führer und Rathgeber in dem Labyrinth der schriftstellerischen Laufbahn sein sollte. Und der Versuch ist gelungen! Das Buch hat Anerkennung und Verbreitung gefunden und die vorliegende zweite Auflage ist ein sprechender Beweis dafür, daß Wehle mit seinem Handbuche einer wirklichen Nothwendigkeit entsprochen hat und daß der »Versuch«, wie der Autor sein Werk bescheiden nannte, vollkommen gelungen ist. Das Werk hat so manchem der jüngeren Generation vortreffliche Dienste

geleistet und wird dies in seiner neuen Gestalt auch in Zukunft thun.

Das vorliegende Werk soll, so schrieb Wehle in der Vorrede zu der ersten Auflage seines Buches, alles Andere sein, nur nicht ein Nürnberger Trichter für Dichter und solche, die es sein wollen. Es will die Weihe des schriftstellerischen Schaffens durchaus nicht profaniren, sondern wartet bescheiden, bis der Gott, nachdem er seinen begnadeten Jünger mit Gedanken befruchtet, sich entfernt hat. Dann erst soll das Buch in Wirksamkeit treten, indem es zeigt, dem Einen wie der fertige Gedanke in die entsprechende Form zu gießen, dem Andern, welcher über diese Schwierigkeiten hinaus ist, die Mittel und Wege angiebt, wie das Manuscript zu verwerthen. Aber auch Demjenigen, der seine literarischen Kinderschuhe längst ausgetreten, den auf dem Parnaß Ansäßigen und und Einheimischen, hat sich der Verfasser bemüht, nützlich zu sein, indem er Alles, was auf die literarische Production Bezug hat, die Gesetze über geistiges Eigenthum u. s. w., zusammentrug und dasjenige in einen Band vereinigt bietet, was sonst aus vielen zerstreuten Werken mit mehr oder weniger Opfern an Zeit zusammengesucht werden mußte.

Die Processe, die dem Erscheinen eines Buches vorausgehen müssen, sind so mannigfaltige und so hete-

rogene, und die Hilfsmittel der Erzeugung und des Betriebes sind so zahlreich und so complicirt, daß ein Einzelner kaum das ganze Gebiet mit gleicher Sicherheit beherrschen kann. Der Verfasser, der es versucht hat, eine Uebersicht über das Ganze zu bieten, erklärt daher im vorhinein, daß er auf die Allwissenheit durchaus keinen Anspruch macht. Im Gegentheil bekennt er aufrichtig, daß er in gar vielen Capiteln nur die Rolle des Wegweisers übernommen, der nur den Weg zeigt, ohne sich selbst vom Fleck zu rühren. Aber er hat sich bemüht, ein verläßlicher Führer zu sein, indem er die Richtung möglichst genau angegeben, und wo er geistige Anlehen bei Anderen gemacht, hat er die benützte Quelle bezeichnet. Diese Ursprungs-Zeugnisse sind immer den betreffenden Ausführungen beigegeben. Was aber die Darstellung des buchhändlerischen Betriebes betrifft, so glaubte sich der Verfasser an keine bessere Schmiede wenden zu können als an den Verleger selbst, der seine Feder willig in den Dienst der Sache stellte und das wichtige Gebiet des Verlagswesens in dem Werke eingehend und mustergiltig bearbeitete und so dem geschäftlichem Theile der Schriftstellerei eine gediegene Darstellung sicherte.

Der Hauptzweck der vorliegenden Neubearbeitung liegt darin, die bewährten Vorzüge von Wehle's Buch durch eine selbstständige Darstellung zu heben und die tech-

nischen Details nach neueren und besseren Quellen zu bieten. Einzelne Abschnitte wurden ganz neu eingefügt, die Partien über die literarischen Gesetze, die Vereine ꝛc. nach den neuesten authentischen Daten geändert, alles Uebrige reichlich ergänzt und bereichert. Der Herausgeber der zweiten Auflage von J. H. Wehle's Werk »Das Buch«, dessen Autor inzwischen verstorben, hofft daher, die ehrenvolle Aufgabe, dies Handbuch für die Collegen von der Feder zeitgemäß zu gestalten, bestens erfüllt zu haben und sendet das treffliche Buch von seiner bescheidenen Feder neu bearbeitet, mit Vertrauen in die Welt. Möge ihm ein zweites Mal der Erfolg beschieden sein, den es bei seinem ersten Gange errungen!

Moriz Band.

Die Beschaffenheit des Manuscripts.

Es ist das eherne Gesetz aller Lehrbücher, daß sie ab ovo beginnen müssen, und von dieser lästigen Fessel kann der Herausgeber auch bei diesem Werke weder sich, noch den Leser entbinden. Wie jede Grammatik unvermeidbar mit dem Alphabet anhebt, so muß auch hier das ABC der Schriftstellerei vorausgeschickt werden. Es muß vor Allem von den Aeußerlichkeiten, von der Form und Behandlung des Manuscripts gesprochen werden, auf die Gefahr hin, für Viele Bekanntes und Ueberflüssiges aufzutischen.

Das Manuscript soll deutlich sein. Fremdwörter und eigene Namen sind mit lateinischen Buchstaben (antiqua) zu schreiben. Es ist immer gut, wenn das Manuscript nur auf einer Seite beschrieben ist, das erspart dem Setzer viel Mühe. Nothwendig aber ist es, die Rückseite des Papieres leer zu lassen, wenn der Druck des Werkes schnell vor sich gehen soll, weil dann das Manuscript sich besser unter den Setzern vertheilen läßt, und weil es dann möglich ist, immer das ganze zur Correctur gehörige Manuscript dieser beizulegen. Es sind

also Rücksichten auf die Druckerei, welche hierbei in Betracht kommen, und es ist nur billig, daß wir bei der Besprechung dieser Frage uns genau an die Anforderungen halten, welche der praktische Fachmann, Setzer und Drucker, an uns stellen. Wir entnehmen die Grundzüge der Darstellung dem vortrefflichen »Handbuch der Buchdruckerkunst« von Carl Faulmann, welches jedem bestens empfohlen sei, der sich in das Wesen der Buchdruckerkunst weiter einweihen will.

In der Regel lasse man nicht außer Acht, daß die Setzer keine Gelehrten sind, sie recrutiren sich meistens aus den Schichten der Bevölkerung, die in Volks- und niederen Bürgerschulen ihre geistige Ausbildung erhalten;

daß der Verdienst der Setzer ein solcher ist, daß sie nur mit angestrengtem Fleiß ihre eigenen und die Bedürfnisse ihrer Angehörigen befriedigen können, für unnöthige Arbeiten aber gar keine Zeit haben, und endlich

daß die Setzer in der Entfernung von circa $1/2$ Meter das Manuscript auf dem Tenakel*) lesen, ihre Augen also anstrengen müssen.

---

*) Tenakel ist ein etwa 30 Cm. langes hölzernes Lineal, welches unten an der vordern Seite einen etwa dreifach stärkern Ansatz hat, dessen zugespitztes Ende mit einer Eisenspitze versehen ist, vermittels welcher das Tenakel in einer der beiden starken Theilungsleisten des Setzkastens so befestigt wird, daß das an das Lineal — den langen obern Theil des Tenakels — angelegte und vom Divisorium (einer Klammer, wie sie beim Wäschtrocknen gebraucht werden, nur in ungefähr dreifacher Größe derselben) stets gehaltene Manuscript in Augenhöhe des Setzers sich befindet.

Schon aus Humanitätsrücksichten ist also dringend zu wünschen, daß die Herren Autoren ihr Manuscript nie anders als in geordnetem Zustande in die Druckerei geben.

Ein nachlässiges Manuscript ist geeignet, den Setzer um einen großen Theil seines Verdienstes zu bringen, wenn nicht die Druckerei dessen Verdienstentgang dem Auftraggeber in der Rechnung büßen läßt. Es sind also, wie man sieht, gewichtige Gründe, welche ein ordentliches und deutliches Manuscript zur gebieterischen Nothwendigkeit machen.

Ein gut geordnetes Manuscript ist am passendsten entweder im Format eines in Octav gebrochenen großen Briefbogens oder in Klein-Quart geschrieben, und zwar auf weißes gut geleimtes Papier, das nicht durchschlägt, und mit tiefschwarzer Tinte. Es braucht nicht kalligraphisch schön, aber es muß deutlich geschrieben sein. Man vermeide es, zu groß oder zu klein zu schreiben, denn ist das Erstere der Fall, so verschwendet der Setzer Zeit, weil er zu oft das Divisorium rücken muß; im andern Falle muß er die Augen zu sehr anstrengen. 30 bis 34 geschriebene Zeilen auf das angegebene Großoctav-Format wird die rechte Mitte sein, während man auf die kleine Quart-Seite 24 bis 26 Zeilen schreiben kann. In dieser Weise geschrieben, stehen die Zeilen so eng aneinander, daß man nicht zwischen sie schreiben kann, ohne das Manuscript undeutlich zu machen. Will man also durchaus eine Einschaltung anbringen, so mache man an der betreffenden Stelle ein Zeichen und schreibe sie unter Vorsetzung des-

selben Zeichens an den Rand, doch so, daß die Zeilen der Einschaltung mit denen des Textes gleichlaufen, also nicht der Länge nach, weil sonst der Setzer den Winkelhaken*) wegstellen und dem Manuscript auf dem Tenakel eine andere Lage geben muß.

Hat der Autor eine von der allgemein üblichen abweichende Orthographie oder Interpunction, so muß er den Setzer deshalb mit genauer Instruction versehen, damit dieser nicht in der Meinung, er wolle nichts Falsches setzen, die allgemein übliche Schreibweise anwende und nachträglich zu zeitraubenden Correcturen genöthigt werde.

Daß die Absätze und wo eine neue Seite angehen soll, deutlich bezeichnet sein müssen, versteht sich von selbst.

Am Uebelsten ist es um ein Manuscript bestellt, wenn es Blätter von den verschiedensten Formaten als Einschiebsel oder wohl gar leere Stellen im Texte hat, mit der Bemerkung: »soll später ausgefüllt werden«. Ersteres, abgesehen davon, daß gar leicht ein Blättchen verloren gehen kann, nöthigt nicht nur den Setzer, den Winkelhaken oft aus der Hand zu legen, sondern es erschwert das Berechnen des Manuscripts. Letzteres, das Raumlassen für späteres Einschreiben, auch wenn genau angegeben, wie viel leerer Raum gelassen werden soll — was aber gar nicht oft geschieht — macht natürlich dem Setzer doppelte Arbeit: 1. mit dem Ausfüllen des vor-

*) Das Instrument, mit welchem die gesetzten Lettern in der Hand gehalten werden.

läufig leeren Raums durch Quadrate*) und 2. mit dem spätern Ausfüllen desselben durch die Schrift.

Auch die Abschätzung des Manuscripts gehört in dieses Capitel. Der Drucker, welchem die Aufgabe zufällt, ein Manuscript auszurechnen, kann sich die Sache wesentlich erleichtern, indem er probeweise einen Theil des Manuscriptes in dem verlangten Format setzen läßt. Die Vergleichung dieser Probeseite mit dem ganzen Manuscript ergiebt die Zahl der Druckbogen, und zwar wird das Resultat um so genauer ausfallen, je gleichmäßiger das Manuscript ist. Der Autor aber, welcher wissen will, wie viel Druckbogen er bereits geschrieben, muß auf dieses Hilfsmittel verzichten. Er kann aber ohne Probesatz die Rechnung annähernd richtig herausbringen, und zwar, wenn er ein Buch desselben oder ähnlichen Formats, welches er für sein Werk wählen wird, zum Maßstab der Vergleichung nimmt.

Halten wir uns an die Vorschrift des Buchdruckers nach welcher ein Quartblatt des Manuscripts 30 bis 34 geschriebene Zeilen enthalten soll. Sagen wir, jedes Blatt habe deren 30 und jede Zeile enthalte 30 Buchstaben; macht per Quartblatt Manuscript 900 Buchstaben. Das Format des vorliegenden Werkes enthält aber 29 Druckzeilen per Seite und jede Zeile 50 Buchstaben. Also entfallen auf eine Druckseite 1450 Buchstaben. Demnach

*) Quadrate sind größere Bleistücke, welche zum Ausfüllen des leerbleibenden Raumes einer Ausgangszeile u. s. w. dienen. Sie sind niederer als die Schrift.

verhält sich eine Manuscriptseite von der obigen Beschaffenheit zu der vorliegenden Druckseite wie 900 zu 1450 oder wie 18 zu 29. Also wird eine Manuscriptseite ungefähr zwei Drittel einer Druckseite geben.

Man kann auch die Zeit als Maß annehmen. Einen Druckbogen zu lesen, bedarf es z. B. einer Viertelstunde. Ein Manuscript, welches zur Lecture eine Stunde erfordert, wird also 4 Druckbogen ausmachen. Richtiger vielleicht nur 3 Druckbogen, denn es muß ein Abschlag gemacht werden, weil Geschriebenes langsamer gelesen wird als Gedrucktes.

Die Toilette des Gedankens.

Gedanken muß der Autor vom Hause aus mitbringen und mit dem Gedanken kommt auch das Kleid desselben, die Sprache zur Welt. Der erste Ausdruck, den man findet, ist aber nicht immer der beste.

»Ich bin mißtrauischer gegen alle ersten Gedanken,« sagt Lessing, »als De la Casa und der alte Schandy nur immer gewesen sind. Denn wenn ich sie auch schon nicht für Eingebungen des bösen Feindes, weder des eigentlichen, noch des allegorischen halte, so denke ich doch, daß die ersten Gedanken die ersten sind, und daß das Beste auch nicht einmal auf allen Suppen obenauf zu schwimmen pflegt.«

Längeres Nachsinnen wird meistens ergeben, daß ein Ausdruck noch knapper gefaßt werden kann, oder daß eine Form nicht den ganzen Sinn erschöpfe. In der einen oder andern Richtung wird eine Aenderung nothwendig sein.

Aber selbst, wenn die Congruenz des Gedankens mit dem Ausdruck erreicht wurde, ist die Toilette des Gedankens nicht beendigt. Denn er soll sich ja in gefälliger Form darstellen; der Ausdruck soll nicht zu trocken, nicht zu sehr mit Ausschmückung überladen sein. Und vor Allem soll er Demjenigen verständlich sein, für den das Ganze bestimmt ist, für den Leser.

Der Leser ist die Hauptperson und der Autor soll bei der Arbeit ihn fortwährend vor Augen haben. Er soll mit ihm in geistigem Rapport stehen. Die Klarheit des Ausdruckes ist sogar der Prüfstein, an welchem wirkliche Denker erkannt werden. Und Derjenige wird die größte Wirkung erzielen, der einen Gegenstand so darzustellen vermag, daß der Leser glaubt, er hätte dasselbe ebenso zum Ausdruck bringen können, wie es hier in ihm zur Erkenntniß erweckt wurde.

Die Klarheit beim Leser setzt aber die Klarheit des Autors voraus, er selbst muß darüber im Reinen sein, was er mittheilen will. Die Resultate, zu welchen der Leser geführt werden soll, müssen festgestellt sein, bevor die Detailausführung begonnen. Das Gerippe des Werkes ist also die erste Aufgabe des Autors. Es ist dies schon deshalb nothwendig, damit der Rahmen des Ganzen und der einzelnen Theile vorher bestimmt werden könne, damit die Gefahr vermieden werde, daß eine Ausführung auf Kosten der anderen zu sehr ausgedehnt oder ein Detail gegen das andere verkürzt werde.

Das soll sagen, man beginne das Werk mit der Anlage eines Inhaltsverzeichnisses. Sodann nehme man

die einzelnen Abschnitte, Capitel u. dgl. der Reihe nach vor und notire in kurzen Schlagworten, aber so ausführlich als möglich, was sie enthalten sollen. Dieses giebt dann ein vollständiges Gerippe des Werkes. Nun vergleicht man, ob auch alle zusammengehörigen Details in den entsprechenden Abschnitten zusammengefaßt sind, ob Alles, was zur Sache gehört, in begründeter Aufeinanderfolge sich aneinander reiht. Ist dies nicht der Fall, dann wird jenes Material, das sich in den Rahmen des Abschnittes nicht natürlich einfügt, ausgeschieden und dort hingestellt, wo es sich den verwandten Details leichter anschließt. Dieser Proceß der Sichtung wird so lange fortgesetzt, bis das Resultat der Prüfung befriedigend ausfällt, nichts zu ändern und zu versetzen ist und das Werk vollkommen vollendet vor dem geistigen Auge des Verfassers steht.

In den theoretischen Lehrbüchern erscheint diese Anwendung zur Anlage des Schemas in folgende Regeln gefaßt, die in dieser Allgemeinheit sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Abschnitte gelten können.

Erstens: Die Arbeit muß eine Einheit haben, muß ein Ganzes sein.

Zweitens: Der Gang des Ganzen muß so beschaffen sein, daß Entwicklung, Stufenfolge, Fortschritt, Steigerung stattfindet. Wo man in späteren Abschnitten zu Unwichtigerem, Vorauszusetzendem wieder herabsinkt, ist die Anordnung verfehlt.

Drittens: Man denke bei Allem, was man schreibt, an einen Leser, dem man verständlich sein, den man

successive bis auf eine vor Augen liegende Höhe führen möchte.

Viertens: Man erstrebe sowohl im Ganzen der Arbeit als auch in den einzelnen Abschnitten gewisse vom eigenen Bewußtsein vorher befestigte Resultate. Zu diesen versuche man den vorausgesetzten Leser zu führen und zu überzeugen.

Fünftens: Die einzelnen Hauptheile der Arbeit müssen sich auf Begriffe bringen lassen, die sich gegenseitig ausschließen, sonst sondert die Arbeit die Abschnitte nicht gehörig voneinander.

Sechstens: Ueberall wo innerlich zusammenhängende Gedanken und Stücke voneinander losgetrennt und an weit entlegene Stellen verschlagen sind, ist die Ordnung schlecht; sobald man dergleichen merkt, ist der Aufbau umzuwerfen und von neuem zu fügen. (Ernst Laas: Der deutsche Aufsatz.)

Dieses Schema ist das Gerüst des Werkes. Wenn es fertig vorliegt, kann an die Ausarbeitung geschritten werden. Hier sind es wieder die stylistischen Regeln, welche zur Anwendung kommen. Und zwar lassen sich diese in einige kurze Gebote und Verbote fassen. Die Gebote lauten:

Der Ausdruck des Gedankens soll klar und deutlich sein, er soll knapp sein, das gewählte Wort soll den darzustellenden Begriff in seiner Bedeutung und seinem Umfang wiedergeben. Dabei soll der Styl so beschaffen sein, daß er, dem Zweck des Schreibens entsprechend, das Gefühl und die Phantasie des Lesers anregt. Es sollen

ähnliche Gedanken, unbeschadet der Präcision, verschiedenen Ausdruck finden. Die Gedanken sollen in kurze, unabhängige Sätze vertheilt werden, so daß jeder einen vollkommenen Sinn enthält. Die Originalität und Frische soll in dem Gebrauch neuer oder ungewohnter Redewendungen und Vorstellungsarten zu Tage treten. Man hüte sich aber vor Wortbildungen, die trotz ihres Wohlklanges dem Sprachgebrauche widersprechen.

Die Verbote sagen dasselbe in negativer Form. Es soll beim Schreiben alles Ueberflüssige unterdrückt werden, die Sätze sollen nicht zu lange sein, schleppende Perioden sollen vermieden werden; der Styl soll weder einförmig noch monoton sein. Speciell soll man sich hüten vor:

Provinzialismen, d. i. Wörter und Redensarten, welche blos der Sprache einzelner Provinzen angehören;

Archaïsmen, d. i. veraltete Ausdrücke oder alte, steife, überzierliche Redewendungen;

Fremdwörter und Terminologien, deren Kenntniß beim Leser nicht sicher vorausgesetzt werden kann und die leichthin durch ein entsprechendes deutsches Wort zum Ausdruck gelangen können.

Neuschöpfungen, soferne sie nicht berechtigt und dem bessern Verständnisse zuträglich sind;

Barbarismen, d. i. einzelne Wörter, welche der Grammatik der Sprache zuwiderlaufen, falsch flectirt sind u. s. w.;

Solöcismen, fehlerhafter Construction oder fehlerhafter Zusammenfügung der Wörter zum Satze.

Das wäre im Wesentlichen Dasjenige, was sich in gedrängter Kürze über die Anforderungen eines guten Styls sagen ließe. Mehr als diese Essenz zu geben, ist nicht gut möglich, weil ja die Kenntniß der Regeln bei den meisten Lesern vorausgesetzt wird. Aber diese wenigen Winke dürften nicht ganz überflüssig sein. Bei wem diese Regeln in Fleisch und Blut übergegangen, der bedarf der Auffrischung nicht. Wer aber diese stylistische Gewandtheit nicht besitzt, der wird durch die obigen Wahrzeichen erinnert, welche Klippen zu vermeiden sind. Der Mangel an Uebung kann durch Fleiß ausgeglichen werden. Wiederholtes Lesen und Prüfen werden dem Anfänger zeigen, wo er gegen diese Regeln gefehlt. Und gut ist es, wenn man zwischen dem Niederschreiben und der Lectüre eine größere Pause eintreten läßt, man wird dann um so leichter die begangenen Verstöße entdecken. Man soll zu diesem letzten stylistischen Theile so viel Zeit als möglich verwenden, denn wenn das Werk fertig vorliegt, fragt Niemand, wie lange der Autor dazu gebraucht, sondern es wird beurtheilt nach dem, wie es fertig vorliegt.

Wer den Gegenstand, über den er schreibt, vollkommen beherrscht, wird auch ohne große Mühe den entsprechenden Ausdruck finden, und das Werk wird nicht darunter leiden, wenn der Autor die Hilfe Fremder verschmäht, wenn er Selbstgedachtes und Selbstgefundenes mit seinen eigenen Mitteln wiedergiebt. Im Gegentheil ist es ein Vortheil, wenn das Buch durchaus den Eindruck des Selbstgeschaffenen zurückläßt. Nur eine Klippe soll der Anfänger zu meiden suchen. Er darf nicht glauben, daß Alles, was er gefunden,

neu und interessant sei. Es gibt kein besseres Mittel, Langweile zu erzeugen, als Alles auszukramen. Aber anderseits soll man nichts Wesentliches zurückhalten. Denn der sicherste Weg, das Interesse des Lesens zu erregen, ist die volle Offenheit. Man soll also nicht seine ganze Weisheit zu Markte bringen, man soll aber auch nicht zögern, den letzten Gedanken frei heraus zu sagen.

Zur Toilette des Gedankens gehört auch die Wahl des Titels. Wie an anderer Stelle erwähnt wird, legt der Verleger große Wichtigkeit auf die Etiquette, unter welcher das Werk in die Welt gesendet wird, und dies mit Recht. Ein guter Titel kann den Absatz des Buches wesentlich fördern, ebenso wie ein schlechter das Grab des Werkes sein kann. Es ist also durchaus nicht überflüssig, von der Taufe des Buches zu sprechen und die Eigenschaften eines Titels zu erörtern.

Der Titel soll kurz und präcis sein. Er soll weniger das Aushängeschild vorstellen, sondern die Essenz des Buches, die Bestimmung und den Zweck desselben in einem oder in wenigen Worten wiedergeben. Der Titel soll den Inhalt des Werkes nicht nur anzeigen, sondern in einen Begriff zusammenfassen, dessen Ausdruck drei bis vier Worte nicht übersteigen darf. Zugleich soll der Titel neu sein, er darf sich höchstens an schon vorhandene Titel anlehnen, aber darf nicht identisch sein mit ihnen, schon deshalb nicht, um Verwechslungen und Mißverständnisse zu vermeiden. Aber der Ausdruck, die Phrase selbst darf nicht abgebraucht und die Wortverbindung soll jedenfalls neu sein. Der Titel soll die Neugierde des Lesers fesseln,

er soll den Wunsch rege machen, den Inhalt des betreffenden Buches kennen zu lernen, aber er darf wieder nicht ein Vexirtitel sein, der den Leser über den Inhalt täuschen soll.

Einen Vorgeschmack von der Schwierigkeit, allen diesen Anforderungen gerecht zu werden, kann die Auswahl des entsprechenden Titels für das vorliegende Buch verschaffen, und diese Darstellung kann zugleich als Begründung für die getroffene Wahl dienen.

Gewisse Gemeinplätze und Phrasen waren von vornherein als abgebraucht und abgedroschen ausgeschlossen, z. B. »Das Ganze der Schriftstellerei«, »das Wesen der Schriftstellerei«, »Der Schriftsteller in der Westentasche« u. dgl. Aber immerhin war nach dieser ersten Reduction das ursprüngliche Verzeichniß groß genug. Es enthielt nämlich folgende Vorschläge:

Die Geheimnisse der Buchmacher. — Tinte und Schwärze. — Geschriebenes und Gedrucktes. — Vom Schreiben und Drucken. — Am Schreibtisch. — Manuscripten-Kunde. — Schrift und Druck. — Formen-Kunde der Schriftstellerei. — Werkzeug der Schriftstellerei. — Compendium der Schriftstellerei. — Das Atelier des Schriftstellers. — Manuale für Schriftsteller. — Schriftsteller-Kunde. — Die Kunst der Feder. — Buch-Kunde. — Die Buch-Kunst. — Literaten-Buch. — Mit der Feder. — **Handbuch für Autoren.** — Nachschlagebuch für Autoren. — Aus der Bücherwerkstätte. — Die Stationen der Schriftstellerei. — Aus der Werkstätte der Schriftsteller. — Autors Werkstätte. — Ueber Bücher

und Autoren. — **Technik und Praxis der Schriftstellerei.** — Das Handwerk der Feder. — Vom Tintenfaß zum Büchermarkt. — **Das Buch.**

Die Durchsicht dieser bunten Liste ergiebt sofort, daß die Mehrzahl der Vorschläge im vorhinein unbrauchbar ist. Compendium, Buch-Kunde, Buch-Kunst u. dgl. ist zu anspruchsvoll. Am Schreibtisch, Werkstätte und Aehnliches sagt wieder zu wenig. Die anderen Titel sind der Mehrzahl nach schwerfällige Umschreibungen. Eine zweite Prüfung führte zur Verwerfung der ersten Titel-Vorschläge. Es blieben somit eine Reihe von Titeln zur Auswahl übrig, von welchen endlich nur drei Gnade vor den Augen des Verlegers und Autors fanden, und zwar »Das Buch«, als Haupttitel, »Technik und Praxis der Schriftstellerei« und »Handbuch für Autoren« als Nebentitel.

Der Verkehr mit dem Verleger.

Ein Werk entsteht entweder durch eine vom Verleger angeregte Idee oder in Folge des schöpferischen Gedankens des Autors. Im ersteren Falle ist es der Verleger, der anregend und befruchtend auf den Autor einwirkt. Er findet, daß irgend ein Werk einem Bedürfniß entgegenkomme, oder daß ein specieller Verlagsartikel günstige Absatz-Chancen verspreche. Er sucht dann in schriftstellerischen Kreisen nach dem Mann zu der Idee, nach jenem Autor, dessen literarische Individualität sich zur Ausführung des

Werkes am besten eignet, oder wenn es ein Sammelwerk ist, jene Fachmänner, deren Fähigkeiten und Kenntnisse gediegene und zweckentsprechende Durchführung des Werkes verbürgen. In diesem Falle ist es meistens der Verleger, welcher in mehr oder weniger bestimmten Umrissen den Plan des Ganzen aufstellt, den Umfang festsetzt u. s. w. Der Autor ist dann in der angenehmen Lage, sich ausschließlich seiner schriftstellerischen Aufgabe widmen zu können. Alles Andere bestimmt der Verleger allein oder in gemeinsamer Berathung mit dem Autor. Dem Letztern kommt hierbei die reiche Erfahrung des Verlegers zugute, der ihm die einzuhaltende Richtschnur angiebt und im vorhinein die Mängel bezeichnet, welche bei der Ausführung zu vermeiden sind.

Anders ist es, wenn die Idee vom Autor ausgeht. Er empfindet das Bedürfniß, dem Publikum oder einem speciellen Kreise desselben, den Fachgenossen, Schülern u. s. w. irgend etwas mitzutheilen, sei es eine Schöpfung seiner Phantasie, eine neue Erfindung oder Entdeckung, die gesammelten Erfahrungen auf einem speciellen Gebiete der Industrie, der Wissenschaft u. s. w. Das Ganze ist in seinem Kopfe fertig und braucht nur zu Papier gebracht zu werden. Aber um sein Werk dem Publicum zugänglich zu machen, bedarf er eines Mittelsmannes. Mit dem Drucken allein ist es nicht gethan. Gegen entsprechende Bezahlung übernimmt wohl jede Druckerei die Herstellung der gewünschten Auflage. Aber dann ist das Werk nur vervielfältigt, nicht in Verkauf gebracht. Wenn er auch den Druck aus eigenen Mitteln

bestreiten wollte, ist er noch immer zum Zweck des Vertriebes auf die Vermittlung des Verlegers angewiesen, der das besitzt, was ihm und dem Drucker fehlt, den Vertriebsapparat. Also selbst dann, wenn der Autor das Risico des Verlagsgeschäftes auf sich nimmt, wenn er die Kosten des Druckes bestreitet, wird er der Hilfeleistung des Verlegers nicht entrathen können. Die Theilung der Arbeit hat sich auch auf dem Gebiete der literarischen Production als vortheilhaft für alle Theile erwiesen, namentlich aber für den Autor, der dadurch die Sorge um den Vertrieb und das Risico der Herstellung auf den Verleger überträgt.

Es entsteht nun die Frage, ob der Autor, sobald er die Idee zur Herausgabe eines Werkes gefaßt, sofort mit dem Verleger in Verkehr treten soll? Wenn er am Sitze des Verlegers wohnt und mit demselben in geschäftlicher oder geselliger Verbindung steht, dann kann eine solche gesprächsweise Erwähnung keinesfalls schaden. Der Verleger wird ihn dann aufmuntern, die Idee detaillirter auszuarbeiten, oder er wird ihn abmahnen, oder er wird sich das Urtheil vorbehalten, bis ihm ein übersichtlicher Plan des ganzen Werkes vorliegt.

Und dies ist die wahrscheinlichste Eventualität. Denn mit der bloßen Idee weiß der Verleger in vielen Fällen nichts anzufangen. Es ist dies um so begreiflicher, als bei der hohen Entwicklung der literarischen Production, bei der großen Masse von Büchern, die jährlich erscheinen, eine neue Idee selten ist. Meistens wird es sich um die Verbesserung von etwas schon Vorhandenem, um die Adaptirung für neue Kreise handeln. Denn die gegebenen

Elemente, auf welchen jedwede schriftstellerische Leistung beruht, sind zweierlei Art, entweder solche, welche allen Menschen zugänglich sind, welche sozusagen auf der Straße liegen, also das menschliche Gemüth, der Verstand, das Walten der Naturkräfte. Das ist das Feld, auf welchem sich Dichter und Philosophen unsterblichen Ruhm erwerben können. Oder specielle Kenntnisse, welche nur durch ausdauernden Fleiß, durch Mühen und Gefahren zu erlangen sind, das sind die wissenschaftlichen Entdeckungen und Forschungen.

Von beiden Seiten gilt dasselbe. Die neue Schöpfung der Phantasie oder das neue philosophische System, die letzte wissenschaftliche Forschung oder technische Erfindung muß fertig vorliegen, bevor sich ein Urtheil über dasselbe bilden läßt. Schriftsteller, die sich bereits einen literarischen Namen erworben, sind meistens von dieser Aufgabe befreit, denn die Flagge deckt in diesem Falle die Waare, man nimmt im vorhinein an, daß ihr neues Product auf der Höhe des bisher Geleisteten sich erhalten werde oder diese noch überflügeln werde, oder man rechnet mit dem Kreis von Freunden und Verehrern, den sie sich bereits erworben. Aber ein homo novus — und für diese ist dieses Buch vorzüglich geschrieben — muß seine literarischen Sporen erst verdienen. Er muß etwas vorlegen, woraus zum mindesten der Plan des Werkes ersichtlich ist. Und selbst das genügt nicht in allen Fällen. Der Verleger wird meistens verlangen, daß ihm nebst dem Inhaltsverzeichniß wenigstens ein Theil des Manuscripts übergeben werde.

Wo es die Natur des Verlegers erfordert, also namentlich dort, wo es sich um wissenschaftliche Verlagswerke handelt, wird der Verleger eine Anzahl Fachmänner um sich gesammelt haben, welche als Consulenten fungiren. Ihnen wird in diesem Falle der Verleger die angebotenen Manuscripte zuerst zuweisen, und da, wo er in der speciellen Sphäre keine Kenntnisse besitzt, sich nach deren Gutachten richten. Dasselbe wird auch dann eintreten müssen, wo der Verlagsartikel so viele sind, daß der Chef aus Mangel an Zeit die eingelaufenen Manuscripte nicht bewältigen kann. Ob die Prüfung in der einen oder andern Weise geschieht, immer wird es dem Interesse des Autors förderlich sein, wenn der Leser des Manuscripts in der Lage ist, sich schnell zu orientiren.

Der Verleger stellt die Anforderung an den Autor, so schnell als möglich in das Wesen des Werkes eindringen zu können. Er will wissen, was behandelt wird, wie es behandelt wird und welchen Umfang das Buch haben soll. Das Ganze vom Anfang bis zum Ende durchzulesen, dazu hat er kaum Zeit, der vielbeschäftigte Verleger gewiß nicht. Darum wird er zuerst nach der Vorrede greifen in der Voraussetzung, daß diese den Standpunkt des Autors und den Zweck des Buches klarlege, sodann nach dem Inhaltsverzeichnisse, um den Inhalt des Werkes kennen zu lernen. Zugleich giebt ihm dies einen beiläufigen Ueberblick über den Umfang, indem er ein Capitel als Durchschnittsmaß annimmt. Um sich über die Form der Behandlung zu unterrichten, wird der Verleger Stichproben machen. Er wird ein oder das andere Capitel lesen und nach einzelnen

Theilen auf das Ganze schließen. — Ein besonderes Interesse wird er dem Titel widmen, denn dieser wird als ein wichtiger Factor des Werkes betrachtet. Der Ausspruch: »Der Titel verkauft das Buch« stammt von einem der hervorragendsten Buchhändler, von dem Gründer der »Gartenlaube«, Ernst Keil, also von einem Manne, der sein Geschäft gründlich verstanden.

Wenn Titel, Inhalt, Umfang, Anlage u. s. w. den Beifall des Verlegers finden, wenn er sich durch Stichproben überzeugt hat, daß auch die stylistische Form dem Werke entsprechend ist, dann erklärt er seine Bereitwilligkeit, den Verlag zu übernehmeu, und es folgen dann die Verhandlungen über die Modalitäten der Ausführung.

Der directe Verkehr, die persönliche Berührung zwischen Autor und Verleger wird hier am schnellsten zur Einigung führen. Wo diese wegen räumlicher Entfernung nicht möglich, da wickelt sich die Sache langsamer ab. Die Schwierigkeit beginnt für den Autor schon beim ersten Schritt, beim Aufsuchen des Verlegers. Es ist wohl wahr, daß im Allmeinen die Willigkeit der Verleger ganz außer allem Verhältniß steht zur Aufnahmsfähigkeit des deutschen Lesepublikums. Aber das ist für den unbekannten Autor nur ein theoretischer Trost. Irgendwo in den deutschen Gauen existirt gewiß der gefällige Mann, welcher bereit ist, gerade solche Werke zu drucken, wie er eben eines fertig gebracht. Aber wie diesen einen Richtigen unter den etwa 1500 Verlagsfirmen herausfinden?

Es wird dem Anfänger in den meisten Fällen die Mühe einer directen Umfrage nicht erspart bleiben, und

das im Anhang veröffentlichte Verzeichniß von Verleger-Adressen soll ihm diese Aufgabe einigermaßen erleichtern.

Für den schriftlichen Verkehr mit dem Verleger gilt natürlich derselbe Grundsatz wie für den mündlichen, nämlich Klarheit in der Auseinandersetzung des Verlagsprojects. Der erste Brief wird nebst der Anfrage eine Skizze des Werkes enthalten. Das genügt in den meisten Fällen für den Verleger, um sich ein Urtheil zu bilden, ob das Werk für ihn passe oder nicht. Der erste Eindruck, den der Vorschlag auf ihn macht, ist gar oft entscheidend für das weitere Schicksal des Verlagsobjects. Wenn der Verleger — um uns eines Börsenausdrucks zu bedienen — »Meinung« hat, das heißt, wenn er eine günstige Meinung für ein ihm entwickeltes Project gefaßt hat und im Principe das Werk zu verlegen geneigt ist, so hat der Autor leichtes Spiel. Denn »Meinung haben« ist die Hauptsache, die Uebereinstimmung in den Nebenfragen wird dann schnell erzielt. In diesem letzten Falle erbittet sich der Verleger die Zusendung des vollständigen Manuscripts und die Mittheilung der Bedingungen des Autors. Im entgegengesetzten Falle, das heißt, wenn der Verleger principiell nichts mit dem speciellen Verlagsobject zu thun haben will, erfolgt die Ablehnung mit oder ohne Angabe der Gründe, und in mehr oder weniger gefälliger Form. Die Einen pflegen die bittere Pille mehr zu verzuckern, die Anderen weniger. Der Effect ist immer der nämliche, und ein erfahrener Autor wird auf solche Aeußerlichkeiten nicht mehr Werth legen, als sie verdienen. Was er vom Verleger mit Recht beanspruchen darf, ist eine prompte Ant-

wort, also ein kurzes Ja oder Nein, und zwar so schnell als möglich. Ein Verzögern der Antwort um Wochen oder gar Monate ist entschieden eine Unbilligkeit, die aber, wie wir sofort hinzufügen wollen, sehr selten vorzukommen pflegt. Selbstverständlich ist es auch, daß der Verleger ein ihm zugesendetes Manuscript mit der gebührenden Pietät behandeln soll. In dieser Beziehung ist die kaufmännische Anschauung des Verlegers nur geeignet, den Autor über das Schicksal seines Manuscripts zu beruhigen. Dem Verleger bedeutet Manuscript Waare, aber eine ihm anvertraute Waare, er wird daher Sorge tragen, daß es dem rechtmäßigen Eigenthümer vollkommen und sicher gewahrt bleibe.

Recapituliren wir nun die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verkehr zwischen Verleger und Autor, so finden wir, daß sie sich in zwei Worten erschöpfen lassen: Klarheit und Schnelligkeit. Der Autor soll sein Vorhaben kurz und klar vortragen, der Verleger soll so schnell als möglich antworten. Damit ist beiden Theilen gedient.

Die mündlichen oder schriftlichen Unterhandlungen zwischen Verleger und Autor finden ihren Abschluß in einem mündlichen oder schriftlichen Verlagscontract. Ein Muster eines solchen Schriftstückes ist im Anhang zu finden. Im Wesentlichen wird ein solches Uebereinkommen folgende Punkte enthalten:

1. Das Honorar für den Autor, für die ersten und für die eventuellen folgenden Auflagen.
2. Den Umfang des Werkes.
3. Die Höhe der Auflage.

4. Die Anzahl der Frei-Exemplare für den Autor.
5. Die präcise Beschreibung der vom Verleger erworbenen Rechte.
6. Den Termin für die Ablieferung des Manuscripts.
7. Etwaige Verpflichtung für den Autor, Prospecte und Notizen zu verfassen u. s. w.

Was die Höhe der Auflage betrifft, so ist die Bestimmung derselben Sache des Verlegers; der Letztere ist selbstverständlich an die Einhaltung der einmal festgesetzten Auflageziffer insoferne gebunden, als er sie ohne Wissen und Einwilligung des Autors nicht überschreiten darf. Es wird wohl hie und da von Beispielen gesprochen, daß manche Verleger in diesem Punkte ein weites Gewissen haben und ohne Wissen des Autors höhere Auflagen drucken. Doch werden sich in den meisten Fällen solche Verdächtigungen auf überspannte Autoren-Eitelkeit zurückführen lassen.

Der Umfang des Werkes und der Ablieferungstermin für das Manuscript werden am ehesten Anlaß zu Differenzen zwischen Autor und Verleger bieten. Es ist hier der Punkt, in welchem die schriftstellerische Production mit den Anforderungen der kaufmännischen Ordnung in Zwiespalt kommen kann. Das Gebilde des Geistes ist nicht meßbar wie der Faden am Webstuhl. Das geistige Product kann nicht abgeschnitten werden wie eine Bandrolle. Wenn also das Manuscript den ursprünglich bestimmten Umfang nicht einhält, wenn das Werk das Maximum der Druckbogen übersteigt, so muß nicht immer böser Wille des Autors angenommen werden. Auch dann nicht, wenn

der Autor den Ablieferungstermin nicht pünktlich einhält. In gar vielen Fällen ist der Autor an der unfreiwilligen Verzögerung ganz unschuldig. Die angebliche Faulheit eines Schriftstellers ist häufig nichts Anderes als ein momentanes Versiegen seiner Schaffenskraft. Hier sollte der Verleger billig Rücksicht nehmen, daß die schriftstellerische Thätigkeit keine mechanische ist. Der Autor wieder soll keine Verpflichtung übernehmen, welche er nicht unter allen Umständen zu erfüllen vermag. Jeder sollte trachten, sich auf des Andern Standpunkt zu versetzen, und diese gegenseitige Kenntniß der eigenthümlichen Bedingungen des Schaffens und des Betriebes wird am ehesten die Verständigung erleichtern.

Was die dem Autor zugesprochenen Frei-Exemplare betrifft, wird diese Gepflogenheit, wenn sie in größerem Maße gefordert wird, von Seite des Verlegers als eine Last betrachtet. Er findet es unbillig, daß der Autor dem Verleger durch Verschenken der Exemplare Concurrenz mache. Die Dedications-Exemplare sind vom verlegerischen Standpunkt ein Mißbrauch, dessen Beseitigung anzustreben wäre.

Mit der Ausfertigung des Verlags-Contracts ist das Werk aus dem Stadium des Projects in jenes der Ausführung getreten. Der Autor hat — soferne er nur einen Theil des Manuscripts vorgelegt — das Fehlende bis zur bestimmten Frist zu ergänzen und an den Verleger abzuliefern. Dieser hat mittlerweile für die Drucklegung, durch Vereinbarung mit einem Drucker, Sorge getragen. Wenn er selbst Druckereibesitzer ist, entfällt natürlich diese

Nothwendigkeit, und dem Verleger bleibt nur die Aufgabe, die nothwendige Quantität Papier aus der Fabrik zu bestellen. Die Herstellung des Buches kann beginnen.

Der Büchermarkt.

Es ist ein ehrwürdiger Bau, in den wir nun eintreten, eine Organisation, an deren Entwicklung viele Generationen gearbeitet haben, deren Wurzeln zurückreichen bis in das Mittelalter, und deren Emporstreben und Erstarken zusammenfällt mit dem Ende der Feudalherrschaft, mit dem Aufschwung des Bürgerthums. Es giebt keinen bessern Beweis für die Erhärtung des Satzes, daß im Kielwasser des Handelsschiffes, ungesehen und unbeachtet, auch die Bildung und Gesittung einherziehe, daß die Flaggen des Kaufmanns auch die Wege der Cultur seien, als die Geschichte des deutschen Buchhandels. Sich wollten sie schützen, ihren Handel fördern, die Buchdrucker und Händler, und haben zugleich eine Einrichtung geschaffen, die unübertroffen und einzig dasteht, ein imposantes Wahrzeichen deutschen Geistes und deutscher Größe, die Organisation des deutschen Buchhandels.

Keine andere Nation hat ein solches Institut aufzuweisen, kein anderer Geschäftszweig hat seine Regeln und Usancen so ausgebildet und entwickelt, daß sie zum Gesetz für die gesammte große Genossenschaft geworden sind, daß sich der Verkehr in genau bestimmten Bahnen bewegt, die der Einzelne, wenn er auch wollte, nicht verlassen kann.

Der charakteristischeste Zug des deutschen Buchhandels ist sein internationaler Charakter. Ueberall, wo Bücher producirt und verkauft werden, geschieht dies nach denselben Principien und Gepflogenheiten, überall dieselbe Verrechnung, dieselbe Buchungsmethode. Alle deutschen Buchhändler bilden eine einzige Genossenschaft, deren Glieder, wenn sie auch räumlich noch so weit entfernt sind und sich kaum dem Namen nach kennen, in fortwährendem Contact stehen und unter bestimmten Normen ihre Mittheilungen austauschen.

Das Vehikel dieses Verkehrs, Derjenige, der diese Verständigung zwischen den Buchhändlern untereinander vermittelt, ist der Commissionär. Wenn von der Organisation des deutschen Buchhandels gesprochen wird, gebührt dieser Mittelsperson das erste Wort. Seine Function muß zuerst erkärt werden, wenn man die Eigenthümlichkeit des deutschen Büchermarktes verstehen soll.

Du willst irgend ein Buch kaufen und trittst in den nächsten Laden. Dieser Buchhändler hat es nicht, was auch sehr leicht zu begreifen, denn welchen Raum brauchte er, um die Hunderttausende von Büchern aufzustellen, welches Personal, um sie im Stande zu halten, vom Capital zu schweigen, welches in einer solchen Bücher-Masse begraben liegt? Er hat es nicht, aber er verspricht es Dir binnen einer bestimmten Frist zu besorgen. Und das kann er auch. Denn, wie oben schon erwähnt, bilden alle Buchhändler einen internationalen Verband, und was Einer hat, das kann auch der Andere sich verschaffen. Er hat nur an die betreffende Verlagshandlung, in welcher das Buch

erschienen, zu schreiben. Das thut er auch, und diese schickt ihm das Buch. Nun kommt noch eine Kunde und begehrt ein anderes Buch, ein Dritter, Vierter u. s. w., im Ganzen sagen wir fünfzig. Das würde fünfzig Briefe bedeuten, fünfzigmal Porto, sodann Fracht für die fünfzig eintreffenden Packete: zusammen würde dies schon ein hübsches Sümmchen ausmachen und jedes einzelne Werk würde um den Betrag des Porto und der Fracht vertheuert. Wenn nun sich die Zahl der verlangten und bestellten Bücher verdoppelt oder verdreifacht, da brauchte der Buchhändler schon zur Bewältigung der Correspondenz ein gut Stück Zeit, oder ein ansehnliches Personal.

Und gar wenn das Jahr um, dann hat er von einigen Hunderten von Verlegern einige Tausend verschiedene Bücher bezogen, da sollen wieder Hunderte und Tausende von Geldsendungen expedirt werden, was wieder mit riesigen Porto-Auslagen und Schreibereien verbunden wäre.

Der Commissionär ist es, der den einzelnen Buchhändler des größten Theiles dieser Mühen und Auslagen überhebt. Anstatt um jedes Buch besonders an die betreffende Verlagsfirma zu schreiben, wendet sich der Buchhändler mit allen seinen Wünschen an seinen Commissionär. Dieser nimmt die Aufträge in Empfang und giebt sie an die einzelnen Verlagsfirmen ab. Wie wir später sehen werden, geschieht dies in den meisten Fällen nicht direct, sondern wieder durch den freundlichen Vermittler. Der Commissionär des Sortiments tritt seine Aufträge an den Commissionär des Verlegers ab, der sie erst an die Adresse expedirt. Der-

selbe Commissionär empfängt auch die verlangten Bücher und sendet sie in einem Ballen an seinen Committenten. Ebenso fungirt der Commissionär als Zahlstelle für seinen Committenten. Dieser Letztere rechnet zusammen, wie viel er das Jahr über an Büchern bezogen, und schickt die Gesammtsumme an den Commissionär, der ebenso wie früher die Vertheilung der Bestellungen, die Auszahlung der hundert und tausend kleineren Beträge an die betreffenden Firmen besorgt. Für den Detaillisten des Buchhandels, oder wie er in der Geschäftssprache heißt, den »Sortimenter«, ist das Institut des Commissionärs augenscheinlich von großem Vortheil. Er steht durch ihn mit allen deutschen Buchhändlern in Verbindung, hat aber nur mit einer Person direct zu verkehren, was, abgesehen von dem verminderten Auslagen, eine ansehnliche Erleichterung bedeutet.

Aber auch für den Verleger ist der Commissionär vom gleichen Werth, denn ohne ihn wüßte auch er bei jedem Werke, welches er verlegt, mit den Hunderten und Tausenden von Sortimentshandlungen mit jedem separat correspondiren, an jeden besonders expediren, was den ganzen Bücherverkehr wesentlich erschweren und vertheuern würde. Durch den Commissionär vereinfacht sich das Geschäft in außerordentlicher Weise. Der Verleger schickt seine Bücher in Ballen an den Commissionär, der nun die weitere Vertheilung an die verschiedenen Firmen besorgt, nach der Abrechnung die Beträge für den Verleger in Empfang nimmt und an denselben abführt.

Das ist in beiläufigen Umrissen die Function des Commissionärs. Aber ein wesentlicher Umstand ist noch nachzutragen. Die ganze Einrichtung hätte keinen Sinn, wenn die Commissionäre in verschiedenen entlegenen Orten zerstreut wohnen würden. Die Aufgabe des Commissionärs und seine Stellung im Buchhandel setzt einen Centralpunkt des Buchhandels voraus, und umgekehrt wäre die Concentration des Bücherverkehrs ohne Commissionäre nicht gut durchzuführen. Eines bedingt das andere, und wie die Commissionäre auf Leipzig als stabilen Wohnort angewiesen sind, so wäre Leipzig ohne Commissionäre nicht der Centralpunkt des deutschen Buchhandels.

Nach seiner Bedeutung für die deutsche Literatur ist Leipzig die wichtigste Stadt Deutschlands. Es ist überhaupt charakteristisch für dessen Entwicklung, daß, während in Frankreich und England das gesammte geistige Leben dieser Nationen in einer Kammer in Paris oder London pulsirt, sich Deutschland ein eigenes Organ geschaffen, speciell für die Vermittlung und Regelung des literarischen Verkehrs. Die Concentration um einen staatlichen Mittelpunkt war der deutschen Bücherproduction versagt, deshalb sehen wir zerstreut über das ganze Reich in kleinen und entlegenen Orten einzelne literarische Keime aufgehen und mächtig in die Höhe schießen, während in England und Frankreich nur die Hauptstädte die Reservoirs für die geistigen Bedürfnisse der Nation werden. Durch diese Eigenthümlichkeit der Production war die Schaffung eines Centralpunktes für den Verkehr um so nothwendiger geworden, und nach langem Ringen mit dem rivalisirenden

Frankfurt blieb Leipzig die Herrschaft auf dem deutschen Büchermarkt.

Hier entwickelten sich die jetzt geltenden Formen und Usancen des deutschen Bücherverkehrs; hier wurden auch die Einrichtungen geschaffen, welche dem ganzen Buchhandel zugute kommen. Im Jahre 1826 wurde der Börsenverein gegründet, welcher 1834 zum Bau eines eigenen Börsengebäudes schreiten konnte, das 1886 einem neuen großen Palaste Platz machte, in dem heute der Sitz der buchhändlerischen Centrale sich befindet. Hier wurde 1853 die Lehranstalt für junge Buchhändler eröffnet, hier erscheint täglich das »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel«, hier existirt die »Bestellanstalt«, welche die Austheilung der an die Commissionäre einlangenden Schriftstücke besorgt.

Wir sind nun wieder bei den Commissionären angelangt und haben vorerst die Function der Bestellanstalt zu erklären. Wenn im Eingang gesagt wurde, daß der Sortimentsbuchhändler an den Commissionär schreibt, um eines oder mehrere Bücher zu bestellen, so ist dieser Ausdruck nicht ganz richtig. Im buchhändlerischen Verkehr werden überhaupt wenig Briefe gewechselt, alle Wünsche und Aufträge von Firma zu Firma werden durch bestimmte Drucksorten ausgesprochen, die von ihrer Bestimmung den Namen erhalten haben. Es giebt also »Wahlzettel«, »Verlangzettel«, »Mahnzettel«, »Nachrichtszettel«, »Zurückverlangzettel«, »Abschlußformulare« u. s. w. Im Verkehre werden sie insgesammt »Scripturen« genannt.

Diese Drucksorten laufen bei dem Commissionär täglich in solchen Massen ein, daß er nur mit großem Aufwand von Zeit und Mühe die Vertheilung derselben besorgen könnte. Um den Einzelnen diese Aufgabe zu erleichtern, wurde von den Leipziger Buchhändlern die Bestellanstalt gegründet, ein Institut, das in den anderen Großstädten für den localen Verkehr gleichfalls eingerichtet wurde. Diese Bestellanstalt ist eine Art clearing house. Die gesammten »Scripturen« gelangen entweder direct oder durch die Commissionäre an diese Anstalt, welche dreimal oder öfter des Tages die Vertheilung an die verschiedenen Adressen besorgt. Die Bücherpackete aber gelangen direct an die Commissionäre, welche sie untereinander austauschen. Jeder Commissionär sammelt die Packete, welche ihm für seinen Committenten übergeben werden, und spedirt sie in einem Ballen an gewissen Tagen (Pack-Tage) seinen Committenten.

In der Regel wird ein Commissionär die oben geschilderten Vermittlungsgeschäfte für mehrere Committenten besorgen, ja es entfällt im Durchschnitt auf je achtzig Buchhändler ein Commissionär. Denn das Adreßbuch von O. A. Schulz für den deutschen Buchhandel weist etwa 8000 Firmen auf, die in Leipzig durch mehr als hundert Commissionäre vertreten sind. Und der Umstand, daß ein Commissionär immer eine Anzahl Committenten vertritt, erleichtert wesentlich die glatte Geschäftsabwicklung.

Manche Verlagsfirmen halten bei ihrem Commissionär ein Lager ihrer Verlagswerke, das sogenannte »Auslieferungslager«. In diesem Falle ist der Commissionär

in den Stand gesetzt, die »Verlangzettel«, welche für seinen Committenten bei ihm einlaufen, sofort zu erledigen. Er liefert die bestellten Exemplare für Rechnung seines Committenten aus und sendet dem Letzteren ein Verzeichniß der ausgelieferten Bücher, die »Auslieferungsliste«.

Nach dem Obigen wird man die wichtige Function des Commissionärs begreifen. Selbstverständlich versieht er diese Dienste für seinen Committenten nicht um Gotteslohn, sondern läßt sich dieselben bezahlen. Er bezieht jährlich ein fixes »Commissions-Honorar«, sodann gebührt ihm ein Percentantheil von allen Auszahlungen und Eincassirungen für seinen Committenten und, wenn er ein Auslieferungslager hält, auch ein Percentantheil von den Auslieferungen. In diesem Falle berechnet er auch dem Committenten Lagerzins für die eingelagerten Bücher, die Feuerversicherung u. s. w. Einen keineswegs unbedeutenden Factor der Commissionärgewinnstes bildet die Emballage. Die Kisten, Packleinwand, Stricke u. s. w. von allen Sendungen, welche vom Verleger an ihn gelangen, gehören dem Commissionär, und wenn er selbst Kisten und Ballen absendet, so läßt er sich die Emballage vom Committenten bezahlen, so zwar, daß der Verleger, wenn er auch Sortimenter ist, sehr häufig in die Lage kommt, seine eigene Kiste, seine Stricke u. s. w. dem Commissionär zu vergüten. Und die Commissionäre genießen allenthalben den Ruf, daß sie in der Ausübung dieses Privilegiums durchaus nicht schüchtern seien. Aber da jeder Buchhändler, wenigstens in den weiter unten bezeichneten Städten, zugleich für den Andern Commissionär sein kann, so vermag

er seinerseits Regreß zu nehmen. Denn eine ähnliche Organisation wie in Leipzig besteht — freilich in viel bescheidenerem Umfang für den localen Bedarf — in Berlin, Budapest, München, Nürnberg, Prag, Stuttgart, Wien und Zürich. Es sind dies gewissermaßen die Trabanten der großen buchhändlerischen Centralsonne Leipzig. Den localen Bedürfnissen entsprechend, haben die Buchhändler der betreffenden Kreise auch in diesen Orten ihre Commissionäre und in einigen dieser Städte existiren auch Bestellanstalten, so in Berlin und Wien, welches auch der Sitz des österreichischen Buchhändler-Vereins ist, der gleichzeitig ein officielles Organ »Oesterreichische Buchhändler-Correspondenz« herausgiebt.

Das Verlagsgeschäft.

Erst nachdem wir einen allerdings oberflächlichen Einblick in die Organisation des deutschen Bücherverkehrs gewonnen, können wir es unternehmen, die Werkstätte des Verlegers zu betreten, um die Schicksale eines Werkes, welches wir im Capitel 3 bis zur Drucklegung heranreifen ließen, weiter zu verfolgen. Wir sind überzeugt, daß uns jeder Autor auf dieser Wanderung gerne begleiten wird, da gerade dieser Theil der buchhändlerischen Thätigkeit am wenigsten bekannt und eine Aufklärung hierüber im Interesse eines entgegenkommenden Verkehrs zwischen Autor und Verleger am meisten erwünscht wäre.

Unter den drei Gruppen, in welche sich der Buchhandel theilt (Verleger, Sortimenter und Commissionär), hat der Commissionär, wie wir gesehen, die Aufgabe der Vermittlung, der Sortimenter — von dem noch später gesprochen werden soll — den Detailvertrieb und der Verleger die Erzeugung. Er verhält sich zum Sortimenter wie der Fabrikant zum Kaufmann.

Allerdings ist die Production eine andere. Ein Buch entsteht anders wie sonstige Handelsartikel, und schon dadurch unterscheidet sich der Verleger vom Fabrikanten. Aber der eigentliche Differenzpunkt liegt nicht in der verschiedenartigen Herstellungsweise, sondern in der Art des Betriebs und Vertriebs. Auf rein mechanischem Wege kommt wohl kein einziger Industrieartikel zu Stande, und jeder Fabrikant braucht Intelligenz, jeder neue Artikel, der fabriksmäßig erzeugt wird, ist in erster Linie das Product einer Verstandes-Operation. Es ist daher nicht der Verleger allein, welcher der befruchtenden Idee bedarf. Auch die Mannigfaltigkeit der Artikel ist kein ausschließliches Charakteristikon der Verlagsthätigkeit. Andere Fabrikanten befinden sich in derselben Lage, daß sie verschiedenerlei Artikel und jedes Jahr, jede Saison, andere auf den Markt senden. Darin liegt also auch nicht der wesentlichste Unterschied, sondern in den eigenartigen Absatzverhältnissen. Ein Banderzeuger würde jedenfalls sehr verwundert dareinschauen, wenn man an ihn die Zumuthung stellen würde, die Tausende Bandrollen, welche er eben fertig gebracht, an Tausend verschiedene Adressen zu senden, und nach Ablauf eines Jahres nachzufragen, was aus ihnen geworden, und ob

die einzelnen Geschäftsfreunde auch gewillt sind, die Bänder zu behalten. Das muß aber der Verleger in der Regel thun. Von den 8000 Buchhändlerfirmen, welche das Schulz'sche Adreßbuch enthält, sind etwa 1500 Verleger, 1500 sind Kunst- und Musikalienhandlungen, verbleiben also für Sortiment, Antiquariat und Colportage etwa 5000 Firmen. Allen diesen kann der Verleger seine Novitäten nicht zukommen lassen, aber die größeren Firmen größerer Orte sollen und müssen bedacht werden. Und das allein sind schon über tausend Adressen. Das mag die Durchschnittszahl der Geschäftsfreunde einer Verlagsfirma sein; an alle diese werden ein oder mehrere Exemplare, wie der Ausdruck lautet, »pro novitate« versendet. Das ist aber nicht die höchste Ziffer. Die größern Verlagsgeschäfte verkehren in obiger Weise mit etwa einem Drittel sämmtlicher Sortimenter, und das ist schon eine ganz ausgiebige Zersplitterung der Auflage; aber andere Verleger pflegen einen noch ausgebreiteteren Verkehr, und um nur ein naheliegendes Beispiel zu erwähnen, steht die Firma A. Hartleben mit 1500 bis 2000 Firmen dieser Art in Geschäftsverbindung.

Nun haben wir oben gesehen, daß der Commissionär den Verleger der Mühe überhebt, mit jedem Einzelnen in directe Berührung zu treten. Der Verleger schickt die ganze Summe oder den größten Theil der zu versendenden Novitäten in einem oder mehreren Ballen, welche Hunderte oder Tausende von Packeten enthalten, an seinen Commissionär in Leipzig, der die Austheilung an die anderen Commissionäre besorgt, die nun ihrerseits die Spedition

an ihre Committenten übernehmen. Aber in den Ballen müssen die einzelnen Packete für jeden Geschäftsfreund fertig gemacht und die beigegebene Rechnung (»Nova-Factur«), die allerdings gedruckt ist, muß mit der entsprechenden Adresse versehen sein. Also das Packetiren und Adressiren für jede einzelne Sendung bleibt dem Verleger nicht erspart und, was die Hauptsache ist, auch die Buchung jeder Sendung. Der Commissionär beschränkt sich darauf, die einzelnen Packete weiter zu geben und zu vergleichen, ob die Adressen derselben mit dem »Begleit-Aviso« des Verlegers übereinstimmen. Was darin ist, und was dafür zu zahlen, kümmert ihn nicht. Das muß der Verleger sich notiren, und die Versendung an tausend verschiedene Adressen involvirt daher eine tausendfache Buchung und die Führung von ebenso vielen offenen Conti.

Freilich erleichtert sich der Verleger die Arbeit dadurch, daß er mehrere Novitäten zusammenkommen läßt und auf einmal versendet. Die Zeit, in welcher am meisten Bücher erscheinen und verschickt werden, ist der Herbst. Im September beginnt die Fluth langsam zu steigen, bis sie einige Wochen vor Weihnachten zu einer wahren Ueberschwemmung des Büchermarktes ausartet. Minder mächtige Ströme ergießen sich in den ersten Monaten jeden Jahres und eine vollkommene Ebbe tritt eigentlich nie ein. Kleinere Bäche und Bächlein fließen fortwährend in den großen Ocean der deutschen Literatur.

Die gleichzeitige Spedition mehrerer Novitäten erspart nicht nur Arbeit, sondern auch Kosten, weil sich die Auslagen für die nothwendigen Drucksorten, Packete u. s. w.

auf mehrere Werke vertheilen. Aber immerhin bleibt noch genug zu thun übrig, um das Personal des Verlegers in Athem zu halten. Ja, ohne gewisse Behelfe wäre die Aufgabe in einem großen Verlagsgeschäfte kaum zu bewältigen. Denn mit der Versendung nach dem Adreßkatalog ist es nicht gethan, da ja der Verleger nur mit einem Theile der darin verzeichneten Firmen in offener Rechnung steht. Und das Expediren nach dem Katalog wird weiters dadurch erschwert, daß nicht alle Firmen Nova-Sendungen annehmen.

Man braucht nur einen Blick in das »Börsenblatt« zu werfen, um ein deutliches Symptom der Ueberfüllung des Büchermarktes zu erkennen in einzelnen energischen Protesten von Buchhändlern gegen die Zusendung von Novitäten. »Unverlangt keine Nova!« kündigt der Eine mit großen Buchstaben an, während der Andere erklärt, daß er für jede unverlangte Büchersendung die Verantwortung ablehne. »Ich lese alle Wahlzettel, Circulare u. s. w.«, fügt derselbe Mann hinzu, »und mir entgeht nichts, was ich für mein Geschäft brauchen kann.« Dagegen wünscht er von allen überflüssigen Sendungen verschont zu bleiben. Andere — und sie sind noch immer die Mehrzahl — haben gegen die Zusendung von Novitäten nichts einzuwenden, wünschen und erwarten dieselbe. Und »Wahlzettel« verlangen Alle, nämlich das gedruckte Verzeichniß der jeweiligen Novitäten, sowie die Bezugsbedingungen. Wie soll nun der Verleger allen diesen Wünschen gerecht werden, wie kann er in Evidenz halten, wer Nova, wer Wahlzettel verlangt? Das sind ihm »Novitäten-Versendungs-

listen« unentbehrlich. Das ist wieder eine Drucksorte, die wie viele andere Buchungs- und Betriebsbehelfe von eigenen Unternehmungen, die ausschließlich buchhändlerische Hilfsbücher und Drucksorten als Specialität pflegen, fertig ins Haus gestellt werden. Die »Novitäten-Versendungslisten« spielen unter diesen Hilfsmitteln eine wichtige Rolle und verdienen deshalb, daß wir sie genauer ansehen. Sie enthalten nach dem Alphabet der Städte geordnet sämmtliche Buchhändlerfirmen in alphabetischer Reihe und neben den Namen die Anzeige, ob der Betreffende die Zusendung der Novitäten oder nur den Wahlzettel wünscht, also ungefähr so:

Baden-Baden	
	C. Nova
A. (=Name) Wahlzettel	D. Wahlzettel
B. Wahlzettel	E. Nova doppelt

u. s. w.

Mit einem solchen Index vor sich, der natürlich fortwährend im Stande gehalten wird, kann die Expedition schon flott von statten gehen. **A** erhält keine Novitäten, sondern nur das Verzeichniß der eben fertig gewordenen Werke, den Wahlzettel, ebenso **B**; aber **C** wünscht Nova; bekommt also von jedem Werk ein Exemplar und der bei **D** gegebene Wahlzettel fungirt bei dieser Gelegenheit als »Nova-Factur«. **E** aber, der jedenfalls eine ausgebreitete Kundschaft besitzt, wünscht doppelte Nova, erhält also von jedem Werke zwei Exemplare, natürlich gleichfalls unter Beilegung der »Nova-Factur«. Wünscht er noch mehr Exemplare, so muß er sie mittels Verlangzettel (wieder durch die Vermittlung seines Commissionärs) bestellen, dasselbe muß **C** thun, wenn er mehr Exemplare wünscht, ebenso

die Anderen, die nur Wahlzettel bezogen und aus denselben sich die Ueberzeugung verschafft, daß eines oder das andere Werk für ihr Geschäft paßt.

Diese Nachbestellungen werden nun nicht mehr mit einer Nova-Factur begleitet, sondern deren Stelle vertritt diesmal die gewöhnliche oder Auslieferungs-Factur.

Wir haben uns lange bei den Novitäten-Versendungslisten aufgehalten, und dies mit gutem Grunde, denn diese Listen bilden zusammen mit dem »Auslieferungsbuch«, in welchem die Versendung jener Verlagswerke eingetragen, welche schon vor geraumer Zeit erschienen, also nicht mehr als Novitäten bezeichnet werden können, die Basis der Verrechnung zwischen Verleger und Sortimenter. Von hier werden die einzelnen Posten, die einzelnen Conti der Geschäftsfreunde (»Strazzen«) übertragen. Diese Conti sind also das Hauptbuch des Verlegers, aber es unterscheidet sich von den anderen Hauptbüchern durch eine wesentliche Eigenthümlichkeit. Das Hauptbuch des Verlegers ist nicht gebunden, sondern besteht aus einer Anzahl loser Blätter. Jedes Blatt enthält das Conto eines Geschäftsfreundes, also so viele Geschäftsfreunde, so viele offene Conti, so viele einzelne Blätter. Diese Einrichtung widerstreitet allerdings dem Handelsgesetzbuch, welches ausdrücklich gebundene Geschäftsbücher vorschreibt, aber das Bedürfniß hat sich mächtiger als das starre Gesetz erwiesen und die Verleger beharren auf die ungebundene Form ihres Hauptbuches, auf die Gefahr hin, daß bei entstehenden Processen ihren Buchauszügen die Beweiskraft abgesprochen wird. Diese Einrichtung hat nämlich den Vortheil, daß

die häufigen Aenderungen in der Firmaführung leicht berücksichtigt werden können, indem die alphabetische Reihenfolge der Conti unter allen Umständen eingehalten werden kann. Eine Firmaänderung bedingt also nicht die Anlegung eines neuen Conto, sondern die Ausschaltung und Neueinschaltung unter dem entsprechenden Buchstaben des Alphabets. Die Auffindung jedes einzelnen Conto kann immer also mit gleicher Schnelligkeit erfolgen, eine Erleichterung, die bei einer Anzahl von mehreren hundert oder gar über tausend offenen Conti nicht zu unterschätzen ist.

Selbstverständlich ist damit das Buchungsgeschäft nicht abgeschlossen. Außer dem Auslieferungsbuch und den Novitäten-Versendungslisten sind das Cassabuch, das Lagerbuch, die Herstellungsstrazza, das Calculationsbuch u. s. w. u. s. w. zu führen. Fünfzig verschiedene Bücher könnten der Reihe nach aufgezählt werden, jedes in seiner Weise wichtig, jedes ein nothwendiges Werkzeug, um dem complicirten Getriebe des Verlagsgeschäftes Klarheit und Uebersichtlichkeit zu geben. So viel ist dem Leser schon aus der obigen flüchtigen Skizze klar, daß das Verlagsgeschäft nicht so einfach ist, als man so gewöhnlich meint. Es beschränkt sich nicht darauf, ein Manuscript zu erwerben, dasselbe in einer gewissen Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und an die Sortimenter zu verkaufen. Auch mit der Beurtheilung des Manuscripts, mit der Correspondenz mit den Autoren, mit den Verträgen mit Autoren, Druckern, Papierfabrikanten u. s. w. ist die Verlagsthätigkeit nicht beendet, nicht einmal dann, wenn

die Auflage auf den Büchermarkt gebracht ist. Es bleibt immer noch Beschäftigung genug übrig, die Verrechnung, Buchung, der fortwährende Contact mit den Sortimentern, das Instandhalten der Vorräthe älterer Verlagswerke, die Ergänzung etwaiger Lücken (das »Complettiren«) und dergleichen mehr.

Es sind also verschiedene Functionen, welche der Verleger zu erfüllen hat, theils solche, die einen offenen Blick, ein Verständniß für die literarischen Bedürfnisse der Zeit verlangen, theils solche, die Ordnung, Fleiß und Ausdauer erfordern. Im Ganzen also ein Gewerbe, das keinesfalls zu den leichten zählt. Naturgemäß drängt sich hierbei als erste die Frage auf: Wie rentirt sich das Verlagsgeschäft?

Das Gewinn- und Verlust-Conto des Verlegers.

Welchem Autor wird es nicht erwünscht sein, einmal dem Verleger in die Karten zu blicken, ihm bei Heller und Pfennig den Gewinn nachzurechnen, der ihm von jedem einzelnen Verlagswerk dem Anschein nach ohne sonderliche Bemühung in die Tasche fällt? Die abenteuerlichsten Vorstellungen sind gerade in dieser Beziehung in der großen Gemeinde der Autoren verbreitet, und die bescheidensten unter ihnen sind der Ueberzeugung, daß der Verleger gerade bei ihrem Werke einen anständigen Profit

gemacht. Jedenfalls, meinen sie, muß er an dem Werke gewinnen, sonst hätte er's nicht verlegt.

Zwar sollte eine einzige Erwägung hinreichen, um diese allzu optimistische Anschauung zu entkräften, die Erwägung, daß der Autor im Stande ist, den Gewinn des Verlegers seiner eigenen Tasche zuzuführen, durch den »Selbstverlag« und durch den »Commissionsverlag«. Den erstern wird der Autor aus begreiflichen Gründen nicht wollen, weil ihm der Betriebsapparat des Verlegers nicht zu Gebote steht. Aber der Commissionsverlag setzt ihn in die Lage, mit des Andern Kalb zu pflügen, den Vertriebsapparat des Verlegers und dessen ausgebreitete Geschäftsverbindungen zu benützen und doch den Profit nicht aus der Hand zu geben. Er läßt in diesem Falle das Werk auf eigene Kosten drucken und überträgt den Vertrieb desselben gegen eine bestimmte percentuelle Entschädigung dem Verleger. Und doch befriedigt dieser Commissionsverlag weder den Verleger noch den Autor, Das erstere wäre begreiflich; der Verleger ist unzufrieden, weil ihm ein Gewinn entgeht, aber um so vergnügter müßte der Autor sein. Aber auch der wird bald unwirsch und ungeduldig. Er wartet, ein halbes Jahr; die Exemplare seines Werkes sind zum größten Theil aus dem Magazin des Verlegers verschwunden, aber er bekommt weder das Geld zu sehen, noch sein Buch. Kurz, das Geschäft führt in den meisten Fällen zu gegenseitigen Vorwürfen, und das Ende ist oft eine Entzweiung. Aus diesem Grunde ist der Commissionsverlag beiderseits in Verruf gekommen, und größere Firmen halten sich grund-

sätzlich von demselben ferne, weil sie wissen, daß nur die berufsmäßige Geduld des Verlegers im Stande ist, die endliche Abwicklung eines Verlagsgeschäftes zu erwarten.

Es hängt dies mit der schwerfälligen Abrechnung zusammen und mit der wichtigen Rolle, welche die buchhändlerische Dreifaltigkeit baar, fest und à Condition im Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter spielt. Auf allen Verlangzetteln sind diese Rubriken verzeichnet, in allen Inseraten und Circulären sind diese dreierlei Bezugsbedingungen angegeben. Aber es ist eine stehende Klage, daß die beiden ersten Bezeichnungen »baar« und »fest« nach und nach ihre praktische Bedeutung verlieren. Wenn es auch eine Uebertreibung ist, daß die Baarbestellung zur Mythe geworden, so ist doch nicht zu leugnen, daß der Bezug à Condition die Regel, und die feste Bestellung, resp. gegen Baar, wenigstens bei allen neuen noch nicht eingebürgerten Büchern, die Ausnahme ist.

Was »baar« bedeutet, braucht eigentlich keine Erklärung. Wer ein Buch auf diese Weise bezieht, berichtigt den Preis sofort, ohne auf den allgemeinen Ausgleichstermin (im Deutschen Reich die Ostermesse, in Oesterreich-Ungarn der 31. März) warten zu lassen. Dafür genießt er den Vortheil eines erhöhten Rabatts.

Wer »fest« bestellt, zeigt damit die Absicht an, das Buch zu behalten, der gewährte Rabatt ist nicht so bedeutend wie bei der Baarbestellung, aber in vielen Fällen größer wie bei der dritten Bezugsart, nämlich:

»à Condition«. Ein Sortimenter, der auf keinen sichern Absatz des betreffenden Werkes rechnet, bezieht es

à Condition. Er verzichtet dann auf den erhöhten Rabatt, übernimmt die Verpflichtung, die Frachtspesen für den Transport nach dem Commissionsplatze zurück zu tragen, wahrt sich aber das Recht, das Buch zurückzusenden (zu »remittiren«). Aber er braucht dies nicht im Verlaufe des Jahres zu thun. Wenn die Ostermesse kommt und er hat das Buch noch nicht verkauft, glaubt aber, es im nächsten Jahre abzusetzen, dann stellt er es (natürlich mit der Zustimmung des Verlegers) unter die Disponenden. Er »disponirt« es, d. h. er behält es unter denselben Bedingungen bis zur nächsten Ostermesse, und im zweiten Jahre hat er wieder die Wahl, es zu remittiren oder als Disponende zu behalten. Das kann so, wenn der Verleger sehr geduldig ist, drei, vier, fünf und noch mehr Jahre fortgesetzt werden. Allerdings kann der Verleger diese Ladenhüter auch während des Jahres, also vor Abwicklung der Rechnungsgeschäfte, zurückrufen, und zwar entweder durch eine Anzeige im »Börsenblatt«, oder durch einen sogenannten »Zurückverlangzettel«, der gedruckt, wie alle Schriftstücke des buchhändlerischen Verkehrs, die Bitte, um sofortige Zurücksendung aller »ohne Aussicht auf Absatz« lagernden Exemplare enthält.

Im günstigsten Falle braucht die Abwicklung eines Verlagsgeschäftes ein volles Jahr, nicht etwa vom Abschluß des Verlagscontractes, sondern von der Ablieferung der gedruckten Auflage in das Verlagslocale. Selten wird die ganze Auflage broschirt oder gebunden. Ein Theil derselben wird in Bogenform zu 50 bis 100 Exemplaren in Ballen gepackt und diese wandern als »Magazins-

ballen« ins Magazin. Die anderen werden lose broschirt, in kleinen Ballen (»Handballen«) gepackt und bilden, neben den offen vorhandenen, »das Handlager,« aus dem, nach Bedarf, die Lager der Sortimenter versehen werden. Ein Theil der Auflage kommt, wie wir schon wissen, sofort zur Versendung, und zwar entweder »pro novitate« oder in Folge eingelangter Bestellungen.

Einige Wochen vor der Vollendung des Druckes hat der umsichtige Verleger im »Börsenblatt« das bevorstehende Erscheinen des Werkes angekündigt. Desgleichen sind später die Sortimenter durch Circuläre auf das Werk aufmerksam gemacht worden. Diese Circuläre, welche in Tausenden von Exemplaren auf dem uns bekannten buchhändlerischen Wege versendet werden, enthalten, ebenso wie das Inserat, die Bezugsbedingungen und eine mehr oder weniger energische Empfehlung des Werkes, welche die Buchhändler zu festen oder Baarbestellungen animiren soll, ein Ziel, das freilich in gar vielen Fällen ein frommer Wunsch des Verlegers bleibt.

Unmittelbar nach dem Erscheinen werden die Recensions-Exemplare versendet, und gleichzeitig erscheinen die Inserate in den politischen und Fachblättern. Von der Wirksamkeit derselben sind die buchhändlerischen Kreise nicht so ganz überzeugt, manche behaupten, daß der Erfolg derselben kaum die Bruttospesen decke; aber es muß hier erinnert werden, daß auch in dieser Beziehung nicht alle Blätter über einen Leisten zu schlagen sind, und daß, wenn das Inserat selbst in stark verbreiteten Blättern versagt, dies nicht beweist, daß die Annonce nicht gelesen

wird, sondern, daß die Kaufkraft des Publikums geschwächt ist. Größere Wirksamkeit als den Inseraten wird den Recensionen zuerkannt, wiewohl auch hier eine Abnahme des Einflusses der Kritik zu constatiren ist, was zweifellos auf die Verschwendung zurückzuführen ist, mit welcher die Herren Kritiker ihr Lob austheilen.

Bei Werken bestimmter Richtung wird der Verbreitung noch nachgeholfen durch das Versenden von »Prospecten« an das entsprechende Fachpublikum, z. B. an Aerzte, Bibliotheken, Gewerbetreibende u. s. w. Der Verleger hat zu diesem Zweck — häufig mit großen Kosten — eigene Adreßverzeichnisse angelegt, oder er bedient sich hierzu der bestehenden Adreßbücher. Bei diesen Versuchen, den Absatz zu heben, rechnet der Verleger nicht darauf, daß die Bestellungen bei ihm direct gemacht werden, sondern er will in erster Linie das Fachpublikum auf die neue Erscheinung aufmerksam machen, unbekümmert darum, ob die Bestellungen direct bei ihm oder beim Sortimenter eintreffen. Manche Verlagsfirmen lehnen sogar jeden Verkehr mit dem Publikum ab und weisen eintreffende Bestellungen an die zunächst gelegene Sortimentshandlung.

Zur Hebung des Absatzes können auch die persönlichen Bekanntschaften des Autors beitragen, doch ist diese persönliche Agitation nicht Jedem möglich, und Diejenigen, welche ihre Kraft in der Feder fühlen, werden leicht auf die Protection von Vettern und Gevattern verzichten können.

Wenn alle diese Betriebsbehelfe zur Anwendung gelangt sind, wenn Alles geschehen und nichts versäumt

wurde, dann wird sich der Erfolg in dem Einlangen von Bestellungen in der einen der drei Formen äußern. Wenn die Auflage nicht sehr groß ist, kann es geschehen, daß theils durch diese Bestellungen, theils durch die Versendung pro novitate die ganze Auflage aus dem Hause gebracht ist. Das ist gewiß ein günstiges Resultat und ein glänzendes Zeugniß für den Fleiß und die Betriebsamkeit des Verlegers. Aber den Erfolg aller seiner Bemühungen kann er erst nach der Ostermesse beurtheilen. Bisher hat er nur Ausgaben gehabt für den Druck, für die Circuläre und Prospecte, deren ein größerer Verleger im Jahre in die Hunderttausende versendet, Auslagen für Fracht, Inserate u. s. w.

Aber um zum allgemeinen Zahlungstermin seine Ernte heimzubringen, bedarf es noch einiger Vorarbeiten. Der Verleger muß dem Sortimenter die gedruckten Vorlagen zum Abschluß der Rechnungen zuschicken, und zwar zunächst die »O.(ster) M.(eß) Remittenden-Factura« in zwei Exemplaren. Der Sortimenter bereitet sich für den Abschluß der Rechnung vor, indem er die unverkauften Exemplare mit einem Verzeichniß derselben, der »Remittenden-Factura«, remittirt, dasjenige, was er noch abzusetzen hofft, in der meist gleich beigefügten »Disponenden-Factura« zusammenstellt und dem Verleger einsendet. Sodann oder auch in vielen Fällen noch vorher, erfolgt die Feststellung des Rechnungstransports auf dem »Abschluß-Formular«, und wenn dieser in Ordnung befunden, dann stellt der Sortimenter die einzelnen Posten, die er an verschiedene Verleger zu zahlen,

in einer Zahlungsliste zusammen und schickt diese sammt dem entsprechenden Geldbetrag seinem Commissionär nach Leipzig (oder nach den anderen bereits erwähnten buchhändlerischen Centralstellen Wien u. s. w.), der die Vertheilung an die verschiedenen Verleger-Adressen durch deren Commissionäre besorgt.

Wenn das Alles geschehen, also etwa im Juli, kann der Verleger zur Aufstellung seiner Inventur schreiten, er kann das Gewinn- und Verlust-Conto, welches es für jedes einzelne Verlagswerk angelegt, vervollständigen. Ob er es abschließen kann, hängt von der Zahl der Disponenden ab. In den meisten Fällen wird im ersten Jahr ein vollständiger Abschluß nicht möglich sein, aber einen Vorgeschmack von dem Erfolg des Geschäftes hat er schon jetzt. Jedenfalls kann er schon annähernd den Gewinn ermessen, der ihm in Aussicht steht, oder was ja auch möglich, den Schaden, den er erleiden wird.

Was ihm die Herstellung des Werkes gekostet, das muß der Verleger wissen, bevor er es in die Welt sendet. Denn ohne diese Kenntniß würde er nicht den Preis bestimmen können. Dazu dient ihm das »Calculationsbuch«, welches gleichfalls gedruckt ist. Der Vortheil einer solchen gedruckten Vorlage, wie wir sie in dem Anhang mittheilen, ist in die Augen springend. Alle Ausgaben, welche möglicher Weise mit dem Verlegen verbunden sein könnten, sind angeführt, für Alles sind Rubriken ausgesetzt, so daß bei der Calculation nicht leicht ein Factor übersehen werden kann.

Die Hauptrolle unter den Ausgaben spielen das Autor-Honorar, Satz, Druck und Papier. Und zwar betragen in der Regel

das Autor-Honorar 1/3
Satz, Druck und Papier . . . 1/3
sonstige Spesen 1/3

der Herstellungskosten. Bei sehr hohen Autor-Honoraren, bei illustrirten Werken, im entgegengesetzten Sinne bei neuen oder gar Stereotyp-Auflagen, findet natürlich eine Verschiebung des Antheils dieser verschiedenen Factoren an den Herstellungskosten statt.

Der Preis des einzelnen Exemplars richtet sich nach der Höhe der Auflage. Je größer diese letztere, auf eine desto größere Zahl vertheilen sich die Kosten des Satzes, der Illustrationen und des Autor-Honorars, desto billiger die Herstellung des einzelnen Exemplars. Die Höhe der Auflage hängt von dem Werke selbst ab, von dem Publikum, für welches es bestimmt ist, von dem größern oder geringern Bedürfniß u. s. w. In der Regel bewegt sich die Auflageziffer zwischen 1000 und 2000. Der Durchschnitt dürfte wohl 1000 sein, bei sehr theuern Werken sinkt die Auflage unter diese Ziffer, während sie bei Massen-Artikeln, wie Schulbüchern, Kalendern, Lieferungs- und Colportage-Werken, viel bedeutender ist und die Höhe von fünf-, zehn-, zwanzig-, ja unter besonders günstigen Umständen sogar fünfzigtausend und noch mehr erreicht. Die Division der Herstellungskosten durch die Auflageziffer ergiebt den Herstellungspreis des einzelnen Exemplars. Das ist selbstverständlich noch nicht der Ladenpreis. Um diesen

zu ermitteln, wird nun eine Operation vollzogen, die auf den ersten Blick wie ein Attentat auf den Beutel des Publikums ausschaut. Der Herstellungspreis wird nämlich verdreifacht und dieses Resultat giebt erst den Ordinär- oder Ladenpreis.

Nun wird der Eine oder Andere die Hände über den Kopf zusammenschlagen und in dem horrenden Verleger-Gewinn die Ursache der unerschwinglichen Bücherpreise erblicken. Aber ein klein wenig Geduld! Gar so arg ist dieser Gewinn doch nicht, denn ein Drittel des Preises muß er dem Sortimenter »Rabatt« geben, ein Drittel kostet ihm die Herstellung, bleibt also ein Drittel als Verleger-Gewinn. Bei Baarbestellungen ist der Rabatt noch größer und beträgt zwischen 33 und 40 Percent des Preises, bei Colportagewerken, Kalendern und Volksliteratur steigt er sogar bis zu 50 Percent. Außerdem wird auf je zehn gleichzeitig bezogene Exemplare immer ein »Frei-Exemplar« gewährt. Diese Prämie beginnt unter Umständen schon bei sechs gleichzeitig bezogenen Exemplaren desselben Buches und wird in den buchhändlerischen Anzeigen in der Form eines Bruches ausgedrückt. Also bedeutet 7/6, daß auf je sechs Exemplare ein Frei-Exemplar kommt, 11/10, daß auf zehn Exemplare eines gratis gegeben wird u. s. w. Wenn wir also in einer Buchhändler-Anzeige lesen: »Preis 2 M. ord., 1 M. 50 Pf. netto, 1 M. 20 Pf. baar, und 11/10 Exempl.«, so wissen wir, was das sagen will. Der Nettopreis von 1 M. 50 Pf. bedeutet einen 25percentigen, der baare

Preis 1 M. 20 Pf. einen 40percentigen Rabatt und 11/10, daß auf je zehn ein Gratis-Exemplar gegeben wird. Diese dem Sortimenter eingeräumten Vortheile sind also ein Rabatt von 25 bis 40 Percent und Frei-Exemplare auf je 6 bis 10 gleichzeitig bezogene gleichnamige Verlagsartikel. Die Höhe des Rabatts hängt von der Bezugsweise ab. In Jahresrechnung — d. h. wenn die Zahlung erst zur Ostermesse erfolgt — wird ein Rabatt zwischen 25 und 33⅓ Percent gegeben, gegen baar bis zu 40 Percent und die üblichen Frei-Exemplare. Der specielle Verlagsartikel ist natürlich auch vom großen Einfluß auf die Bezugsbedingungen. Für Schulbücher werden beispielsweise keine Frei-Exemplare gewährt und es tritt auch bei Baarbestellungen kein höherer Rabatt ein. Ueberhaupt stellt sich bei Massenartikeln die Situation für den Verleger am günstigsten, also bei Stereotyp-Auflagen, Schulbüchern, Volksausgaben u. dgl. In der Regel aber fängt sein Gewinn erst dann an, wenn zwei Drittel der Auflage abgesetzt sind. Der Erlös dieser ersten zwei Drittel bringt erst die Herstellungskosten und den Rabatt, beim letzten Drittel arbeitet der Verleger für sich, und wir haben oben gesehen, wie lange sich die Abrechnung hinausschieben kann. Wenn der Verlagsartikel noch so gangbar ist, so rentirt er sich dennoch in den meisten Fällen erst nach Verlauf eines Jahres. Will er den Baarabsatz forciren, dann muß er höhern Rabatt gewähren, der schnellere Umsatz wird also wett gemacht durch den geringern Gewinn. Die Hauptcalamität bleibt aber die Unsicherheit des Absatzes. Der Verleger kann

sich in der Prognose eines Werkes ebenso täuschen wie der Theaterdirector. Der Erstere ist sogar immer auf ein Fiasco vorbereitet, denn die Erfahrung hat ihn belehrt, daß nur jeder dritte Verlagsartikel wirklich einschlägt, d. h. Gewinn bringt, also immer auf ein gutes Geschäft zwei schlechte entfallen, und das soll — so wird von verlegerischer Seite behauptet — nicht einmal das ungünstigste Verhältniß sein. Will er aber »Nummer sicher« gehen und nur Werke bekannter und hervorragender Autoren verlegen, welche eine fixe Kundschaft haben, dann muß er die Sicherheit des Absatzes durch größere Autor-Honorare bezahlen. Er stelle sich an, wie er kann, er kommt aus dem Dilemma nicht heraus; schnellerem Umsatz entspricht kleinerer Gewinn, sicherer Absatz erfordert erhöhte Herstellungkosten.

In jedem Falle sind die Betriebsspesen sehr hoch, er braucht ein großes Personal, ausgedehnte Magazine für seine Verlagsartikel, ein großes Betriebscapital, das sich nur langsam amortisirt, also vor Allem viel Geld, nochmals Geld und sehr viel Geduld.

Und eines nicht zu vergessen, was der Verleger kaum entbehren kann: Lust und Liebe zu seinem Beruf. Das Geschäft wird am Ende nicht so mühselig und riskant, wie es sich in dieser für den Laien bestimmten Schilderung darstellt, wenigstens muß man die Zahl der Verlagsfirmen und den Umstand, daß sie von Jahr zu Jahr zunehmen, als Gegen-Argument gelten lassen. Aber glänzend ist die Situation der Verleger in genere kaum zu nennen, und wer sich freiwillig diesem Geschäft zu-

gewendet, dem wird auch eine gewisse Neigung zur Verlagsthätigkeit hingezogen haben.

Lust und Liebe zum Geschäft dürfen auch hier nicht fehlen. Der richtige Verleger muß seinen Antheil an der Schaffensfreude des Autors haben. Er muß sich freuen können über das Entstehende und Gewordene, denn ohne Liebe kein Segen. Und in der That verdanken viele schriftstellerischen Werke, an denen sich die Nachwelt erbaut, ihr Erscheinen dem literarischen Geschmack des Verlegers. Ob heutzutage in dem Pult eines Dichters oder Gelehrten ungedruckte Schätze begraben liegen, die keinen Verleger finden können, das wissen wir nicht. Aber dafür liegen Beispiele vor, daß der Verleger gar oft seiner Zeit vorangeeilt und Werke gedruckt, die erst später vom Publikum nach Verdienst gewürdigt wurden. Wir nennen hier nur Uhland, dessen Gedichte jahrelang »wie Blei« im Verlagsmagazine der Auferstehung entgegenharrten, Schopenhauer, dessen erstes Werk 30 Jahre gebraucht, bis eine zweite Auflage nothwendig geworden, Scheffel, dessen »Ekkehard« mit zwei Verlegern, die in Concurs geriethen, Unglück hatte, um dann bei einem Dritten an hundert Auflagen zu erleben.

Die literarische Neigung, Liebhaberei oder wie man die Sache nennen will, spielt unstreitig auch eine Rolle bei der Wahl der Artikel, welche der Verleger mit Vorliebe pflegt. Der Hauptgrund für die Erscheinung, daß einzelne Verleger sich immer mehr besonderen Specialitäten zuwenden, ist die Erleichterung des Geschäftsganges. Die Theilung der Arbeit, die Specialisirung der einzelnen

Zweige liegt in der Richtung der Zeit, und Verleger, sowie Sortimenter werden eben auch zu diesem Princip hingedrängt, zur Wahl und Pflege bestimmter Verlagsartikel.

Das Sortimentsgeschäft.

Für gewöhnliche Werke ist der Sortimenter das letzte Glied in der Kette zwischen dem Erzeuger und Consumenten. Bei Colportage-Unternehmungen schließt erst der Colporteur die Reihe ab. Die Aufgabe des Sortimenters besteht ausschließlich in der Verbreitung fertiger Bücher. Auf die Production selbst kann er nur dann Einfluß nehmen, wenn er — was häufig der Fall — zugleich Verleger ist. Aber auf dem engen Felde seiner Thätigkeit kann er durch Umsicht und Rührigkeit belebend auf den Verkehr einwirken.

Er ist nicht bemüssigt, wie andere Kaufleute, die Kunden im Laden zu erwarten. Er muß sie aufsuchen und über die neuesten Erscheinungen auf dem Laufenden erhalten. Dasselbe Gesetz — oder wenn man will, derselbe Mißbrauch — welches den Verleger zwingt, seine Waare auf gut Glück auf den Büchermarkt zu werfen, nöthigt den Sortimenter, die Bücher seinen Kundschaften ins Haus zu schicken »zur Ansicht«, wie der betreffende Ausdruck lautet. Allerdings hat er dabei ein geringes Risico, aber Mühe und Arbeit. Schon die Auswahl der Novitäten für die Kunden erfordert ein Verständniß der

literarischen Bedürfnisse jedes Einzelnen. Er muß alle einlaufenden Wahlzettel, Circuläre lesen, um zu wissen, was er fest bestellen soll, was à Condition, welchen seiner Clienten diese Neuigkeit interessirt, welche für den andern geeignet ist. Die Zahl dieser buchhändlerischen Empfehlungen und Anzeigen ist nicht gering, jede Leipziger Post, jeder Ballen bringt davon einen Stoß. Wenn er sich einem Kunden besonders verpflichten will, wird er den gewöhnlichen buchhändlerischen Weg verlassen und mit »Post-Bücherbestellzettel«, ein besonders interessantes Buch per Postpacket, mit Umgehung seines Commissionärs, oder per Eilgut bestellen. Natürlich vertheuert diese Bezugsart für ihn den Preis des Buches. Hat er es nicht so eilig, so bezieht er mittels Verlangzettel und erhält das Gewünschte auf dem uns bekannten Wege in dem Bücherballen des Commissionärs.

Wenn er ein Werk inserirt, so geschieht dies auf Kosten des Verlegers, und nur wenn als Bezugsort seine Firma ausschließlich genannt wird, trägt er häufig zu den Kosten bei, und zwar je nach Umständen ein Drittel oder die Hälfte. Auch zum Sortiments-Katalog, den manche Handlungen zu Weihnachten erscheinen lassen, steuern die Verleger durch Inserataufträge meistens einen Theil der Kosten bei.

Daß er selbst alle neuen Erscheinungen kennen muß, versteht sich von selbst. Aber auch in der älteren Literatur soll er zu Hause sein, um zu wissen, wo das betreffende Buch erschienen ist, in welcher Ausstattung, in wie vielen Auflagen u. s. w. Als Behelf hierzu dienen ihm Hin-

richs' und Kayser's Bibliographien, welche erstere wöchentlich, monatlich, halbjährig und fünfjährig erscheinen. Die letztere (Hinrichs'sche) Publication ist namentlich für Verleger sehr wichtig, weil sie in wissenschaftlicher Gruppirung alle seit dem Jahre 1800 erschienenen Werke enthält. Der Verleger kann sich daraus Raths erholen, ob irgend ein Unternehmen, welches er plant, schon einmal ausgeführt wurde, und in welcher Form. Für den Sortimenter dienen diese Bibliographien und die Verlags-Kataloge der Verleger, um auf allfällige Fragen seiner Kunden Auskunft geben zu können, eventuell um die richtige Bezugsquelle für ein verlangtes älteres Buch sofort zu finden.

Für Erscheinungen neuern Datums braucht der Sortimenter diese Behelfe nicht. Er weiß die Verlagsquelle und bestellt das verlangte Werk auf dem buchhändlerischen Wege. Wenn er in einer größeren Stadt lebt, wo mehrere Sortimentsgeschäfte sind, dann macht er sich die Sache noch bequemer. Was er nicht hat, besitzt vielleicht sein College. Da die Sortimenter eines Ortes gewöhnlich in collegialem Verkehr stehen, schickt er mit dem »Suchbuch« zum nächsten Nachbar, der ihm bereitwillig von seinem Vorrath abläßt. Der für das Werk entfallende Rabatt wird in diesem Falle zwischen den beiden Sortimentern meist im Verhältniß von 10 : 15 getheilt, der Theilungsschlüssel ist übrigens für die einzelnen Städte verschieden. Außerdem besitzen, wie schon erwähnt, einige Verlagsfirmen in großen Commissions-Städten ein Auslieferungslager, und für gebundene Bücher be-

stehen eigene Unternehmungen, welche, da sie ihre Artikel in großen Partien baar zu Nettopreisen beziehen, den Sortimenter mit einem geringen Aufschlag mit gebundenen Büchern versehen können.

Die Buchführung des Sortimenters ist eine ähnliche wie des Verlegers. Speciell zu erwähnen wären das »Ansichtsbuch« zur Eintragung der »Ansichtssendungen«, das »Versendungsbuch«, die »Continuationslisten« für Lieferungswerke und periodische Erscheinungen, die Strazzen für die Verrechnung mit den Kunden, dem Verleger u. s. w.

Wie bei dem Verlag, so geht auch bei dem Sortimentsgeschäft die Strömung auf Beschränkung der Thätigkeit auf bestimmte Zweige des buchhändlerischen Verkehrs. Den Verlegern, welche technische Bücher verlegen, entsprechen Sortimenter, welche ihre Kunden vorzugsweise unter Technikern suchen, andere pflegen wieder theologische Literatur, andere die periodischen Erscheinungen u. s. w. Die Bezugsbedingungen sind für alle Sortimenter die gleichen und ihre Prosperität hängt wesentlich von Absatzverhältnissen ab. Wahr ist es, daß der Sortimenter auch nicht auf Rosen gebettet ist. Auch er hat lange auf Bezahlung zu warten, hat große Transport- und Emballage-Spesen, sehr häufig theuere Miethe, und er bedarf eines großen Absatzes, um das Alles zu bestreiten.

Antiquariat, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandel sind, sofern sie nicht ausschließlich den Verlag pflegen, Zweige des Sortimentshandels, und der Vollständigkeit wegen sollen auch sie hier kurz behandelt werden.

Der Musikalienhändler befaßt sich, wie der Buchhändler mit Büchern, mit der Herstellung und dem Vertrieb von Musikalien oder mittels Notendrucks veröffentlichter Compositionen, deren Herstellung auf Kupfer- und Zinnplatten oder in neuerer Zeit häufig durch Lithographie und Typendruck bewirkt wird.

Der Kunst- und Landkartenhandel sind die Handelszweige, welche das für die Kunst sind, was der Verlags- und Sortimentsbuchhandel für die Wissenschaft ist. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit der Herstellung und dem Vertriebe von Kupfer- und Stahlstichen, Lithographien, Holzschnitten, Handzeichnungen, Abdrücken, Photographien und Landkarten, mitunter auch von Werken der Malerei, Plastik, Mechanik und Materialien zur Ausübung der darstellenden Künste.

Der Antiquariats-Buchhändler, Antiquar, beschäftigt sich, wie schon der Name sagt, mit dem Verkaufe älterer Erzeugnisse der Literatur und Kunst, und insofern diese Erzeugnisse theils ihres wissenschaftlichen, theils ihres künstlerischen Inhalts wegen werth sind, der Mit- und Nachwelt aufbewahrt zu bleiben. Zu diesem Zwecke sucht er größere oder kleinere Bibliotheken aus dem Nachlasse von Bücherliebhabern zu erwerben und die einzelnen Werke durch Aufnahme in wissenschaftlich geordnete Kataloge zu verwerthen. Während der Sortiments-Buchhändler durch ganz Deutschland die Bücher nach gewissen ihm vom Verleger gestellten Ladenpreisen verkauft, ist der Antiquar an keine solche Norm gebunden, sondern bestimmt den Preis seiner Artikel selbst, theils nach dem

literarischen und künstlerischen Werthe, theils nach dem häufigern oder seltenern Vorkommen der Werke. Um nun dieselben ihrem Inhalt und Werthe nach richtig beurtheilen zu können, bedarf der Antiquar nicht nur eine Kenntniß der alten und neuen Sprachen, sondern auch eine höhere wissenschaftliche Bildung.

Der Name »Antiquar« wird in neuerer Zeit irrthümlich auch allen den Buchhändlern beigelegt, die mit vom Verleger selbst im Preise herabgesetzten Büchern handeln oder überhaupt neue Bücher zu billigerem als dem Ladenpreis verschleudern. Dieses sind die »modernen« Antiquare und sind selbstverständlich nicht zu den Antiquariats-Buchhändlern zu rechnen. Mit dem Antiquariats-Buchhandel ist zuweilen ein Handel mit Autographen, d. h. ein Handel mit entweder von berühmten Personen der Vor- oder Jetztzeit eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen Briefen, oder sonstigen Schriftstücken verbunden.

Zu dieser Definition des Antiquariates wären allenfalls noch einige Worte über die modernen Antiquariate hinzuzufügen, welche den Sortiments-Buchhändlern eine empfindliche Concurrenz machen und von ihnen als ein verderblicher Auswuchs der buchhändlerischen Organisation betrachtet werden. Sie sind gewissermaßen die Uebergangsform zwischen Antiquar und Sortimenter. Ihr Ziel und Streben geht dahin, Bücher unter dem Nettopreis zu erwerben. In jeder Nummer des »Börsenblatt« sind derartige Offerte enthalten. Sie wenden sich auch zu demselben Zweck direct an die Verleger. Beim Verkaufen begnügen sie sich mit einem geringen Gewinn. Die

bedenkliche Seite dieses Geschäftszweiges liegt für den regulären Sortimenter darin, daß der moderne Antiquar auch neue Bücher zu ermäßigten Preisen verkauft, da er nur Baargeschäfte macht und seinen Verdienst in schneller Capitalverwerthung und größerem Umsatze sucht.

Der Verkehr mit dem Drucker.

Wir wenden uns nun der technischen Herstellung des Werkes zu, d. h. insofern dabei der Schriftsteller interessirt ist und mitzuwirken hat.

Wenn zwischen Autor und Verleger Alles im Reinen ist, dann kann der Druck beginnen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß das vollständige Manuscript die Basis der Vereinbarung gebildet hat. Wo das nicht der Fall ist, da muß natürlich erst das Fehlende ergänzt werden. Bei Lieferungswerken genügt es, wenn die Ablieferungstermine fixirt werden. Dasselbe kann mit Zustimmung des Verlegers geschehen, wenn das Werk mehrere Bände umfaßt. Jedenfalls muß der Verleger der Sorge der Manuscript-Anschaffung enthoben sein, bevor er mit dem Druck beginnen läßt.

Der Drucker veranstaltet zuerst einen Probesatz, erstens um darnach den Umfang des ganzen Werkes zu berechnen, zweitens um dem Verleger und Autor Gelegenheit zu geben, sich über die Wahl des Formats, der Lettern, des Papiers zu entscheiden. Bei großen oder

kostspieligen Werken gehen der Ausführung mehrere solcher Proben voraus und erstrecken sich dann auf Umschlag, Einband u. s. w. Als treffliches Handbuch empfehlen wir an dieser Stelle Hans Paul und Julius Lehmann's »Hülfsbuch bei Herstellung und Preisberechnung von Druckwerken.« 2. Auflage. Breslau. Leopold Freund.

Wir nehmen an, daß alle diese Vorbereitungen geschehen und daß der Satz des Werkes bereits begonnen. Der Autor erhält entweder durch die Post oder durch den Druckerjungen die Correcturbogen ins Haus gestellt. Das ist aber schon der zweite Abzug des Satzes, welcher keine Buchstabenfehler mehr enthalten soll. Die groben Verstöße sollen nämlich schon durch die Hauscorrectur, welche von dem eigens hierzu bestellten Corrector besorgt wird, beseitigt sein. Die zweite Correctur, welche der Autor erhält, soll vollständig gleichlautend sein mit dem Manuscript, das zur bessern Vergleichung der Verfasser-Correctur stets beigelegt wird. Der Unterschied zwischen der ersten und zweiten Correctur besteht darin, daß für die erstere der Setzer keine Vergütung erhält. Wenn er einen Buchstaben zu wenig oder zu viel gesetzt, ein falsches Zeichen u. s. w., ist es sein Verschulden und er muß sich's gefallen lassen, daß er seine Zerstreutheit und Unaufmerksamkeit mit größerem Zeitaufwande bei der Correctur büßt. Dasselbe gilt bei auffälligen Versündigungen gegen den guten Geschmack.

Bei »glattem Satz», d. h. solchem, der nur einerlei Schrift hat, lautet die Regel für den Setzer, die Zwischenräume (»Spatien«) zwischen den einzelnen Wörtern mög-

lichst gleichmäßig zu machen. Nur nach einem Punkt und nach einem Frage- oder Ausrufungszeichen kommt ein größeres Spatium. Auch die Worttheilungen erfordern die Aufmerksamkeit des Setzers. Das Stammwort soll in der Regel nicht getrennt werden, also nicht: beerb- en, verzeh- ren, ernäh- ren, sondern be- erben, ver- zehren, er- nähren. Zweisilbige Wörter, die nur aus vier Buchstaben bestehen, sollen gar nicht getrennt werden. Es soll auch nicht vorkommen, daß eine Schlußsilbe von zwei Buchstaben am Anfang einer Zeile steht, noch weniger darf ein Wort oder eine Silbe von 2, 3, oder 4 Buchstaben eine Ausgangszeile bilden. Unstatthaft ist ferner die Theilung zweier Vocale, also nicht Zerstreu- ung, Stau- ung, hebrä- isch; wohl aber ist gestattet: be- antworten, ge- angelt, be- erben, Bau- unternehmer, weil in diesen Fällen der Stammsilbe keine Gewalt angethan wird. Abkürzungen u. s. w., u. dgl., u. A. sollen nicht getrennt werden, und ebenso wie Citate enger gesetzt werden als der fortlaufende Text; die Zwischenräume dürfen hier höchstens halb so groß sein als sonst.

»Wenn es irgendwie vermieden werden kann, bringe man keine Anfangszeile an das Ende der Seite. Gänzlich unstatthaft ist es, an den Anfang einer Seite eine Ausgangszeile zu setzen, wenn sie nicht einen Absatz für sich bildet, also auch vorne eingezogen ist. Auch soll man, wenn nach einer Ueberschrift am Ende der Seite nicht mindestens zwei Zeilen Text Raum haben, die Seite lieber leer ausgehen lassen, d. h. den leeren Raum, der durch das Wegnehmen bis zur Ueberschrift entsteht, mit

»Quadraten« ausfüllen und den neuen Abschnitt erst auf der folgenden Seite beginnen.

Alle diese Versündigungen gegen den guten Geschmack kommen auf das Kerbholz des Setzers, und wenn der Setzer bei der ersten Correctur sorgsam seines Amtes gewaltet hat, erhält der Autor sie gar nicht zu Gesicht. Sollte aber dennoch der eine oder andere Verstoß gegen die obigen typographischen Regeln bei der ersten Correctur übersehen worden sein, dann kann der Autor, wenn er sich auf die Sache versteht, darauf aufmerksam machen. Der Druckereibesitzer wird ihm für solche Correcturen nur dankbar sein, denn er rettet damit das Ansehen und den Ruf der Officin.

Anders ist es, wenn der Autor die Correctur als das Mittel betrachtet, um die letzte Feile an sein Manuscript zu legen. Dazu ist die Verfasser-Correctur nicht vorhanden, das Manuscript soll vollständig ausgearbeitet sein, bevor es in Satz kommt. Wenn sich der Verfasser begnügt, einzelne Worte zu ändern, so ist der Schaden nicht so arg, namentlich wenn er für den Ausdruck, den er streicht, einen andern von gleicher oder nahezu gleicher Buchstabenzahl wählt. Der Setzer hat nur das eine Wort durch das andere zu ersetzen und der übrige Satz bleibt unberührt. Und so lange der Satz noch nicht in Seiten geformt, noch nicht in Bogen »umbrochen« ist, kann auch der eine oder der andere Absatz, wenn er mit einer neuen Zeile beginnt und mit einer andern abschließt, gestrichen oder gegen einen andern Absatz umgetauscht werden. Das macht neuen Satz, der natürlich besonders gezahlt wird,

aber die Einschaltung des neuen Absatzes geschieht ohne viele Mühe. Aber wohl gemerkt, nur so lange, als der Satz noch in sogenannten »Fahnen« abgezogen, noch nicht in Bogen »umbrochen« ist. Sobald die Correctur in paginirten Seiten vorliegt, ist es zu solchen Einschaltungen zu spät, dann bedingt jede Einschaltung ein neues Umbrechen des Satzes des ganzen Werkes, so weit es gesetzt ist. Es ist schon schlimm, wenn hie und da mitten im Satze ein oder einige Worte eingefügt werden. Wegen solcher Einschiebsel muß der Setzer, wenn nicht zufällig ein Ausgang in der Nähe ist, halbe Seiten und mehr umbrechen. Diese Arbeit muß ihm vergütet werden, denn sie macht außerdem eine dritte Correctur nothwendig.

Wenn der Corrector aufmerksam war und der Autor selbst ein fehlerfreies Manuscript geliefert, dann wird in der zweiten Correctur nicht viel zu verbessern sein. Ob es aber viel oder wenig ist, was der Verfasser zu beanständen findet, die gewünschte Aenderung muß in der Sprache des Setzers durch die üblichen Correcturzeichen ausgedrückt werden. Bei der Handhabung dieser Zeichen sind folgende Hauptregeln zu beobachten.

1. Jeder Fehler muß durch ein deutliches, nicht mißzuverstehendes Zeichen sowohl im Texte selbst, als am Rande, und zwar möglichst in der Fluchtlinie der Zeile, in welcher er sich befindet, bezeichnet werden. Und da es nicht selten ist, daß sich in ein und derselben Zeile mehrere Fehler finden, so ist es der Deutlichkeit wegen gut, den ersten Fehler immer dicht neben der Schrift zu

zeichnen, und zwar bei den geraden Columnen (Seiten) 2, 4, 6 links — wo also der zweite Fehler vor dem ersten — und bei den ungeraden 3, 5, 7 u. s. w. rechts — wo dann der zweite Fehler nach dem ersten gezeichnet wird. Der größern Deutlichkeit wegen wird der erste Fehler mit einem Haken, der zweite mit einem Doppelhaken bezeichnet, nämlich |¯ |⁼ |≡ dann |_ |₌ |≡. Das Zeichen im Texte muß immer mit jenem am Rande correspondiren.

Ueber die Correcturzeichen und den Gebrauch derselben ist Folgendes zu bemerken:

Der am häufigsten vorkommende Fehler ist ein falscher Buchstabe: man durchstreicht ihn und setzt hinter dasselbe Zeichen am Rande den richtigen Buchstaben. (Unrichtig, weil zeitraubend und den Setzer verwirrend, ist es, das ganze Wort, in welchem ein Fehler steckt, zu durchstreichen und es richtig an den Rand zu schreiben. Stünde z. B. falsch: däs, so durchstreicht man nur den Buchstaben ä und setzt hinter dasselbe Durchstreichungszeichen am Rande den richtigen Buchstaben a.)

Sind ganze Wörter oder Sätze falsch, so werden sie der Länge nach durchstrichen und das Richtige wird an den Rand oder, ist es so viel, daß es auf dem Rande nicht Platz hat, ohne die anderen Correcturen undeutlich zu machen, unter die Columne geschrieben. Im letzteren Falle schreibt man hinter das Hinweisungszeichen |——| s. u. (siehe unten).

Falsche Buchstaben, d. h. solche, die zwar an sich richtig sind, aber nicht zu der Schrift gehören, zwischen welche sie sich verirrt haben, unterstreicht man, schreibt sie an den

Rand und die Schriftsorte in ( ) dazu, zu welcher sie gehören; z. B. in können sind die mittelsten beiden nn kleiner (aus der Bourgeois zufällig in die Corpus gekommen), man unterstreicht sie, schreibt sie an den Rand und dahinter die Schriftsorte, so: | n n (Bg.) Es genügt also auch die falschen Buchstaben zu unterstreichen und am Rande doppelt unterstrichen, also nn, zu wiederholen.

Eine »Leiche« (ein ausgelassenes Wort, Buchstabe oder Satz) markirt man durch eines der obigen Zeichen hinter dem Worte, wo sie beginnt, und schreibt hinter dasselbe Zeichen am Rande oder unter der Columne das Fehlende. Beträgt dies mehr, als daß es selbst unter der Columne Platz hätte, so verweist man den Setzer durch *NB.* s. Mscpt. auf dieses.

Zu viel gesetzte Buchstaben sind der Länge, zu viel gesetzte Wörter und Sätze der Breite nach zu durchstreichen und an den Rand das Zeichen ϑ (deleatur, es möge getilgt werden) zu setzen.

Verkehrt stehende Buchstaben bezeichnet man mit 𝑉

Wenn mehrere Wörter in falscher Reihenfolge stehen so unterstreicht man sie und schreibt mit kleinen Ziffern die richtige Reihenfolge vor; z. B. Hund[2] der[1] gebellt[4] hat[3]. Am Rande deutet man dies durch einen einfachen Strich an.

Daß ein Wort gesperrt (durchschossen, spationirt) werden soll, deutet man durch feine Striche |||| zwischen den Buchstaben an; sollen dagegen in einem gesperrten Wort die Buchstaben eng aneinander stehen, so wird dies durch ⌃⌃⌃ ⌄⌄⌄ über und unter dem Worte angedeutet und die Zeichen am Rande wiederholt. Wörter, die durch andere Schriften

ausgezeichnet werden sollen, unterstreicht man, wiederholt den Strich am Rande und schreibt die gewünschte Schrift (halbfett, fett, gothisch ꝛc.) darüber.

A linea wird durch das Zeichen [vor dem Worte, mit welchem die neue Zeile beginnen soll, eine fälschlich eingerückte Zeile durch]|– bezeichnet. — Das Zeichen ⁻——]| bedeutet, daß ein Theil einer Zeile in die Mitte derselben gerückt werden soll.

Sind die Zwischenräume zwischen einigen Wörtern im Verhältniß zu den übrigen zu groß oder zu klein, so deutet man ersteres durch ⌣ ⌣, letzteres durch | | an den betreffenden Stellen an, schreibt auch wohl außerdem noch an den Rand: egal!

Ist der Durchschuß zwischen zwei Zeilen entweder zu groß oder zu klein, so bemerkt man dies am besten durch: $^1/_4$ oder $^1/_2$ Petit zu viel oder zu wenig, sonst hat man für ersteres auch das Zeichen ——), für letzteres ——<.

Wie man auch im Geschriebenen dasjenige . . . . ., was man aus Versehen gestrichen hat, was also gelten soll, ebenso ist es mit der Correctur, die man machen wollte, aber nachträglich für überflüssig erkennt. Hat man die Correctur bereits an den Rand geschrieben, so wird sie dort natürlich gestrichen.

Wenn, was vorzüglich dann oft der Fall ist, wenn die Columnen in Schnüren abgezogen worden sind, Buchstaben auseinander stehen, die eng zusammen gehören, so corrigirt man dies durch dasselbe Zeichen ‸‸‸, welches man bei gesperrtem Satz anwendet, der nicht gesperrt sein soll.

Haben sich Buchstaben verschoben, was bei durch-

schossenem Satze oft mit den Anfangs- und Endbuchstaben der Zeile der Fall ist, so bezeichnet man durch Haken oben oder unten ⌈ ⌉ ⌊ ⌋ die Stelle, wohin sie gehören. Zuweilen kommt es auch vor, daß mitten im Satz sich ein solcher Uebelstand zeigt, dann ist der Buchstabe zwischen zwei Durchschußstücke gerathen und wird durch ═══ an seinen Platz verwiesen.

Kommen Buchstaben oder Wörter zu stark, so ist dies gewöhnlich die Folge davon, daß Schmutz unter ihnen gelegen hat; man unterstreicht sie und macht an den Rand das Zeichen ~~~~ oder ‾...‾ welches letztere man auch bei verschmiertem Satz anwendet.

Die s. g. Spieße ▬ sind Ausschließungen (Spatien, Halbgevierte, Gevierte) die in Schrifthöhe gestiegen, dann von der Farbewalze getroffen, wie die Schrift eingeschwärzt und wie diese dann auch abgedruckt sind. Sie entstehen vorzugsweise durch das nachlässige nicht egal starke Ausschließen der Zeilen von Seiten des Setzers, dann aber auch, wenn beim Schließen der Form nicht die gehörige Sorgfalt verwendet, wenn zugeschlossen, festgekeilt wird, ohne die Form vorher angetrieben zu haben, wenn sich die Formatstege spannen, oder wenn ein Buchstabe umgefallen ist und der Setzer dies nicht bemerkt, weil er vorher die Form nicht auch darauf hin revidirt hat. Diese schwarzen Klötze, die nichts bedeuten und sich doch so widerwärtig breit machen, verunzieren vor allem Anderen ein Buch und sollten sich deswegen Setzer und Drucker bemühen, jeder an seinem Theile, dafür zu sorgen, daß sie sich niemals zeigten.

Krumme Zeilen entstehen, wenn sich der Durchschuß zwischen den Zeilen übereinander schiebt; bei stärkerem wird dies selten der Fall sein, wohl aber kommt es bei der Viertelpetit öfter vor, vorzüglich dann, wenn die Columnen in Schnüren abgezogen werden, wo es nicht immer zu umgehen ist, daß die Columnen nicht schief gezogen und locker werden. Man bezeichnet diesen Uebelstand durch ═══.

Auch eine Folge des Abziehenlassen in Schnüren ist es, wenn in der Correctur manchmal eine Columne nicht an ihrem richtigen Orte steht — allerdings als ein Zeichen, daß der Setzer nicht aufgepaßt hat. Man macht ihn in der Correctur darauf aufmerksam, indem man über oder unter diejenigen Columnen — denn mindestens zwei sind es jedesmal — die an falschen Stellen stehen, mit großen Buchstaben schreibt: *Verschossen!* —

Alle diese vorstehenden Regeln sind höchst anschaulich in dem nebenstehenden Correcturtableau vereinigt, welches wir *Faulmann's* trefflichem Handbuch entnehmen. Das Blatt weist alle möglichen Satz- und Druckfehler, sowie die Form ihrer Correctur auf.

In den meisten Officinen ist es üblich, dem Verfasser zwei Correcturabzüge zu senden. Den einen behält der Autor, der andere geht an die Druckerei zurück. Wenn der Abzug keine Fehler enthält, schreibt der Autor am Schlusse: »*Imprimatur*«, dazu Datum und Unterschrift. Das ist die Ermächtigung zum Beginn des Druckes. Hat er einen oder zwei unwesentliche Fehler entdeckt, dann kann er gleichfalls das Imprimatur ertheilen, nämlich vorbehaltlich der Beseitigung der verzeichneten Fehler vor

Einziehen.	Die unbegrenzte Dankbarkeit, welche jeder gebildete,
Falsche Buchstaben.	deukende, in eurcpäischer Kultur erzoſene Meusch dem
Falsches Wort, falsche Schrift.	Erfinder der Buchbinderkunst, Johann Gutenberg,
Falsche Schrift.	schuldet, mischt sich mit der Bewunderung der sinnreichen
Lädierte Buchstaben.	und mühevollen Erfindung, welche nur der Fachmann
Fehlende Buchstaben.	vollkomen zu wdigen vermag. Selbst dsem ist es
Fehlende Interpunktionen.	nicht leicht sich eine klare Vorstellung von der
Überflüssige Buchstaben.	Schwierigkeitt der gelösſten Aufgabe zu machenn, denn
Doppelte Wörter (Hochzeit).	einerseits einerseits scheint jedes gelöste jedes gelöste
Verkehrte Buchstaben.	Problem so einfach wie das Ei des Columbus,
Fliegenkopf, Blockierung.	anderseits hat das ▬▬▬▬ bei Herstellung des
Fehlende Wörter (Leiche).	Drucks und namentlich in neuester Zeit, so große
Verstellte Wörter.	Veränderungen erfahren, daß Beurteilung eine der
Verstellte Wörter.	alten Produktion vom der Standpunkte technischen
Spieße.	Neuzeit eher zu Irrtümern, als zum Verständnis
Neue Zeile.	führen kann. Wer ein bestimmtes Jahr als die
Abstehende Buchstaben.	Erfi ndungs zeit der Buchdrucker kunst angiebt, hat
Zu trennende Buchstaben.	dieSchwierigkeit dergelöstenAufgabe nicht erkannt,
Zu sperren.	wer mehrere gleichzeitige Lösungen des Problems
Zusammenzuziehen.	annimmt, besitzt kein richtiges V e r st ä n d n i s für das
Ungerade Zeile.	Wesen der Buchdruckerkunst und am wenigsten
Leiche, mit Verweisung auf das Manuskript.	besitzen dasselbe die Stubengelehrten, welche behaupten,
Anhängen.	wie es gegangen ist.
Fehlender Durchschuß.	Der Zufall, der zuweilen die Kette einer ruhigen Entwicklung der Völker zerreißt, der oft zerstörend in
Doppelter Durchschuß.	
Schlechte Teilung.	die Geschicke des Menschenlebens tritt und die bestan-
Schlechte Teilung.	gelegten Pläne mißlingen läßt, er läßt auch auf un-
Versandete Buchstaben.	fruchtbarem Boden einen mächtigen Fruchtbaum sich
Zu hoch stehende Buchstaben.	entwickeln.

Beginn des Druckes. Sind aber der Fehler zu viele, so begehrt er einen Abzug des corrigirten Satzes (Revision) als Beleg, daß die Fehler verbessert wurden. Dieser dritte Correcturabzug soll vollkommen fehlerfrei sein und wandert mit dem Imprimatur in die Druckerei zurück.

Da das vorliegende Buch vorzugsweise für Solche geschrieben ist, welche in die Lage kommen über einen Gegenstand ihres speciellen Berufes, über technische oder gewerbliche Fragen zu schreiben, so ist es nicht überflüssig, auch über die Anlage eines alphabetischen Registers zu sprechen.

Man wartet damit, bis die letzten Correcturbogen vorliegen. Dann nimmt man eine Anzahl gleichmäßig geschnittener Zettel und beginnt die Lecture des Werkes vom Anfang bis zum Ende zu dem ausschließlichen Zweck, die Schlagworte und jene Stellen, welche einen Aufschluß bieten oder die Essenz des jeweiligen Themas enthalten, auf die einzelnen Zettel mit einem kurzen Schlagworte zu notiren, zugleich mit der entsprechenden Pagina-Nummer, und zwar auf jeden Zettel immer nur ein Schlagwort. Diese Zettel werden zum Schluß streng alphabetisch geordnet und dann in die Druckerei befördert. Je mehr solcher Zettel, desto reichhaltiger das Register. Die Anlage desselben ist allerdings keine unterhaltende Arbeit, aber sie ist nothwendig und nützlich, denn das Register bildet den handlichen Schlüssel zu den einzelnen Theilen des Werkes, und je mehr Fleiß der Autor auf diese Arbeit verwendet, desto mehr Mühe erspart er Demjenigen, der sich daraus Rath holen soll, dem Leser.

Die literarische Production.

A. Die dramatische Production.

Hier beginnt das Gebiet, auf welchem der Herausgeber, selbst ein Fremder, die Führung Anderen überlassen muß, und seine bescheidene Thätigkeit beschränkt sich auf die Auswahl der Wegweiser. Für den speciellen Zweck dieses Buches empfiehlt sich Gustav Freytag, der in seinem Werke »Technik des Dramas« uns mit den folgenden Worten in die Werkstatt des dramatischen Autors einführt.

»Diese Gattung der Poesie fordert mehr vom Dichter als irgend eine andere: eine eigenthümliche, nicht häufige Befähigung, die Processe des Werdens darzustellen; mit Leidenschaft und Klarheit wohl temperirte Natur; ausgebildete und sichere poetische Begabung, dazu Menschenkenntniß und was man im wirklichen Leben Charakter nennt; außerdem genaue Bekanntschaft mit der Bühne und ihren Bedürfnissen. . . Noch anderes Fördernde muß er für sein Handwerk mitbringen. Er soll schnell und freudig das Reizende eines Stoffes empfinden und doch die Dauer haben, denselben in sich zur Reife zu tragen. Er soll sich, bevor er selbst als Schaffender auf die Bühne steigt, längere Zeit mit einigen Hauptgesetzen des Schaffens vertraut machen, denn er muß zu prüfen verstehen, ob ein Stoff in der Hauptsache brauchbar sei. Auch darin muß das Urtheil sein warmes Herz controliren, von dem ersten Moment, wo der Anreiz zum Schaffen in ihm entsteht, denn ein Bühnenwerk, welches mißlungen ist, bezeichnet ihm in der Regel ein verlorenes Jahr seines Lebens.

Nicht mit gleicher Schnelligkeit haftet sich die Phantasie der einzelnen Dichter an den Stoff, dem Anfänger flattert die suchende Seele leicht auf einen Gipfelpunkt, welcher sich darbietet, und unter dem ersten grünenden Zweig wird das Nest gebaut. Wer durch Erfahrung gewarnt ist, wird wählerisch und prüft wohl zu lange. Häufig ist nicht Zufall, was einen Stoff der Seele nahe legt, sondern Stimmung und Eindruck des eigenen Lebens, welcher die Phantasie nach einer bestimmten Richtung zieht. Dann arbeitet die Seele schon heimlich über dem Stück, bevor sie einen Helden und seine Hauptscenen gefunden hat, und was sie von dem Stoffe fordert, ist, daß er ihr die Möglichkeit gewisser scenischer Resultate darbiete. . . .

Der Dichter vermag sich allerdings die Handlung, auch ohne jede Benützung eines empfangenen Eindrucks zu erfinden. Gleichwohl geschieht das selten und schwerfälliger als man wohl meint.

Und eine zweite Ansicht mag der Dichter in stiller Seele bewahren: daß kein Stoff völlig gut und wenige ganz unbrauchbar sind. Es giebt auch nach dieser Seite kein vollkommenes Kunstwerk. Jeder Stoff hat innere Uebelstände, welche die Kunst des Dichters so weit zu bewältigen vermag, daß das Ganze den Eindruck der Schönheit und Größe macht . . . . . .

Hat er in solcher Weise die Welt seiner poetischen Anschauung so viel als möglich verwerthet, dann werfe er seine Bücher beiseite und ringe wieder nach der Freiheit, welche ihm nöthig ist, um über dem vorhandenen Material frei spielend zu walten. Vier Regeln halte er

aber als Beschränkung seiner treibenden Kraft fest in der Seele: der Handlung ein kurzer Verlauf, wenig Personen, wenig Verwandlungen, schon bei der ersten Disposition starkes Herausheben der wichtigsten Theile der Handlung.

Dann mag er sich Pläne niederschreiben oder nicht. Im Ganzen ist darauf nicht viel zu geben. Breite schriftliche Ausführungen haben das Gute, daß sie die einzelnen Eindrücke kräftig fixiren, aber den Uebelstand, daß sie das fortwährend nöthige Umbilden und Ausscheiden erschweren.

Bevor der Dichter an die Ausführung geht, soll ihm der Charakter seiner Helden, ihre Stellung zu einander in allen Hauptsachen feststehen und ebenso die Resultate jeder einzelnen Scene, dann organisiren sich leicht die Bilder und ihr dramatischer Verlauf während der Arbeit.

Allerdings schließt die kräftigste Arbeit vor Beginn des Schreibens spätere kleinere Nuancen in den Charakteren nicht aus, denn die schaffende Kraft des Dichters steht nicht still. Er meint seine Gestalten zu treiben und er wird heimlich von ihnen getrieben.

Sehr verschieden ist die Energie der productiven Kraft. Der Eine ist schnell bei der Arbeit des Niederschreibens, dem Andern gestaltet sich das Empfundene schwerflüssig auf dem Papier. Nicht immer sind Schnellere im Vortheil. Ihre Gefahr ist, daß sie zu früh, bevor die Arbeit der Phantasie die völlige Reife erlangt hat, die Bilder fixiren. Oft ist es dem Dichter möglich, sich selbst zu sagen, daß die innere unbewußte Arbeit fertig sei, und den Moment zu erkennen, wo das Detail der Wirkungen richtig aus-

gebildet ist. Immer aber ist das Reifenlassen der Bilder eine wichtige Sache.

Nicht unwichtig ist die Reihenfolge, in welcher der Dichter sein Stück niederschreibt. Dem Einen arbeitet die wohlgezogene Phantasie Scenen und Acte in der Aufeinanderfolge aus. Anderen heftet sie sich bald hier, bald da an eine größere Wirkung. Das Geschriebene aber gewinnt eine Gewalt über das Ungeschriebene. Sobald Anschauung und Empfindung in Worte gefaßt sind, treten sie dem Dichter wie ein fremdes Bestimmendes gegenüber; sie regen von neuem an, und ihre Farbe und ihre Wirkungen modificiren die späteren. Wer in der gesetzlichen Reihenfolge arbeitet, wird den Vortheil haben, daß sich ihm Stimmung aus Stimmung, Situation aus Situation im regelmäßigen Laufe entwickelt, er wird nicht immer vermeiden, daß ihm leise und allmälig unter seinen Händen der Weg, den er seine Gestalten führen wollte, ein wenig abweicht. Es scheint daß Schiller so gearbeitet hat. Wer dagegen sich zuerst das gegenüberstellt, was ihm gerade die spielende Phantasie lebhaft beleuchtet hat, der wird den Totaleindruck und Gang seines Kunstwerkes vielleicht sicherer übersehen, er wird aber während der Arbeit bald hier bald da Veränderungen in Motiven und im Detail einzufügen haben. Dies war wenigstens in einzelnen Fällen die Arbeit Goethe's . . . .«

Der Bau des Dramas.

Die Anlage unseres Werkes zwingt uns an dieser Stelle abzubrechen und dasjenige, was Freytag über den Verkehr des dramatischen Autors mit der Bühne sagt, uns für den Schluß aufzuheben. Denn wie in den ersten Capiteln versucht wurde, den Werdeproceß des Buches von der ersten Conception bis zum Druck und Erscheinen wiederzugeben, so soll auch beim dramatischen Werk die Arbeit in der Werkstätte des Dichters vorausgehen den Mitteln und Wegen, welche nothwendig sind, damit die Schöpfung des Autors auch Anderen sichtbar werde. Also erst die Conception, dann die Ausarbeitung und zuletzt die Einführung in das praktische Leben. Demgemäß ist hier der Ort, über den Bau des Dramas zu sprechen und die Gesetze dieser Dichtungsart einzuführen. Das Material ist hier ein sehr umfangreiches, und es wäre vielleicht eine verdienstvolle Aufgabe, wenn man die gesammte dramaturgische Literatur übersichtlich in ein Handbuch zusammenfassen würde. In dem Rahmen des vorliegenden Buches ist dies selbstverständlich nicht möglich und würde auch dem Zwecke desselben widersprechen. Es soll ja nichts Anderes sein als ein Wegweiser für die Verwirklichung und Verwerthung der literarischen Production, und die Gesetze geistigen Schaffens sollen darin nur insoweit berührt werden, als sie die Vorbedingungen sind, welche die Kenntniß der Behelfe und Erfahrungen des praktischen Lebens nothwendig machen. Mit Bedacht sind daher die idealen Fragen vernachlässigt und aus der Technik des

Dramas nur jene Regeln und Gesetze ausgesucht worden, welche als feststehende Axiome sich mit dogmatischer Kürze wiedergeben lassen. Hier ist es wieder Gustav Freytag, dem wir folgen müssen, schon wegen der prägnanten Kürze der Darstellung, welche es möglich macht, die Essenz seiner Rathschläge und Regeln in der für unsern speciellen Zweck besonders wünschenswerthen Knappheit womöglich in den eigenen Worten des Autors zu bieten. Zu bemerken ist nur, daß die folgenden Gesetze für alle dramatischen Productionen gelten, also sowohl für Lustspiel als Tragödie, wenn auch auf die letztere theoretisch mehr Rücksicht genommen wurde.

Für die dramatische Handlung lauten die Regeln:

1. Sie muß eine festgeschlossene Einheit bilden.

2. Sie muß wahrscheinlich sein.

3. Sie muß Wichtigkeit und Größe haben.

4. Sie muß alles für das Verständniß Wichtige in starker Bewegung der Charaktere in fortlaufender Steigerung der Wirkungen darstellen.

Vom tragischen Moment einer Handlung wird gefordert:

1. Daß es wichtig und folgenschwer für den Helden sei.

2. Daß es unerwartet aufspringe.

3. Daß es durch eine dem Zuschauer sichtbare Kette von Nebenvorstellungen in vernünftigem Zusammenhang mit den früheren Theilen der Handlung steht.

»Der Punkt, von welchem ab die That des Helden auf denselben zurückwirkt, ist eine der wichtigsten im Drama. Dieser Beginn der Reaction mit dem Höhe-

punkt zuweilen in einer Scene verbunden, ist, so lange es eine dramatische Kunst giebt, besonders ausgezeichnet worden. Die Befangenheit des Helden und die verhängnißvolle Lage, in welche er sich gebracht, soll in demselben eindringlich dargestellt werden, zugleich aber hat dieses Moment die Aufgabe, für den zweiten Theil des Stückes neue Spannung hervorzubringen, umsomehr, je glänzender der äußere Erfolg des Helden bis dahin gewesen ist und je energischer die Scene des Höhepunktes denselben abgeschlossen hat. . . . . Diese Scene des tragischen Moments folgt entweder der Scene des Höhepunktes unmittelbar, wie die Verzweiflung der Julia auf den Abschied Romeo's, oder durch eine Zwischenscene verbunden, wie die Rede des Antonius auf die Ermordung Cäsar's, oder sie ist mit der Scene des Höhepunktes zu einer Einheit zusammengekuppelt, wie in Maria Stuart, oder sie ist gar durch einen Actschluß getrennt, wie in Kabale und Liebe, wo das Briefschreiben Louisens den Höhepunkt bezeichnet, die Ueberzeugung Ferdinand's von der Untreue der Geliebten das tragische Moment.

Solche Scenen stehen fast immer noch im dritten Act mehrere Stücke, weniger wirksam im Beginn des vierten. . . .

Das Drama stellt in einer Handlung durch Charaktere, vermittelst Worte, Stimme, Geberde, diejenigen Seelenprocesse dar, welche der Mensch vom ersten Aufleuchten eines Eindrucks bis zu leidenschaftlichem Begehren und zur That durchmacht, sowie die Seelenprocesse, welche durch eigene oder fremde That aufgeregt werden.

Der Bau des Dramas soll diese beiden Gegensätze

des Dramatischen zu einer Einheit verbunden zeigen, Ausströmen und Entströmen der Willenskraft, das Werden der That und ihre Reflexe auf die Seele, Satz und Gegensatz, Kampf und Gegenkampf, Steigen und Sinken, Binden und Lösen.

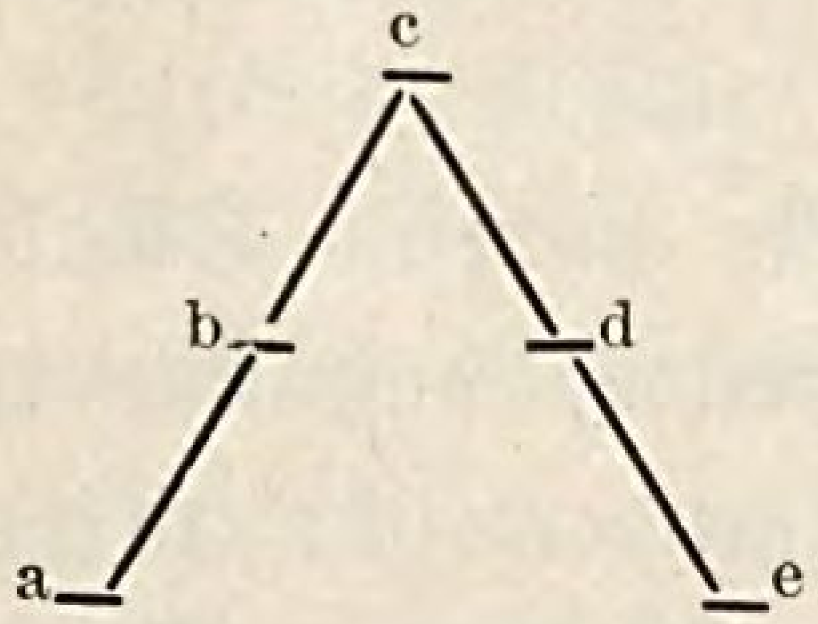
In jeder Stelle des Dramas kommen beide Richtungen des dramatischen Lebens, von denen die eine die andere unablässig fordert, in Spiel und Gegenspiel zur Geltung; aber auch im Ganzen wird die Handlung des Dramas und die Gruppirung seiner Charaktere dadurch zweitheilig. Der Inhalt des Dramas ist immer ein Kampf mit starken Seelenbewegungen, welchen der Held gegen widerstrebende Gewalten führt. Und wie der Held ein starkes Leben in gewisser Einseitigkeit und Befangenheit enthalten muß, so muß auch die gegenspielende Gewalt durch menschliche Vertreter sichtbar gemacht werden ....

Diese zwei Haupttheile des Dramas sind durch einen Punkt der Handlung, welcher in der Mitte derselben liegt, fest verbunden. Diese Mitte, der Höhepunkt des Dramas, ist die wichtigste Stelle der Construction, bis zu ihm steigt, von ihm ab fällt die Handlung. Es ist nun entscheidend für die Beschaffenheit des Dramas, welche von den beiden Brechungen des dramatischen Lichtes in dem ersten, und welche in dem zweiten Theil als vorherrschend gesetzt wird, ob das Ausströmen oder das Einströmen, das Spiel oder das Gegenspiel den ersten Theil erhält. Beides ist erlaubt, beide Constructionen vermögen ihre Berechtigung an Dramen vom höchsten Werthe nachzuweisen.

Durch die beiden Hälften der Handlung, welche in

einem Punkte zusammentreffen, erhält das Drama, wenn man die Construction durch Linien verbildlicht, einen pyramidalen Bau. Es steigt von der Einleitung mit dem Zutritt des erregenden Moments bis zu dem Höhepunkt und fällt von da bis zur Katastrophe. Zwischen diesen drei Theilen liegen die Theile der Steigerung und des Falles. Jeder dieser fünf Theile kann aus einer Scene oder aus einer gegliederten Gruppe von Scenen bestehen, nur der Höhepunkt ist gewöhnlich in einer Hauptscene zusammengefaßt.

Diese Theile des Dramas



a) Einleitung (Exposition)
b) Steigerung
c) Höhepunkt
d) Fall oder Umkehr
e) Katastrophe

haben jeder Besonderes in Zweck und Structur. Zwischen ihnen stehen einige wichtige scenische Wirkungen, durch welche die Theile sowohl geschieden als verbunden werden. Von diesen dramatischen Momenten steht eines, welches den Beginn der bewegten Handlung bezeichnet, zwischen Einleitung und Steigerung, das zweite, der Beginn der Reaction, zwischen Höhepunkt und Umkehr, das dritte, welches vor Eintritt der Katastrophe nochmals zu steigern hat, zwischen Umkehr und Katastrophe. Sie heißen das erregende Moment, das tragische Moment, das Moment der letzten Spannung. Das erste ist jedem Drama nöthig, das zweite ist eine große Wirkung, welche

aber nicht unentbehrlich ist, das dritte ist ein kurzes Hilfsmittel.

Die Einleitung.

Als Regel gelte, daß es nützlich ist, den ersten Accord nach Eröffnung der Bühne so stark und energisch anzuschlagen, als dies der Charakter des Stückes erlaubt.

Die Schwierigkeit, auch den Vertretern des Gegenspiels eine Stelle in der Einleitung zu geben, ist nicht unüberwindlich. Sollte aber die Einführung der Gegenpartei in der Exposition unthunlich werden, so ist immer noch Zeit, dieselbe in der ersten Scene der bewegten Handlung einzuführen.

Ohne sich die möglichen Fälle in eine Schablone zu zwingen, darf der Dichter festhalten, daß ein regelmäßiger Bau der Einleitung folgender ist: charakterisirender Accord, ausgeführte Scene, kluger Uebergang in das erste Moment der Bewegung.

Das erregende Moment.

Der Eintritt der bewegten Handlung findet an der Stelle des Dramas statt, wo in der Seele des Helden ein Gefühl oder Wollen aufsteigt, welches die Veranlassung zu der folgenden Handlung wird, oder wo das Gegenspiel den Entschluß faßt, durch seine Hebel den Helden in Bewegung zu setzen ....

Eine bequeme Einrichtung für unsere Bühne ist: nach der Einleitung das erregende Moment in mäßiger

Scene zu geben und die erste folgende Steigerung in größerer Ausführung anzuschließen. Von solchem normalen Bau ist z. B. der erste Act der »Maria Stuart«.

Die Steigerung.

Die Handlung ist in Bewegung gesetzt, die Hauptpersonen haben ihr Wesen dargelegt, das Interesse ist angeregt. In der gegebenen Steigerung hebt sich Stimmung, Leidenschaft, Verwicklung. Es ist in modernen Stücken kein unbedeutender Theil des dreistündigen Dramas, welcher dieser Steigerung gehört. Seine Einrichtung hat verhältnißmäßig geringe Schwierigkeiten. Folgende sind die allgemein giltigen Regeln dafür.

War es nicht möglich, die wichtigsten Personen des Gegenspiels oder der Hauptgruppe im Vorhergehenden darzustellen, so muß ihnen jetzt Gelegenheit zu charakteristischer Thätigkeit gegeben werden .....

Der Höhepunkt

des Dramas ist die Stelle des Stückes, in welchem das Resultat des aufsteigenden Kampfes stark und entschieden heraustritt, er ist fast immer die Spitze einer groß ausgeführten Scene, an welche sich die kleineren Verbindungsscenen von der Steigerung und von der fallenden Handlung heranlegen .....

Die Umkehr.

Der schwierigste Theil des Dramas ist die Scenenfolge der fallenden Handlung, oder, wie sie wohl genannt wird, der Umkehr, allerdings treten die Gefahren zumeist

bei kraftvollen Stücken ein, in denen die Helden die Führung haben. Bis zum Höhepunkt war das Interesse an die eingeschlagene Richtung der Hauptcharaktere gefesselt. Nach der That entsteht eine Pause. Die Spannung muß auf's Neue erregt werden, dazu müssen vielleicht neue Kräfte, neue Rollen vorgeführt werden, an denen der Hörer erst Theilnahme gewinnen soll ....

Das Moment der letzten Spannung.

Daß die Katastrophen dem Hörer im Ganzen nicht überraschend kommen dürfen, versteht sich von selbst. Je mächtiger der Höhepunkt herausgehoben, je heftiger der Absturz des Helden war, desto lebhafter muß das Ende voraus empfunden werden .....

Die Katastrophe.

Katastrophe des Dramas ist uns die Schlußhandlung, welche auf der antiken Bühne Exodus hieß. In ihr wird die Befangenheit der Hauptcharaktere durch eine energische Action aufgehoben. Je tiefer der Kampf aus ihrem innersten Leben hervorgegangen und je größer das Ziel desselben war, desto folgerichtiger wird die Vernichtung des unterliegenden Helden sein ....

Für den Bau der Katastrophe gelten folgende Regeln: Man vermeide jedes unnütze Wort und lasse keines, das die Idee des Stückes aus dem Wesen der Charaktere erklären kann, ungesagt.

Ferner versage man sich breite scenische Ausführung, man halte das dramatisch Darzustellende kurz, einfach

schmucklos, gebe in Wort und Action das Beste, Gedrungenste, gruppire die Scenen mit ihren unentbehrlichen Verbindungen, in einem kleinen Körper mit rasch pulsirendem Leben und vermeide, so lange die Handlung läuft, neue oder schwierige Bühneneffecte, zumal Massenwirkungen« ....

Die Acte und Scenen.

Die Fünfzahl der Acte ist kein Zufall. Schon die römische Bühne hielt auf sie. Aber erst seit Ausbildung der modernen Bühne bei Franzosen und Deutschen ist ihr gegenwärtiger Bau festgestellt ....

Wie jeder Act seine besondere Bedeutung für das Drama hat, so hat er auch Eigenthümlichkeiten im Bau.

Der Act der Einleitung erhält in der Regel noch den Anfang der Steigerung, also im Ganzen folgende Momente: den einleitenden Accord, die Scene der Exposition, das aufregende Moment, die erste Scene der Steigerung. Er wird deshalb zweitheilig werden und seine Wirkungen auf zwei kleine Höhepunkte sammeln, von denen der letztere der stärker hervorgehobene sein mag .....

Der Act der Steigerung hat in unseren Dramen die Aufgabe, die Handlung mit vermehrter Spannung heraufzuführen, dabei die Personen des Gegenspiels, welche im ersten Act keinen Raum gefunden haben, vorzustellen .....

Der Act des Höhepunktes hat immer das Bestreben, sich um die Mitte zu concentriren. Die wichtige Scene desselben wird aber, wenn das tragische Moment dazu tritt, mit einer zweiten großen Scene verbunden, in diesem Falle tritt die Gipfelscene wohl in den Anfang des dritten Actes .....

Der Act der Umkehr ist von den großen deutschen Dichtern seit Lessing mit Sorgfalt behandelt worden und die Wirkungen desselben sind fast immer regelmäßig und in bedeutender Scene zusammengeschlossen. Dagegen ist bei uns Deutschen die Einführung von neuen Rollen im vierten Acte häufiger als bei Shakespeare, welcher den löblichen Brauch hat, seine Gegenspieler schon vorher in der Handlung zu verflechten. Ist dieses unthunlich, so möge man sich doch hüten, durch eine Situationsscene, die das Stück an dieser Stelle schwer verträgt, die Aufmerksamkeit zu zerstreuen. Die Gäste des vierten Actes müssen rasch und stark in die Handlung eingreifen und durch ihre Wirksamkeit ihr Erscheinen rechtfertigen ...

Der Act der Katastrophe enthält fast immer noch außer der Schlußhandlung die letzte Stufe der sinkenden Handlung.

* * *

Der Ab- und Zugang einer Person, etwa Diener und ähnliche unwesentliche Rollen ausgenommen, beginnt und endigt den Auftritt. Der Regie ist solche Theilung der Acte nöthig, um das Eingreifen jeder einzelnen Rolle leicht zu übersehen .... Die Einheit des Dichtens, das

einzelne dramatische Moment, wird durch die Absätze gebildet, in denen seine schöpferische Kraft arbeitet ....

Aus den dramatischen Momenten fügt er die Scenen zusammen. Dieses Fremdwort wird noch bei uns in verschiedener Bedeutung gebraucht. Es bezeichnet dem Regisseur zuerst den Bühnenraum, dann den Theil der dramatischen Handlung, welche durch dieselbe Decoration umschlossen wird. Dem Dichter aber heißt Scene die Verbindung mehrerer dramatischen Momente, welche einen größern Theil der Handlung umschließt, der durch dieselben Hauptpersonen getragen wird, vielleicht einmal einen ganzen Act, jedenfalls einen ansehnlichen Theil desselben .....

Wie der Act, muß auch jede einzelne Scene, sowohl Uebergangsscene als ausgeführte, eine gewisse Architektur haben, welche geeignet ist, ihren Inhalt in höchster Wirkung auszudrücken. Ein spannendes Moment muß die ausgeführte Scene einleiten, die Seelenprocesse in ihr müssen mit einiger Reichlichkeit in wirksamer Steigerung dargestellt werden, das Resultat derselben energisch in treffenden Schlägen angedeutet sein; von ihrem Höhepunkte aus, auf welchem sie reichlich aufgeführt schwebt, muß schnell und kurz der Uebergang folgen; denn ist einmal ihr Resultat erreicht, die Spannung gelöst, dann wird jedes unnütze Wort zu viel. Und wie sie mit einer gewissen Erregung der Erwartung einzuleiten ist, so braucht auch ihr Ende eine kleine Erhebung, besonders kräftigen Ausdruck der Persönlichkeiten dann, wenn sie die Bühne verlassen. Die sogenannten Abgänge sind kein unbe-

gründetes Begehren der Darsteller, wie sehr sie von roher Effecthascherei mißbraucht werden. Der Einschnitt am Ende der Scene und die Nothwendigkeit, die Spannung auf das Folgende hinüberzutragen, machen sie vielmehr zu einem höchst berechtigten Kunstmittel, natürlich nur bei bescheidener Anwendung zumeist am Schlusse der Acte.

Der Dichter hat häufig Ursache, bei den Aufführungen unserer Bühne, den langen Zwischenacten zu zürnen, welche sowohl durch die scenischen Veränderungen, als durch den zuweilen unnützen Kostümwechsel der Darsteller veranlaßt werden. Es ist im Interesse des Dichters, den Schauspielern die Gelegenheit zu solchem Wechsel so viel als möglich zu beschränken, und wo das Umkleiden nothwendig ist, schon beim Einrichten der Handlung darauf Rücksicht zu nehmen....

Aber auch ein Wechsel der Decorationen innerhalb des Actes ist keine gleichgiltige Sache. Denn jede Verwandlung der Bühne während des Actes macht einen neuen starken Einschnitt, und die Zerstreuung der Zuschauer wird nicht aufgehoben durch den neuen Brauch, die Operation des Scenenwechsels durch Herablassen der Gardine den Augen des Zuschauers zu entziehen.

Hier möge der Versuch der Münchener Hofbühne Erwähnung finden, die alte Shakespeare'sche Bühne mit dem offenen Scenenwechsel wieder einzuführen, ein Versuch, der jedoch auf wenige Bühnenleiter von besonderem historischem Verständniß beschränkt bleiben dürfte.

* * *

Da die Scene ein von den andern abgeschlossener Theil des Dramas ist, welcher seinen Inhalt vorbereiten, spannen, ein Resultat in's Licht und dann zum Folgenden überführen soll, so hat jede Scene, genau betrachtet, fünf Theile, welche den Theilen des Dramas entsprechen....

Je nach der Zahl der auftretenden Personen erhalten die Scenen verschiedene Bestimmung und verschiedene Construction.....

Da die Monologe einen Ruhepunkt in der laufenden Handlung darstellen und den Sprechenden in imponirender Weise dem Hörer gegenüberstellen, so bedürfen sie vor sich eine bereits erregte und befriedigte Spannung, einen Einschnitt der Handlung auf einer oder beiden Seiten.....

Der wichtigste Theil der dramatischen Handlung verläuft in der Dialogscene, zunächst im Zwiegespräche. Der Zweck aller Dialogscenen ist wieder, aus dem Satz und Gegensatz ein Resultat herauszuheben, welches die Handlung weiter treibt.....

Der Eintritt einer dritten Person in den Dialog giebt demselben einen andern Charakter. Wie das Bühnenbild durch den dritten Mann einen Mittelpunkt und eine Gruppenaufstellung bekommt, so wird auch für den Inhalt der Dritte zunächst der Richter, welchem zwei Parteien ihre Gründe an's Herz legen.....

Scenen, welche mehr als drei Personen zu thätiger Theilnahme an der Handlung versammelten, die sogenannten Ensemble-Scenen, sind ein unentbehrlicher Bestandtheil unseres Dramas geworden. Sie umschließen

in dem modernen Drama nicht vorzugsweise die höchsten tragischen Wirkungen, obgleich ein großer Theil der lebendigsten Actionen in ihnen ausgeführt wird. Denn es ist eine nicht genug beobachtete Wahrheit, daß weniger spannt und fesselt, was aus Vielem entsteht, als was aus der Seele der Hauptgestalten lebendig wird.....

Die erste Regel für Composition solcher Scenen ist: sämmtliche Personen in jedem Zeitmoment charakteristisch und förderlich für die Handlung zu beschäftigen....

Ferner aber: Je zahlreicher die Mitspieler in der Scene geladen sind, desto weniger Raum wird in der Regel der Einzelne haben, um sich charakteristisch zu äußern.....

Deshalb gilt als Grundsatz, je größer die Zahl der Theilnehmer an einer Scene, desto vollkommener gegliedert muß der Bau derselben sein. Die Haupttheile müssen dann um so mächtiger hervortreten, bald die einzelnen führenden Stimmen sich von der Mehrzahl abheben, bald das Zusammenwirken der Gesammtheit im Vordergrunde stehen.....

Es liegt auch im praktischen Interesse des Stückes, die Zahl der auftretenden Personen so viel als möglich zu beschränken. Jede Rolle mehr erschwert die Besetzung, macht bei Krankheit oder Abgang des Schauspielers die Wiederholung des Stückes unbequem. Schon diese äußere Rücksicht wird den Dichter bestimmen, bei Ensemble-Scenen wohl zu überlegen, welche Personen ihm unumgänglich nothwendig seien. Dazu kommt ein innerer Grund,

je größer die Zahl der thätigen Nebenpersonen in einer Scene, desto mehr Zeit nimmt sie in Anspruch.

Das Aptiren und die Bühnenpraxis.

Beim dramatischen Schriftsteller trifft der Spruch nicht ganz zu:

„Libro completo saltat scriptor pede laeto“,

oder wie er in Scheffel's Uebersetzung lautet:

Ist das Buch zu End' gemacht,
Der Schreiber einen Freudsprung macht.

Denn wenn er zum letzten Act geschrieben: »der Vorhang fällt«, so bedeutet das für ihn noch nicht das Ende der Arbeit. Es harrt seiner noch eine große schwierige Aufgabe, sein Werk der Schauspielkunst und dem Publicum anzupassen, was man in der Sprache der Theater-Regie »Aptiren« nennt.

Nach dem Gewährsmann, dessen Ausführungen über die Technik des Dramas wir im kurzen Auszug wiedergegeben, sind die Striche des Regisseurs mit großem Unrecht im Lande der dramatischen Poesie übel berüchtigt. Sie sind vielmehr die größte Wohlthat, welche dem Stücke eines in der Theaterpraxis unerfahrenen Dichters erwiesen werden kann, unentbehrliche Vorbedingungen für die Aufführung, das einzige Mittel, Erfolg zu sichern . . . .

Zunächst soll der Dichter selbst in seiner Arbeitsstube das Aptiren versuchen . . . Scene um Scene durch-

musternd und prüfend, in jeder untersuche er den Lauf der Rollen, die Aufstellung, die gebotenen Bewegungen der Personen, er versuche in jedem Moment der Scene ihr Bild sich auf der Bühne lebendig zu machen, disponire genau über die Ein- und Ausgänge, durch welche seine Personen auftreten und abgehen, überlege auch die Decorationen und das Geräth, ob es nicht störe, ob es unentbehrlich sei. . . .

Und hält er die Acte für geschlossen, ihre Scenengliederung für befriedigend, dann vergleiche er die Steigerung der Wirkungen durch die einzelnen Acte, ob die Kraft des zweiten Theiles auch der des ersten entspricht. Noch ist sein Werk durchaus nicht vollendet und er wird wahrscheinlich noch Vieles daran erleben, bevor es zur Aufführung kommt. Er gehe also unverdrossen noch einmal an die Arbeit, steigere den Höhepunkt durch Aufgebot seiner besten poetischen Kraft und habe ein scharfes Auge auf seinen Act der Umkehr . . . .

Hat er diese herbe Arbeit der Selbstkritik, so weit er vermochte, beendet, dann möge er das Stück dem Dirigenten oder Regisseur einer größeren Bühne in Handschrift einsenden.

Nun beginnt neues Erwägen, Verhandeln, Kürzen, bis der Text für die Aufführung festgestellt ist. Hat der Dichter die zweckmäßigen Aenderungen vorgenommen, so wird sein Werk bei dem Theater, mit dem er sich vertrauensvoll in Verbindung gesetzt hat, gewöhnlich rasch aufgeführt. Ist es ihm möglich, dieser Aufführung beizuwohnen, so wird ihm das sehr nützlich sein . . . .

Und hier eine Warnung. Der junge Dichter soll einige Male sich am Einstudiren und an Aufführungen der Bühne betheiligen. Er soll genau, bis in's Kleinste, die Einrichtung der Bühne, die Wünsche der Darsteller, die Verwaltung des großen Organismus kennen lernen. Aber er soll nicht auf seinem Stücke »reiten«. Er soll nicht so warm in ihnen beharren, er soll nicht so eifrig den Beifall neuer Menschen suchen. Und ferner, er soll nicht den Regisseur spielen, und soll sich während der Spielproben nur einmischen, wo es dringend geboten ist.... Er notire sich, was ihm auffällt, und bespreche dies später mit den Künstlern. Die Stelle des Dichters ist die Leseprobe. Diese richte er so ein, daß er selbst — wenn ihm Stimme und Uebung ward, sein Drama vorlese, und daß in einer zweiten Probe wieder die Künstler ihre Rollen lesen. Die gute Einwirkung, welche er auszuüben vermag, wird sich hier am besten bewähren....

Hat ein Theaterstück auf solche Weise die Probe durchgemacht, so giebt es zwei Wege, dasselbe an den Bühnen zu verbreiten. Der eine ist: das Stück drucken zu lassen und an die einzelnen Theater zu versenden, der andere, das Manuscript einem Bureau zum Vertrieb zu übergeben.

Dem Anfänger wird es dienlich sein, die empfehlenswerthesten Institute kennen zu lernen, die den Vertrieb dramatischer Werke besorgen. Es sind durchwegs nur gute Namen, die seit einer Reihe von Jahren das Vertrauen der Schriftsteller und Theaterwelt genießen und denen jeder Autor getrost sein Werk überantworten kann:

A. Entsch, Berlin NW. Mittelstraße 25.
Kühling & Güttner, Berlin W., Markgrafenstraße 53.
Felix Bloch Erben, Berlin NW., Dorotheenstraße 30.
Louis Fränkel, Berlin W., Kanonierstraße 40.
Ludwig Crelinger, Berlin W., Französische Straße 58.
Louis von Selar, Berlin W., Französische Straße 17.
Ferdinand Roeder, Berlin NW., Schadowstraße 12/13.
Ernst Stieber, Berlin W., Charlottenstraße 52.
Martini, Berlin SW., Friedrichstraße 217.
Eugen Bruhn, Berlin, Annenstraße 9.
O. Mylius, Berlin NW. Mittelstraße 23.
Georg Zimmermann, Berlin W. Französische Straße 14.
Dr. O. F. Eirich, Wien, I., Wipplingerstraße 29.
Gabor Steiner, Wien, VI., Dreihufeisengasse 5.
J. Wild, Wien, I., Friedrichstraße 2.
C. A. Sachse, Wien, I., Pestalozzigasse 6.
Franz König, Wien, I., Elisabethstraße 20.
Theodor Giesrau, Wien, VIII. Josefstädterstraße 26.
R. Schier, Wien, I. Giselastraße 9.
D. E. Diedel, Braunschweig.
L. Göthel, Dresden, Pillnitzerstraße 46.
Josef Steyskal, Graz, Schönaugasse 7.
H. Kitzing, Hamburg, Zeughausmarkt 31.
L. Oppenheim, Hamburg, St. Pauly, Spielbudenplatz 24.
Henrik Hennings, Kopenhagen.
F. Eisfeld, Magdeburg, Oranienstraße 2a.

B. Die epische Production.

Denselben Vorbehalt, den wir im Vorwort ausgesprochen, müssen wir hier wiederholen. »Das Buch« soll keine Anleitung zur dichterischen Production sein, schon deshalb nicht, weil eine solche vergeblich wäre. Aber insoferne feststehende Regeln und Gesetze für bestimmte Dichtungen existiren, forderte der Zweck des Buches, diese aus den vorhandenen Specialwerken so gut wiederzugeben, als dies in einem kurzen Auszug möglich war. Dieser Tendenz verdankt das Buch die Zugabe einer Pragmatik der dramatischen Production nach dem bekannten Werke Freytag's und als Analogon die folgende Aufzählung der wesentlichsten Eigenschaften der epischen Dichtung. Zur ersten Orientirung dürfte das Gebotene genügen. Wer mehr sucht, wird in der angedeuteten Richtung bis zur Quelle gehen, welche der Herausgeber selbst benützt hat.

Als Führer auf dem Gebiete der epischen Production empfehlen wir das Werk: Versuch einer Theorie des Romans und der Erzählkunst von Heinrich Reiter. Paderborn. Ferdinand Schöningh. In dem kurzen Vorwort, mit welchem F. Kreissig das Werk einführt, wird die Kritik als Hauptzweck desselben angegeben, allein die Anlage zeigt, daß dem Verfasser eine Art Leitfaden für angehende epische Dichter vorgeschwebt. Er beginnt mit einer Charakteristik der Hauptformen der erzählenden Dichtung, um hieran eine systematische

Erörterung über den Bau und die Ausführung seines speciellen Gegenstandes, des Romans, zu schließen.

Die Novelle wird nur kurz berührt. Er vergleicht sie mit der mündlichen Erzählung und sagt von ihr:

»Aus dem Getriebe der Welt versetzt uns die Novelle in einen eng begrenzten Kreis der Gesellschaft. Nicht wichtige äußere Einflüsse wirken ein, sondern Verwicklungen, seelische und gesellschaftliche, lustige und traurige, wie sie aus dem engen Zusammenleben von Personen zu entstehen pflegen. Die Zahl der Personen ist gering, die Handlung wenig umfangreich, die Darstellung knapp.«*)

---

*) Damit vergleiche man die folgende Definition der Novelle in der Einleitung zum Deutschen Novellenschatz von Paul Heyse und Hermann Kurz:

»Wenn der Roman ein Cultur- und Gesellschaftsbild im Großen, ein Weltbild im Kleinen entfaltet, bei dem es auf ein gruppenweises Ineinandergreifen oder Sichumschlingen verschiedener Lebenskreise recht eigentlich abgesehen ist, so hat die Novelle in einzigem Kreise einen einzigen Conflict, eine sittliche oder Schicksalsidee oder ein entschieden abgegrenztes Charakterbild darzustellen und die Beziehungen der darin handelnden Menschen dem großen Ganzen des Weltlebens nur in andeutender Abbreviatur durchschimmern zu lassen. Die Geschichte, nicht die Zustände, das Ereigniß, nicht die sich in ihm spiegelnde Weltanschauung sind hier die Hauptsache; denn selbst der tiefste ideelle Gehalt des einzelnen Falles wird wegen seiner Einseitigkeit und Abgetrenntheit — der Isolirung des Experiments, wie die Naturforscher sagen — nur einen relativen Werth behalten, während es in der Breite des Romans möglich wird, eine Lebens- oder Gewissensfrage der Menschheit erschöpfend von allen Seiten zu beleuchten.«

Als Aufgabe des Romans wird bezeichnet, »die Seele des Menschen in ihrer Entwicklung und Umwandlung darzustellen«. Demgemäß ergeben sich zwei Arten des Romans, der eine behandelt die Entwicklung, der andere die Umwandlung des menschlichen Gemüthes.

Die nun folgende Untersuchung theilt sich in zwei Theile, deren erster dem Inhalt, deren zweiter der Form des Romans gewidmet ist.

Zum Inhalt gehören: die Idee, die Charaktere, der Stoff, die Handlung, Ort und Zeit der letzteren.

Von der Idee wird gefordert, daß sie der dichterischen Behandlung fähig und würdig, daß sie eine allgemein menschliche und gesunde sei.

In Bezug auf die Charaktere wird ausgeführt, daß die Personen des Romans anziehend sein sollen, daß sie unser Interesse erregen, uns zur Bewunderung hinreißen. Der epische Held selbst — welcher nach Vischer nur im ironischen Sinne diese Bezeichnung verdient — soll vorzugsweise passiver Natur sein, da er nicht eigentlich handelt, sondern wesentlich »der mehr unselbständige, nur verarbeitende Mittelpunkt ist«.

Was den Stoff des Romans betrifft, so soll derselbe einer dichterischen Behandlung würdig, er soll interessant sein und ein Weltbild geben können.

Zeit und Ort stehen mit der Idee in unmittelbarer Verbindung.

Für die Wahl der Zeit läßt sich als allgemein giltige Regel aufstellen, die Handlung in jene Zeit zu

verlegen, in die wir uns ohne große Mühe zurückversetzen können, am besten ist es, die nahe Vergangenheit zu wählen.

Bezüglich der Wahl des Ortes strebe der Dichter stets, die Handlung an solche Orte zu verlegen, die er aus eigener Anschauung kennt. Aber weder Zeit noch Ort brauchen mit Zahlen und Namen angegeben zu werden. Ja, es ist gut, dies nicht zu thun, sondern nur anzudeuten.

Die Handlung des Romans besteht entweder aus einer einzigen Begebenheit oder aus einer Reihe solcher, welche durch die Idee und den Helden zu einem organischen Ganzen verbunden werden. Eine einzelne That aber kann den Inhalt des Romans nicht bilden, weil das dem Wesen der epischen Dichtung widerstreben würde, wohl aber kann eine That die Reihe der Begebenheiten schließen.

Die Handlung soll zunächst übersichtlich sein. Diese Uebersichtlichkeit wird zunächst dadurch erlangt, daß der Dichter erstens Alles ausscheidet, was nicht streng zur Handlung gehört, zweitens durch die Eintheilung Anfang, Mitte, Ende.

Der Anfang (Exposition) soll Alles enthalten, was zum Verständniß des Folgenden nothwendig ist. Es kann wohl zur Erzielung der Spannung Manches dem Leser verschwiegen werden, dann muß aber die Aufklärung in einem passenden Momente erfolgen und die Gelegenheit hierzu darf nicht bei den Haaren herbeigezogen werden.

In der Mitte des Romans gehen die in der Exposition gelegten Keime auf, neue Personen treten zwischen die Neigungen und Pläne der schon vorhandenen ...... Der Knoten beginnt sich zu schürzen, dreht sich immer fester und fester zusammen, die Lösung scheint unmöglich.

Das Ende, der Schluß des Romans, muß Alles abschließend enthalten und darf keine weitere Fortsetzung der erzählten Begebenheiten zulassen.

Bei dieser Eintheilung sollen die einzelnen Theile im Gleichgewicht stehen. Naturgemäß kommt der Mitte der Schwerpunkt zu. Fehlerhaft ist es, der Exposition einen zu großen Raum zu widmen. Der Dichter soll nicht weiter ausholen, als nicht unbedingt nothwendig ist. Gleichgewicht soll auch bestehen zwischen der Wirkung und dem Raume, welcher zur Schilderung der Ursache verwendet wurde.

Damit steht das Gesetz der Causalität in Verbindung, welches fordert, daß jedes Ereigniß als ein nothwendiges, unlösliches Glied in der Kette der Begebenheiten sich darstelle. »Der Zusammenhang des Planes muß so fest, so innig sein, daß der Leser selbst ihn nicht hätte anders entwickeln können, so übereinstimmend mit den physischen und moralischen Gesetzen der Natur, daß die Begebenheiten in der That nicht anders hätten fortlaufen können; nur die erste Anlage, auf welche sich das Uebrige gründet, ist der Willkür des Dichters unterworfen, alles Folgende bestimmt sich lediglich von selbst durch einander.« (Humboldt, Goethe's »Hermann und Dorothea«.)

Der Zufall darf nur in bescheidener Form auftreten, es darf ihm nicht überlassen bleiben, große Conflicte einzuleiten, noch weniger als moderner Deus ex machina zu enden.

Im Interesse der Spannung kann auch die Ursache eines Ereignisses dem Leser vorläufig verschwiegen bleiben.

Die Spannung kann allerdings auf eine Weise gelöst werden, welche der Erwartung des Lesers nicht entspricht, dann muß aber diese Ueberraschung nachträglich wohl begründet werden.

Das Gesetz der Causalität verbietet, höhere Wesen activ einzuführen. Einleitung, Verlauf und Abschluß müssen natürlich sein.

Die Einheitlichkeit der Handlung bedingt, daß die nothwendigen Begebenheiten und Situationen vollständig in deutlicher Beziehung auf das Ganze vorgeführt werden. Eine Aenderung oder ein Hinwegnehmen muß sich sofort durch eine zurückgelassene Lücke fühlbar äußern.

Die Episoden (Nebengeschichten) dürfen die Haupthandlung nicht überwuchern, sie müssen hinsichtlich ihrer Länge zu ihr im genauen Verhältniß, mit ihr im lebendigen Zusammenhang stehen, auf sie beschleunigend oder retardirend einwirken. Ferner muß die Episode zu Anfang oder in der Mitte eingefügt sein, nicht aber am Ende, weil hier die Haupthandlung das volle Interesse in Anspruch nimmt.

Die epische Form.

Auch bei der Erörterung der Form der epischen Dichtung folgen wir dem im letzten Abschnitte erwähnten Gewährsmanne, der zunächst das allgemeine Formgesetz aufstellt. Das Ziel der Form — sagt Reiter — ist die höchste Anschaulichkeit; diese ist nur zu erreichen durch höchste Selbständigkeit des Kunstwerks, d. h. durch durchgängige Objectivität.

Die Selbständigkeit muß sich beim epischen Kunstwerk zunächst in der Erzählungsweise, dann in der Darstellung des Seelen-Processes und der Außenwelt kundgeben. Demnach kommen hier in Betracht: die Selbstständigkeit in der Erzählung, die Selbständigkeit in Darstellung der Charaktere und des Seelenlebens, die Selbständigkeit in Darstellung der Außenwelt (der Personen, der Gegenstände, des Ortes, der Natur), die Selbständigkeit in Darstellung der Zeit.

Die Selbständigkeit in der Erzählung bedingt, daß der Dichter ganz in seinem Werke aufgehe. Jede Einmischung des Dichters in die Darstellung ist streng zu vermeiden. Reflexionen dürfen nur durch Personen gemacht werden und nur von solchen, die sie wirklich machen können, und nur bei solchen Gelegenheiten, wo sie aus der Gelegenheit herauswachsen. Nur der humoristische Roman nimmt für sich die Freiheit in Anspruch, diese wie andere Regeln der Epik zu verletzen.

Die Objectivität in Darstellung der Charaktere und des Seelenlebens erfordert eine reiche Er-

fahrung des Dichters. Er muß eine genaue Kenntniß des menschlichen Gemüths besitzen, wie es sich durch Nationalität, Geschlecht, Alter, Stand und Bildung zu einem Ganzen zusammensetzt.

Die Motive, welche Umwandlungen herbeiführen, Thaten veranlassen oder auf die Entwicklung von Leidenschaften einwirken können, sollen immer aus dem Grundcharakter der Personen abgeleitet werden können.

In der Darstellung der Leidenschaften sind Wahrheit und Naturtreue die Hauptbedingung. Die Aeußerungen sollen weder geschraubt, noch schwach erscheinen, sondern in Rede und Handlung vollkommen der Wirklichkeit entsprechen.

Die Darstellung der Personen soll widerspruchslos sein, d. h. die Schilderung des Dichters muß mit dem Auftreten und Handeln der betreffenden Personen harmoniren. Ein Mensch, der als witzig und geistvoll geschildert wird, muß als solcher in seinen Aeußerungen dargestellt werden. Ferner sollen die Personen nur insoweit hervortreten, als ihre Stellung im Roman-Ganzen es erlaubt. Endlich sollen wenigstens die bedeutendsten Personen des Romans volle, ausgerundete Menschen sein.

Die abstracte Beschreibung des Charakters bringt die Selbständigkeit des Kunstwerkes in Gefahr. Der Dichter soll die Charakter-Eigenthümlichkeit seiner Personen nur mit wenigen Schlagworten berühren. Hingegen ist es ihm durchaus nicht verwehrt, nach dem classischen Muster Homer's die geistigen Eigenschaften seiner Helden anzudeuten.

Dasselbe gilt für die Darstellung der Seelenbewegungen. Auch hier wirkt nicht die kalte Beschreibung der Entwicklung der Gefühle in logischer Ordnung, sondern nur die strenge Objectivität. Der Dichter soll mit wenigen Worten den Gemüthszustand der Personen berühren, im Uebrigen aber es den Personen überlassen, sich zu offenbaren.

Diese Offenbarung der Gefühle kann unmittelbar durch den Monolog erfolgen, der aber nur selten zur Anwendung kommen soll, und nur, wo es unbedingt nothwendig ist und wo er unmittelbar aus der Situation hervorsprießt; oder durch die mündliche oder schriftliche Mittheilung an andere Personen.

Die mittelbare Offenbarung der Gefühle ist dann zulässig, wenn sie sich zwanglos in den epischen Fluß einfügt.

Endlich kann der Dichter Gefühle schildern durch die Darstellung ihrer thätlichen Aeußerungen.

Die Objectivität in Darstellung der Außenwelt wird erreicht durch die Beschränkung der Darstellung auf jene Objecte, die mit der Handlung in Verbindung stehen, also auf Personen, welche in die Handlung eingreifen, auf Gegenstände, welche bei der Handlung oder bei den Personen nothwendig sind, auf den Schauplatz des Ereignisses, endlich auf die Natur und die Naturereignisse, insoferne sie auf die Handlung oder die Person Einfluß nehmen. Die nothwendige Beschreibung muß aber bei der rechten Gelegenheit eingeführt werden, wenn die Handlung eine Beschreibung fordert oder sie gestattet,

d. h., wenn eine Person, ein Gegenstand, ein Naturereigniß auf die Handlung einwirkt, oder wenn durch die Beschreibung kein Aufenthalt verursacht wird.

Diese nothwendige und richtig angebrachte Beschreibung soll aber anschaulich sein. . . . Der Dichter soll die Erscheinungswelt darstellen durch Handlung, Bewegung.

In Bezug auf die Darstellung der Personen wird das Beispiel Homer's empfohlen, der einen sinnlichen Zug an den andern reiht und die dadurch erreichte Anschaulichkeit durch zwei weitere Kunstgriffe vermehrt, durch die Darstellung der Wirkung der Thätigkeit des Helden und dadurch, daß er die Schilderung einer andern Person in den Mund legt. Auf die Schilderung der äußerlichen Schönheit verzichten, wie Lessing hervorhebt, beide Meister der Erzählkunst, Homer und Goethe.

Die Darstellung der Gegenstände soll durch andeutungsweise Schilderung nur in dem Moment geschehen, wenn die Handlung dieselben erfordert.

Bei der Darstellung des Ortes wird vor zu gründlichen Local-Schilderungen gewarnt. Wenn in einem gegebenen Moment der Handlung die Nothwendigkeit einer Orts-Beschreibung herannaht, sei diese mit kurzen, aber treffenden Worten abgethan. Eine ausgeführte Beschreibung des Ortes wird nur dann anschaulich, wenn wie in Goethe's »Hermann und Dorothea«, die Beschreibung der Umgebung des Hauses in dem Maße erfolgt, als die suchende Mutter darin vorschreitet.

Die Darstellung der Natur, der Naturereignisse und der landschaftlichen Schönheiten ist nur

dann berechtigt, wenn sie die Natur in Beziehung zum Menschen setzt. Innerhalb dieser Beschränkung ist es Aufgabe des Dichters, mit vollster Anschaulichkeit zu schildern. Er soll daher nie die unbewegte, menschenleere, die todte Natur, sondern die bewegte, im Auge des Menschen sich spiegelnde Natur zum Vorwurf nehmen.

Die Objectivität in der Darstellung der Zeit, als Gesetz gefaßt, lautet: Das Zeitbild muß sich ebenso zwanglos und unabsichtlich aus dem Roman-Ganzen ergeben wie das Weltbild. Jede Absichtlichkeit, welche die Selbstständigkeit des Kunstwerkes gefährdet, ist zu vermeiden. Der Dichter darf die Schilderung der Zeit nie selbst in die Hand nehmen. Er darf weder selbst eine Schilderung der Zeit versuchen, noch sie durch den Mund der Personen geschehen lassen.

* * *

Bei Darstellung der Ereignisse sind Klarheit und Vollständigkeit die Haupterfordernisse. Dem Leser muß Alles ohne Anstrengung verständlich sein und er muß dem Gange der Ereignisse genau folgen können. Ob der Leser mit dem Entwicklungsgang bekannt gemacht wird oder ob ihm Einzelheiten verschwiegen werden, welche er später erfahren soll; immer ist es nothwendig, daß die Entwicklung bis zum Umschwung vollständig ausgeführt werde. Und der Ausbruch selbst sei mit weisem Lakonismus gegeben und ihm folge schnell der Abschluß des Capitels.

Blutige und grausame Scenen sollen vermieden werden. Bei der Darstellung des Nackten verletzt

nicht das Nackte selbst, sondern die Absichtlichkeit, die Effect sucht.

In den Gesprächen des Romans ist das erste Erforderniß, strenge Rücksichtnahme auf den Charakter der Personen, zweites Erforderniß völlige Kenntniß des in Rede stehenden Gegenstandes nach allen Seiten und drittes Erforderniß: größte Vollständigkeit, völlige Uebersicht über alles bereits Gesagte und klares Bewußtsein dessen, was noch gesagt sein soll.

* * *

Unter den drei Formen der Erzählung ist die Briefform dem Roman am wenigsten entsprechend. Die zweite Form, das Amt des Erzählens einer in der Erzählung interessirten Person zu übertragen, ist schwierig und hat mancherlei Inconsequenzen im Gefolge. Am angemessensten der erzählenden Poesie ist die Erzählung durch den Mund des Dichters.

Der erzählende Styl kann ein dreifacher sein: ein naiver, ein ironischer und ein sentimentaler.

Der naive Styl bedingt, daß der Dichter vollständig in seinem Stoff aufgeht. Es wird überall vorherrschen, wo Phantasie, Gefühl und Verstand sich in schöner Harmonie zusammen finden. Er ist der epischen Dichtung am entsprechendsten.

Wiegt dagegen von den drei oben erwähnten dichterischen Kräften der Verstand vor, so ist der ironische Styl das Ergebniß. Der Dichter steht dann über dem Stoff, er übersieht seine Gestalten, das heißt sein Horizont

ist weiter als der seiner in der Dichtung auftretenden Personen.

Wo endlich das Gefühl über Phantasie und Verstand die Oberherrschaft erhält, da kommt der sentimentale Styl zum Vorschein. Der Dichter ist dann mehr Redner als Erzähler und sucht mit Umgehung der Gesetze der Objectivität durch rhetorische Mittel auf das Gefühl des Lesers zu wirken.

Was die Sprache der Epik betrifft, so ist die Prosa für den Roman das zweckmäßigste Darstellungsmittel. Die Prosa muß eine schöne sein, ohne eine poetische zu werden.

Der sogenannte chronikalische Roman, welcher die Ereignisse in derselben Sprache erzählt, welche zu der betreffenden Zeit üblich war, ist ein Auswuchs der Romanliteratur, welcher jetzt kaum mehr cultivirt wird.

Das Recensions-Exemplar.

Wir sind nun über das Stadium der Herstellung des Buches hinaus. Die letzten Correcturen sind vom Autor erledigt, die Bogen gelangen der Reihe nach in die Maschine, fein säuberlich geglättet kommen sie nacheinander in die Hand des Buchbinders, der sie falzt, broschirt, bindet und schließlich — gar manche harte Nuß

hat der Verleger in dieser letzten Zeit noch zu knacken, gehabt — liegt das Buch vor uns!

Das Erscheinen des Werkes ist schon während des Druckes in den Buchhändler-Organen angezeigt gewesen, Hunderte und Tausende von Zetteln — meist mit à condition-Bestellungen — sind eingelaufen, die Expedition der Exemplare ist durchgeführt, das Werk gehört der Oeffentlichkeit an. Der junge Autor eilt von einem Buchladen zum andern, späht ängstlich darnach, ob gewiß nur überall sein Buch recht günstig ausgestellt ist, besucht — wenn er unbekannt genug ist, um es riskiren zu können — wohl selbst eine Buchhandlung, um sich — selbstverständlich lobend — über das großartige neue Werk aussprechen zu können und erlebt gar manche heimliche Freude, da der Sortimenter politisch genug ist, jedes Buch jedem Reflektanten gegenüber zu loben. Er blickt täglich in die Zeitung, ob nicht an leitender Stelle oder im Feuilleton in flammenden Worten auf das epochemachende Werk hingewiesen ist. Er ist im Stande, einen ganz unbekannten Menschen im Geiste zu segnen, der zufällig mit seinem Buche in der Hand die Straße betritt — kurz er befindet sich in einem hochgradigen Fieber, gegen welches das Trema der Schauspieler vor der Rampe die reinste Gleichgiltigkeit ist. Er liest Tag für Tag Dutzende von Zeitungen. Nichts darin!

Wenn Du, verehrter Autor, ein Neuling und noch dazu ungeduldigen Temperaments bist, dann ist Zehn gegen Eins zu wetten, daß Du am zweiten oder dritten

Tage zum Verleger stürmst, um ihn zu fragen, ob er auch die Recensions-Exemplare richtig verschickt habe. Der zeigt dir darauf mit der Ruhe eines schlachtenergrauten Feldherrn die stattliche Liste der versendeten Frei-Exemplare und giebt Dir noch gratis eine kleine statistische Abhandlung über Bücherkritik auf den Weg. Diese Zahlen lauten aber durchaus nicht tröstlich. Denn auf hundert versendete Recensions-Exemplare entfallen im besten Falle fünfzig Besprechungen, also fünfzig Percent! Und was die Zeit betrifft, so variirt dieselbe je nach Umständen zwischen 14 Tagen und 6 Monaten. Aber eine Woche sei das Minimum der Zeit, welche die Besprechung eines Buches erfordert. Das ist für Deine Ungeduld eine viel zu lange Frist, aber die Zeit zeigt sich auch hier als die allheilende Trösterin, sie lehrt Dich Resignation und mit der Resignation kommen nach und nach die Besprechungen, allerdings nicht in hellen Haufen, aber wenigstens tropfenweise, und unter normalen Umständen hat die Kritik in der Zeit von einigen Monaten ihres Amtes gewaltet.

Ein Blick in das Getriebe der Redactionsstuben, in die Sündfluth von literarischen Erscheinungen, mit welcher dieselben Tag für Tag überströmt werden, wird die Langsamkeit des Verfahrens erklären. Im Ganzen kommen für das deutsche Sprachgebiet etwa 100 Blätter ersten Ranges in Betracht, wenn nicht das betreffende Werk zu besonderer Popularität bestimmt ist, in welchem Falle bis zu 6000 Zeitungen in deutscher Sprache zu Gebote stehen. Nehmen wir also den bescheideneren ersten Fall, der Verleger versendet 100 Frei-Exemplare an hundert

bedeutende Blätter im In- und Auslande. Manche Zeitung und mancher Redacteur wird die Liebenswürdigkeit haben, das Buch alsbald zu lesen und eine mehr oder minder große Besprechung zu schreiben, womit die Sache abgeschlossen ist. Der Verleger bekommt seinen Beleg, der Autor, der selbstverständlich immer neugierig ist, wie die Welt über sein Genie denkt, wird ihn lesen. Anders und complicirter ist es schon, wenn die Sache weniger glatt abgeht. Der Redacteur, der aus Mangel an Zeit oder Lust nicht selbst Besprechungen schreibt, übergiebt das Buch einem Mitarbeiter, der mitunter der Sache vergißt und oft erst nach einer oder mehreren späten Mahnungen daran geht, dem Wunsche des Verlegers und Autors nachzukommen. Dann giebt es Blätter, namentlich größere, denen der Raum so kostspielig ist, daß sie principiell nur die Titel literarischer Novitäten bringen; dagegen läßt sich kaum eine Einwendung erheben, ist ja doch die Erwähnung im textlichen Theil so viel werth, als eine nichtssagende Besprechung und bei der Verbreitung großer Zeitungen von bedeutendem Nutzen. Ein anderer Fall ist es, wenn die Blätter aus Lässigkeit oder Gewohnheit keine Besprechungen schreiben und für diese hat der mit allen Factoren rechnende Verleger eine Abhilfe, zu der meistens der Autor seine Hand leihen muß. Er legt dem Recensions-Exemplar außer dem obligaten geschriebenen oder gedruckten Begleitbrief ein kleines Resumé bei, eine Art Prospect des Werkes, der den Inhalt und die Tendenz verräth, mit einem mehr oder minder bescheidenen Lobe des Verfassers und Ver-

legers Erwähnung thut und den Redacteur der Pflicht überhebt, das Buch auch nur lesen zu müssen. Es ist dies meistens nur bei kleineren Blättern der Fall, doch hat sich der Verfasser erzählen lassen, daß auch größere und größte Blätter dem »einstimmigen« Urtheile des Verlegers vollinhaltlich beipflichten.

Doch kehren wir zu den Recensions-Exemplaren zurück, da wir ja nicht alle Leidensstationen derselben aufgezählt haben. Es kann geschehen, daß schon der erste Schritt des Buches in die Oeffentlichkeit ein verhängnißvoller ist. Das betreffende Packet kann z. B. auf der Post in Verlust gerathen. Erfahrene Verleger wissen auch hiervon zu erzählen. Ja selbst in der Redaction sitzen manchmal liebenswürdige Literaturfreunde, die ohne große Gewissensskrupel die einlangenden Exemplare einstecken, bevor sie der betreffende Redacteur zu Gesicht bekommt. Auch die Zeitereignisse sind so häufig der Bücherkritik nicht günstig; die Fülle des politischen Stoffes verschuldet, daß bereits geschriebene und gesetzte Recensionen erst verspätet zum Abdruck gelangen. Kurz, an allen Seiten und Enden drohen Gefahren, so daß man an der ganzen Organisation der Kritik verzweifeln möchte. Aber dieses deprimirende Gefühl erhält man nur, wenn man die Sache vom individuellen Standpunkte auffaßt und das Getriebe aus zu großer Nähe betrachtet. Stellt man sich in eine gewisse Entfernung und ist man mit seiner eigenen werthen Person außer dem Spiele, dann wird man finden, daß im Großen und Ganzen die Einrichtung ziemlich zweckmäßig ist und daß namentlich interessante Bücher und

8*

solche, die mit der Tagesliteratur in Beziehung stehen, kaum in Gefahr sind, von der Zeitungskritik todtgeschwiegen zu werden. Daß die Literatur freilich ein Aschenbrödel der Tagespresse ist, läßt sich nicht wegleugnen und finden wir eher hundert Notizen über die Gastspiele des Mimen Schmierer in Hotzenplotz, als eine eingehende Besprechung eines bahnbrechenden Werkes. Gott besser's!

Anhang.

Gesetze und Verträge.

Deutsches Reichsgesetz.

betreffend das

Urheberrecht an Schriftstücken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

(Vom 11. Juni 1870. Eingeführt in Bayern durch Gesetz vom 22. April 1871 §. 11, in Elsaß-Lothringen Ges. vom 27. Januar 1873; als Gesetz des Deutschen Reiches durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes §. 80 unter 25. Bundesgesetz-Blatt 1870, S. 627, verbunden vom 16. April 1871 §. 1.)

I. Schriftstücke.

a) Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1. Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2. Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b) Verbot des Nachdrucks.

§. 4. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Ausschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5. Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuscripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6. Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Werkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Original-Werkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Original-Werk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Original-Werken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5, Littr. a und b) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Original-Werken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c) Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem

Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d) Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8, 11).

§. 10. Einzelne Aufsätze, Abhandlungen 2c., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalen-

dern rc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrages angegeben ist.

Ein Schriftstück, welches entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28).

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12. Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13. Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Ab-

theilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen rc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15. Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6, Littr. b) fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6, Littr. c) fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16. In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigten Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e) Entschädigungen und Strafen.

§. 18. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen,

wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weitern Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe der Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Andern zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 festgesetzte Strafe verwirkt und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§. 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 21. Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und Desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann, wenn der Veranstalter oder der Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§. 18) nicht statt.

§. 24. Wenn in den Fällen des §. 7, Littr. a) die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25. Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach §. 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f) Verfahren.

§. 25. Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27. Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28. Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise Derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11, Absatz 1, 2, auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weitern Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen und pseudonymen Urhebers.

§. 29. In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30. Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31. In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben, verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit den-

selben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 32. Die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetz-Bl. S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberlandesgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichtes gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafproceßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung

durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advocaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmung der §§. 10, 12 Absatz 2, §. 16 Absatz 2. §§. 17, 18, 21 und 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auf die zur Zuständigkeit des Bundes - Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g) Verjährung.

§. 33. Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst statt. gefunden hat.

§. 34. Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35. Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36. Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21) ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37. Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen §. 7, Littr. a) die Angabe der Quelle oder

des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebensowenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h) Eintragsrolle.

§. 39. Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40. Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41. Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruction über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer andern vom Bundeskanzler-Amte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle

eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43. Die Bestimmungen in den §§. 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem andern Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes ꝛc. dienen. Auch muß der Urheber oder die benützte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 platzgreift.

III. Musikalische Compositionen.

§. 45. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 5, 8 bis 42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 46. Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compo-

sitionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24 platzgreift.

§. 48. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Compositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49. Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50. Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern (§. 3) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgiltig, ob das Werk bereits durch den Druck 2c. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Original-Werkes ist untersagt.

§. 51. Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Componisten allein.

§. 52. In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8 bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8 zur Anwendung.

§. 53. Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise Derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§. 18 und 23 bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55 zu bemessen ist.

§. 55. Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56. Die Bestimmungen in den §§. 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen,

musikalischen Compositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildungen oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufzustellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruction über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen.

§. 59. Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6, Littr. c) vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60. Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regiedungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Curatorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62. Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken

gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Oesterreichisches Gesetz

über den

Verlags-Vertrag und die Verlagsgeschäfte.

(Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.)

Verlags-Vertrag.

§. 1164. Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem vom Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begiebt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

Rechte und Pflichten zwischen Verfasser und Verleger.

§. 1165. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werk, die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166. Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus

Verschulden des Verfasser unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatz der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1169. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über. (Dieser Paragraph ist durch die §§. 24 C, 13—24 des weiter unten folgenden Patents vom 19. October 1846 aufgehoben.)

§. 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm vom Verleger vorgelegten Plan die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§. 1171. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten. (Siehe das Patent vom 19. October 1846.)

Oesterreichisches Gesetz

zum

Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

(Patent vom 19. October 1846.)

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14, a), b).

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Ver-

vielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung eines Original-Werkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Originalwerk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autor-Rechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphen enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind;

c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne denselben erscheinen;

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht;

e) von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte und so weiter, in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, so wie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, und endlich in Zeitschriften oder periodische Blätter; nur muß die Original-Quelle ausdrücklich angegeben werden und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden,

die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder einer seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen, in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris ꝛc., ꝛc., welche als selbständige Geistes-Producte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch nur für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5, ad d) ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines

musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seines Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgiebt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Auch bei mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht blos im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder

d) wenn nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbe-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder andern demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders

darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht statt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchem auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);

b) den unter einem andern als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier so wie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu:

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraph-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangten (posthumen) Werken, sowie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letztern begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besondern Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen

Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende, vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder, wo dieses nach der Natur des Gegen-

standes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes in so lange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfrist, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 A. B. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu den vorhergehenden.

§. 21. Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hierbei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung stattfand.

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist,

oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat,

b) bei anonymen oder pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenngleich nur einmaliger, öffentlicher Aufführung bekannt wird oder nicht;

c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24. Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censur-Bewilligung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

§. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. der Zerlegung des Drucksatzes und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und andere Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige

Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solcher der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde von 25 bis 1000 Gulden zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4 a und b) und das im zweiten Absatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen oder sich auf eine andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscripts oder einer Nachschrift (§. 4 a und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleich geachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31. Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Gulden oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren.

§. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen die Vorschriften des II. Theiles St. G. vom 3. September 1803, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und

Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- und Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist ein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstitutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich stattfand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren, demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke insoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des Deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem Deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Verträge zum Schutze des Autorrechtes.

Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen. Seine Majestät der König der Belgier, im Namen Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien, Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, der Präsident der Republik Haïti, Seine Majestät der König von Italien, der Präsident der Republik Liberia, der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Hoheit der Bei von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und mit den Bevollmächtigten folgende Artikel vereinbart:

Art. 1. Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Art. 2. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen. Als Ur-

sprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatsland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Art. 3. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Art. 4. Der Ausdruck »Werke der Literatur und Kunst« umfaßt Bücher, Brochuren und alle anderen Schriftwerke, dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Compositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Art. 5. Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes. Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als

ein besonderes Werk angesehen. In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. December des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Art. 6. Rechtmäßige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießem demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz. Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Uebersetzung allgemein feststeht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Art. 7. Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist. Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhaltes oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und »vermischten Nachrichten« keine Anwendung finden.

Art. 8. Bezüglich der Befugniß, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Art. 9. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht. Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Auf-

führung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Art. 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirecte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie »Adaptationen, musikalische Arrangements« u. s. w., bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer andern Form, mit unwesentlichen Aenderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen. Es besteht darüber Einverständniß, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Art. 11. Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegentheils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist. Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen und pseudonymen Urhebers. Im Uebrigen können die Gerichte eintretenden Falles die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.

Art. 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann

bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Art. 13. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Art. 15. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Es wird ein internationales Amt unter dem Namen »Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst« errichtet. Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Art. 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervoll-

kommnen. Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung der Verbandes berühren, sollen auf Conferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegirte derselben abzuhalten sind. Indessen bedarf eine jede Aenderung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu ihrer Giltigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Art. 18. Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht betheiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein. Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden. Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Theilnahme an allen Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Art. 19. Die der gegenwärtigen Uebereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Colonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten. Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Colonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Art. 20. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratificationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird. Die Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Art. 21. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden. Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt. So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausendachthundertundsechsundachtzig.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Uebereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratificirt werden soll. Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Uebereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen. Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzartikel vollzogen. So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausendachthundertsechsundachtzig.

Im Begriff zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

Schlußprotokoll.

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen

von deren Inkrafttreten an zu theil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung anhängig ist. Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Uebereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In Bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zu theil werden lassen. Uebrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständniß darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen: Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind. In Ermangelung derartiger Abmachung zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Uebereinkunft vorgesehenen internationalen Bureaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird. Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische. Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Documente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfniß durch die Erfahrung herausstellen sollte. Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu ertheilen, deren sie etwa bedürfen. Die Regierung des Landes, in welchem eine Conferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Conferenz vor. Der Director des internationalen Bureaus wohnt den Conferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme theil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgetheilt wird. Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von 60.000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nöthigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 17 vorgesehenen Conferenzen. Behufs Festsetzung des Beitrages eines jeden Landes zu dieser Gesammt-

kostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Classen getheilt, von denen eine jede in dem Verhältniß einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1.	Classe	25	Einheiten
» 2.	»	20	»
» 3.	»	15	»
» 4.	»	10	»
» 5.	»	5	»
» 6.	»	3	»

Diese Coëfficienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Classe multiplicirt nnd die Summe der so gewonnenen Ziffern giebt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesammtkostenbetrag zu dividiren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit. Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der obengenannten Classen es einzutreten wünscht. Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nöthigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgetheilt wird.

6. Die nächste Conferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Uebereinkunft. Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechslung der Ratifications-Urkunden soll ein jeder vertragschließende Theil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Theil wird dagegen ein Exemplar des von den betheiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechslung der Ratificationen erhalten. Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft ratificirt werden wird, soll als ein integrirender

Bestandtheil dieser Uebereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Giltigkeit und Dauer haben. Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen. So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausendachthundertsechsundachtzig.

Die vorstehende Uebereinkunft nebst Zusatzartikel und das vorstehende Schlußprotokoll sind von den Vertragsstaaten mit Ausnahme von Liberia ratificirt und sind die Ratificationsurkunden gemäß Ziffer 7 des Schlußprotokolls in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 5. September 1887 niedergelegt worden.

Vollziehungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zweck versammelt haben, um zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezüglich des im Artikel 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitritts der Colonien oder auswärtigen Besitzungen: Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor, ihren Entschluß bei der Auswechslung der Ratifications-Urkunden bekannt zu geben. Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, daß der Beitritt seines Landes den aller Colonien Frankreichs in sich schließt. Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, daß der Beitritt Großbritanniens zu der Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, sowie alle Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfaßt. Indeß behalten sie der Regierung ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Uebereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Colonien oder Besitzungen: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Capland, Natal,

Neu-Süd-Wales, Victoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen.

2. Bezüglich der Classification der Verbandsländer in betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus (Ziffer 5 des Schlußprotokolls): Die Bevollmächtigten erklären, daß ihre betreffenden Länder in folgende Classen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland . . .	in die	1.	Classe
Belgien	» »	3.	»
Spanien	» »	2.	»
Frankreich . . .	» »	1.	»
Großbritannien .	» »	1.	»
Haïti	» »	5.	»
Italien	» »	1.	»
Schweiz	» »	3.	»
Tunis	» »	6.	»

Der Bevollmächtigte der Republik Liberia erklärt, daß die Vollmachten, welche er von seiner Regierung empfangen habe, ihn zur Unterzeichnung der Uebereinkunft ermächtigen, daß er aber keine Instructionen über die Classe, in welche sein Staat betreffs der Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus einzutreten wünscht, erhalten habe. Demzufolge behält er über diese Frage die Entscheidung seiner Regierung vor, welche dieselbe bei der Auswechslung der Ratifications-Urkunden bekannt geben wird. Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet. So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausendachthundertsechsundachtzig.

Bei Gelegenheit der Niederlegung der Ratifications-Urkunden hat der königlich spanische Bevollmächtigte bezüglich des im Art. 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitritts der Colonien oder auswärtigen Besitzungen der Vertragsstaaten auf Grund des Absatzes 2 Ziffer 1 des vorstehenden Vollziehungsprotokolls Namens seiner Regierung die Erklärung abgegeben, das Spanien

der Uebereinkunft für sämmtliche Besitzungen der spanischen Krone beitrete.

Rechte der Vertreter und Rechtsnachfolger.

»Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.«

Literarische Vereine und Stiftungen.

Deutscher Schriftsteller-Verband.

(Gegründet Dresden am 26. September 1887.)

Zweck: Wahrung und Förderung der Berufsinteressen seiner Mitglieder, sowie Unterstützung der letzteren in Fällen der Noth und im Alter, und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: D. lit. Bureau, Berlin SW., Friedrichstraße 237, das die Erzeugnisse der Mitglieder verwerthet, den unbefugten Wiederabdruck verfolgt und Beschäftigung und Stellen nachweist; das Syndicat, bestehend aus einem Rechtsanwalt und einem Sachverständigen-Ausschuß, das in allen literarischen Rechtsgeschäften, namentlich bei Vertragsabschlüssen mit Verlegern kostenfrei Rath ertheilt und für die Mitglieder die Verfolgung von Rechtsverletzungen auf Kosten des Verbandes übernimmt. Ständige Schiedsgerichte, deren

Verfahren unentgeltlich ist, entscheiden in allen den Beruf und die Ehre der Mitglieder betreffenden Streitigkeiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in allen solchen Fällen an das Schiedsgericht ihres Bezirkes zu wenden, dessen Spruch für die Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen, gerichtlichen Urtheils hat. Die Unterstützungs- und Pensionscassen sind noch in der Bildung begriffen. Verbandsorgan: Deutsche Presse (Red. H. Steinitz, Berlin SW., Friedrichstraße 237). Mitglied des Verbandes kann jeder deutsche Schriftsteller männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Eintrittsgeld 5 Mark, jährlicher Beitrag 12 Mark, der Verband zählt 1890 750 Mitglieder und ist in 11 Bezirksvereine: Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Barmen-Elberfeld, München, Wien, Prag, Graz gegliedert. Die nichtdeutschen Länder Oesterreichs, sowie das gesammte Ausland sind zur Zeit noch an den Bezirksverein Berlin angeschlossen. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt mit Angabe zweier Gewährsmänner bei dem Vorstande desjenigen Bezirkes, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Der geschäftsführende Ausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

Bezirksvereine: I. Berlin (umfaßt die Mark Brandenburg Pommern, Ost- und Westpreußen und das ganze Ausland mit Ausnahme der österreichischen Staaten). II. Breslau (umfaßt die Provinz Schlesien und Posen). III. Hamburg (umfaßt Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, die freien Städte: Lübeck, Bremen und Hamburg). IV. Leipzig (umfaßt Königreich und Provinz Sachsen, Großherzogthum Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Anhalt, beide Reuß und beide Schwarzburg). V. Frankfurt a. M. (umfaßt Hessen-Nassau, Hessen-Darmstadt, die Pfalz). VI. München (umfaßt das Königreich Baiern mit Ausschluß der Pfalz). VII. Stuttgart (umfaßt Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen). VIII. Wien (umfaßt Oesterreich ob und unter der Enns, die Länder der ungarischen Krone, Galizien, Bukowina, Dalmatien und Militärgrenze).

IX. Prag (umfaßt Böhmen, Mähren und das österreichische Schlesien). X. Graz (umfaßt Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Krain, Görz, Gradiska, Istrien und Triest). XI. Elberfeld-Barmen (umfaßt Rheinprovinz, Westphalen, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg).

Die allgemeine Versammlung in Frankfurt a. M. am 22. und 23. September 1889 beschloß auf Antrag von M. Schmidt (München) in Sachen der von ihm vorgeschlagenen Gründung einer Pensionscasse für Verbandsmitglieder, fünf Mitglieder als Stiftungscommission zu erwählen, die ermächtigt sein sollen, alle diejenigen Schritte im Namen des Gesammtverbandes zu unternehmen, welche die Beschaffung eines Stammcapitals für die zu gründende Pensions- und Unterstützungscasse zum Zweck haben. Gewählt wurde in diese Stiftungscommission: Brasch (Leipzig), Wachenhusen (Wiesbaden), Maximilian Schmidt (München), Justinus (Berlin), Wenzel (Berlin). Den Vorsitz übernimmt M. Schmidt. Ferner wurde auf Antrag von Dr. Ludwig Salomon (Elberfeld-Barmen) und Genossen der Beschluß gefaßt, daß aus dem Bezirk Frankfurt a. M. die am Niederrhein und in der Provinz Westphalen, in Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe wohnenden Mitglieder des Deutschen Schriftstellerverbandes ausscheiden und den Bezirksverein Elberfeld-Barmen bilden. Weitere Beschlüsse betrafen die Regelung verschiedener Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes.

Satzungen.

§. 1. Der am 26. September 1887 zu Dresden gegründete Deutsche Schriftsteller-Verband bezweckt:

a) die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen seiner Mitglieder,

b) die Unterstützung der letzteren in Fällen der Noth und im Alter, sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Für die Belegung seines Capitalvermögens ist der §. 39 der Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend.

Gliederung des Verbandes.

§. 2. Der Vorstand gliedert sich in Bezirksvereine, deren Gebiet und Sitz durch die allgemeine Versammlung festgestellt wird. Die Bezirksvereine wählen ihre eigenen Vorstände nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 9 Absatz 2 und ordnen ihre Verwaltung selbständig in Uebereinstimmung mit den Satzungen des Deutschen Schriftsteller=Verbandes.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

§. 3. Mitglied des Verbandes kann jeder deutsche Schriftsteller männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§. 4. Die Aufnahme in den Verband erfolgt in der Weise, daß der Bewerber ein schriftliches, von zwei Mitgliedern unterstütztes Gesuch mit der Erklärung, sich den ihm bekannten Satzungen des Verbandes zu unterwerfen, an den betreffenden Bezirksvorstand richtet. Nachdem die Namen des Bewerbers und seiner Gewährsmänner durch das Verbandsorgan (§. 46) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, entscheidet der Bezirksvorstand nach Ablauf von vier Wochen über die Aufnahme, und macht dem Verbandsvorstande von seinem Beschlusse Mittheilung. Im Falle der Ablehnung steht dem Abgewiesenen innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an den Verbandsvorstand frei. Der Aufgenommene erhält eine von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Verbandes ausgestellte Mitgliedskarte. Die Aufnahmsgesuche werden zu den Acten des Verbandsvorstandes genommen.

§. 5. Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 5 Mark und einem Jahresbeitrag von 12 Mark. Der fünfte Theil dieser Beträge wird dem Bezirksvorstand zur Deckung seiner Verwaltungskosten überwiesen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juli, so zahlt das Mitglied für das laufende Kalenderjahr nur den halben Beitrag. Eine Erhöhung oder Ermäßigung des Jahresbeitrages bleibt der Beschlußfassung der allgemeinen Versammlung vorbehalten.

§. 6. Die laufenden Beiträge werden vierteljährlich voraus an den Schatzmeister des Bezirkes gezahlt, so zwar, daß dieser in der Lage ist, spätestens bis zum 15. des zweiten Monats des Vierteljahres (Februar, Mai, August, November) den für die Verbandscasse bestimmten Betrag an diese abzuführen. Die dann noch ausstehenden Beträge sind aus den Beständen der Bezirksvereinscasse vorschußweise zu decken. Der Bezirksvorstand ist befugt, den Säumigen Stundung zu gewähren.

§. 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) freiwilligen Austritt,

b) Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verbande steht jederzeit frei, ist aber dem Bezirksvorstande schriftlich unter Rückgabe der Mitgliedskarte anzuzeigen und von diesem dem Vorsitzenden des Verbandes mitzutheilen.

Der Ausschluß erfolgt: 1. wenn ein Mitglied ohne Genehmigung des Bezirksvorstandes trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr lang seinen Beitrag nicht entrichtet hat, 2. wenn ein Mitglied zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt ist, 3. wenn ein Mitglied durch ehrenrührige Handlungen Anstoß erregt oder sonst die Interessen des Deutschen Schriftsteller-Verbandes schwer schädigt. In den Fällen zu 1. und 2. erfolgt der Ausschluß auf Anzeige des Bezirksvorstandes durch einfache Verfügung des Verbands-Vorsitzenden, in dem Falle zu 3. auf Beschluß des Bezirksvorstandes. Gegen diesen Beschluß, der zu seiner Giltigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden bedarf und dem Verbandsvorstande unter Angabe der Gründe mitzutheilen ist, steht dem Ausgeschlossenen innerhalb vier Wochen nach Mittheilung des Urtheils an ihn die Berufung an den Verbandsvorstand frei. Bei Verhandlungen über Berufungen, welche die Aufnahme (§. 4 Abs. 2) oder die Ausschließung von Mitgliedern betreffen, sind Vorstandsmitglieder, welche bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, von der Entscheidung über die Berufung ausgeschlossen. Die Berufung ist gegen den Bezirksvorstand zu richten. Der

Bezirksvorstand kann einem seiner Mitglieder die Vertretung im Verfahren übertragen. Auf Antrag auch nur einer Partei ist mündlich zu verhandeln. In dieser Verhandlung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Oeffentlichkeit ist auf Antrag des Berufsklägers auszuschließen. Drrselbe kann sich durch einen Sachwalter vertreten lassen. Zur Bestätigung des Beschlusses des Bezirksvorstandes auf Ausschließung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. In allen anderen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit.

§. 8. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, das durch das Verbandsorgan ohne Angabe der Gründe zu veröffentlichen ist, verliert der Ausgeschiedene alle Rechte an den Verband.

Vorstand.

§. 9. Der Vorstand des Deutschen Schriftsteller-Verbandes wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Bezirksvereine und aus 9 von der ordentlichen allgemeinen Versammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern des Verbandes. Die Wahl der Mitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, und zwar durch Stimmzettel in einem Wahlgange derart, daß jeder Stimmberechtigte auf einen Stimmzettel so viele Namen schreibt, als Mitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder den zu Wählenden nicht deutlich bezeichnen, sind ungiltig. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird. Von den 9 Mitgliedern scheiden jährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahlen ergänzt. Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in den beiden ersten Jahren durch das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los, später durch die Amtsdauer bestimmt.

§. 10. Scheidet ein von der allgemeinen Versammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so hat die nächste allgemeine Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 11. Der Vorstand des Verbandes wählt aus seiner Mitte mittelst Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten müssen ihren Wohnort am Sitz des Verbandes haben.

§. 12. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters sind durch das Verbandsorgan (§. 46) zu veröffentlichen.

§. 13. Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Verhandlungen in allen Versammlungen und Sitzungen ob. Er vertritt den Verband in allen Angelegenheiten und Rechtsgeschäften mit Einschluß derjenigen, welche nach den Gesetzen Specialvollmacht erfordern, sowohl den Behörden wie Privatpersonen gegenüber mit der Befugniß, in geeigneten Fällen andere Personen zu seiner Vertretung zu bevollmächtigen. Urkunden, welche den Deutschen Schriftsteller-Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind mit der Unterschrift »Deutscher Schriftsteller-Verband« von dem Vorsitzenden zu vollziehen und von dem Schatzmeister gegenzuzeichnen.

§. 14. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt in Fällen der Behinderung oder auf Wunsch des Vorsitzenden dessen Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

§. 15. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes und leistet aus den dazu bestimmten Mitteln die laufenden Ausgaben. Die für den Verband erworbenen, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere sind durch den Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin außer Curs zu setzen. Am Schlusse eines Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr aufzustellen und denselben, nachdem er durch die Cassenrevisoren (§. 36) geprüft ist, der nächsten allgemeinen Versammlung zur Entlastung vorzulegen. Der Schatzmeister hat nach vorheriger Verständigung mit dem Vorsitzenden den Voranschlag der Verwaltungsausgaben für das nächste

Geschäftsjahr aufzustellen und der allgemeinen Versammlung vorzulegen.

§. 16. Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes finden nur zur Zeit und an dem Orte der allgemeinen Versammlung der Verbandsmitglieder statt. Außerdem können in dringenden Fällen auf Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses (§. 18) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine solche muß im letzteren Falle spätestens innerhalb vier Wochen stattfinden.

§. 17. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die acht Tage zuvor erfolgte schriftliche Einladung aller Mitglieder erforderlich. Bei den Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der in §. 7, Absatz 5, angegebenen Fälle einfache Stimmenmehrheit; für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Geschäftsführender Ausschuß.

§. 18. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Ausschuß.

§. 19. Der geschäftsführende Ausschuß hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten: Er erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Ausführung der von der allgemeinen Versammlung gefaßten Beschlüsse, bestimmt Zeit und Ort der allgemeinen Versammlungen, trifft die für dieselben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einladungen, stellt die Tagesordnung fest, ernennt die Berichterstatter für die zur Verhandlung kommenden Gegenstände, verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Verbandes und stellt die erforderlichen Schreibkräfte an. Die Anstellung der übrigen besoldeten Beamten, die Bestimmung ihres Geschäftskreises und die Festsetzung ihres Gehaltes nach Maßgabe des Voranschlages der Verwaltungsausgaben unterliegen der Genehmigung des Gesammtvorstandes.

§. 20. Verläßt ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses dauernd den Sitz des Verbandes, so erlöschen die ihm

durch seine Wahl (§. 11) übertragenen Rechte und Pflichten. Für den Rest der Amtsdauer wird von dem Gesammtvorstande sogleich ein Ersatzmann gewählt. Dasselbe geschieht für den Fall, daß ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses während seiner Amtsdauer aus dem Vorstande ausscheidet.

§. 21. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, sowie die übrigen Mitglieder des Gesammtvorstandes verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen aus der Verbandscasse ersetzt; soweit sie durch die Theilnahme an den Vorstandssitzungen bedingt werden, in Höhe der Reisekosten für Eisenbahnfahrt zweiter Classe und 15 Mark Taggelder.

Allgemeine Versammlungen.

§. 22. Es findet jährlich eine ordentliche allgemeine Versammlung des Verbandes statt. Die Einladung zu derselben muß mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern durch das Verbandsorgan (§. 46) bekannt gegeben werden. Anträge, welche nach dieser Frist gestellt werden, können — sofern sie nicht eine Abänderung der Satzungen bezwecken (§. 47) — zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sie von zwei Dritteln der Stimmberechtigten als dringlich anerkannt sind.

§. 23. Eine außerordentliche allgemeine Versammlung muß von dem geschäftsführenden Ausschuß einberufen werden, und in 6 Wochen stattfinden, sobald eine solche von 3 Bezirksvorständen oder 50 Mitgliedern des Verbandes schriftlich mit Angabe des Zweckes der Versammlung beantragt wird.

§. 24. Der Beschlußfassung der ordentlichen allgemeinen Versammlung unterliegen außer den von Mitgliedern rechtzeitig (§. 22) angemeldeten oder von der Versammlung als dringlich anerkannten Anträgen: 1. Genehmigung des Cassenabschlusses und Entlastung des Vorstandes, 2. Feststellung des Voranschlages für das nächste Jahr, 3. Wahl zweier Cassenrevisoren (§. 36), 4. Wahl der nicht ständigen 9 Mitglieder des Vorstandes (§ 9), 5. Festsetzung des Höchstbetrages der fortdauernden und der von

den Bezirksorganen selbständig zu bewilligenden einmaligen Unterstützungen (§. 34 und 35), 6. Abänderung der Satzungen des Verbandes. 7. Auflösung des Verbandes und Verwendung des dann noch vorhandenen Vermögens.

§. 25. Jede ordnungsmäßig einberufene allgemeine Versammlung des Verbandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet, sofern die Satzungen nicht etwas anderes vorschreiben (§. 47 und 48), über alle Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 26. Das Stimmrecht auf der allgemeinen Versammlung ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar; jedoch darf kein Mitglied mehr als 10 Stimmen vertreten. Durch Mitglieder eingeführte Gäste können an den allgemeinen Versammlungen mit Genehmigung derselben mit berathender Stimme theilnehmen.

§. 27. Ueber die Verhandlungen der allgemeinen Versammlungen ist ebenso, wie über die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses ein Protokoll aufzunehmen, welches Zeit und Ort der Verhandlung, die Berathungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden unterschrieben werden muß.

§. 28. Die Kosten etwaiger Festlichkeiten auf der allgemeinen Versammlung dürfen nicht aus der Verbandscasse bestritten werden.

Geldmittel und Cassen.

§. 29. Die Mittel, welche dem Verbande für die in §. 1 bezeichneten Zwecke zur Verfügung stehen, sind: 1. Das aus den Beständen des allgemeinen Deutschen Schriftsteller-Verbandes und des Deutschen Schriftsteller-Vereins in die gemeinsame Casse des Deutschen Schriftsteller-Verbandes fließende Vermögen; 2. Die Jahresbeiträge und Eintrittsgelder der Mitglieder; 3. Die Erträge der von den Bezirksvereinen zu Gunsten des Verbandes

veranstalteten theatralischen Vorstellungen, Concerte, Vorlesungen, Feste 2c.; 4. Geschenke und letztwillige Zuwendungen.

§. 30. Von dem Vermögen des Verbandes werden folgende Cassen gebildet: 1. Die Hauptcasse, 2. die Unterstützungscasse.

§. 31. In welchem Verhältniß die verschiedenen Einnahmen auf die einzelnen Cassen zu vertheilen sind, entscheidet die allgemeine Versammlung bei der Feststellung des Voranschlages.

§. 32. Die Hauptcasse dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Ueber die Ueberschüsse, welche sich bei Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, ist nach §. 31 zu befinden.

§. 33. Die Unterstützungscasse leistet aus ihren Mitteln die Unterstützung bedürftiger und durch Krankheit oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordener Mitglieder. Etwaige Ersparnisse aus der Einnahme dieser Casse werden auf das folgende Jahr übertragen.

§. 34. Ueber die zu gewährenden Unterstützungen bis zur Höhe von 100 Mark entscheidet der geschäftsführende Ausschuß; über höhere Beträge der Gesammtvorstand. Die Unterstützungsgesuche sind an das zuständige Organ des betreffenden Bezirkes zu richten und von diesem begutachtet an den Schatzmeister des Verbandes zu überweisen. In besonders dringlichen Fällen können die betreffenden Bezirksorgane eine einmalige Unterstützung selbständig bewilligen, haben aber hiervon dem geschäftsführenden Ausschusse sofort Anzeige zu machen, welcher die Rückerstattung durch den Schatzmeister bewirkt. Ueber die Höhe des Betrages, bis zu welcher den Bezirksorganen eine solche selbständige Unterstützung zusteht, bestimmt die jährliche ordentliche allgemeine Versammlung.

§. 35. Der Höchstbetrag der einzelnen fortlaufend zu gewährenden Unterstützungen wird jährlich durch die allgemeine Versammlung festgestellt. Eine fortlaufende Unterstützung darf nicht länger als auf 6 Monate, und kann alsdann stets von neuem, aber höchstens für dieselbe Zeitdauer bewilligt werden.

§. 36. Die Cassenverwaltung unterliegt der Aufsicht zweier von der allgemeinen Versammlung auf die Dauer eines Jahres

nach Maßgabe des §. 9, Absatz 2 zu wählenden Revisoren. Der Schatzmeister ist verpflichtet, denselben auf Verlangen jederzeit die Cassenbücher vorzulegen und jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. Jänner bis 31. December.

Literarisches Bureau, Syndicat und Schiedsgericht.

§. 38. Den in §. 1 bezeichneten Zwecken des Verbandes dienen insbesondere 1. das literarische Bureau für den Vertrieb schriftstellerischer Arbeiten, Stellennachweis und Ueberwachung des Nachdrucks, 2. das Syndicat als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Verbandes und der Mitglieder bei der Wahrung ihrer Berufsinteressen, 3. das Schiedsgericht. Für die Einrichtungen zu 1. und 2. sind besondere, von der allgemeinen Versammlung zu beschließende Satzungen maßgebend. Für die Organisation des literarischen Bureaus darf höchstens der vierte Theil der an den Schatzmeister des Verbandes gelangenden Mitgliederbeiträge verwendet werden.

§. 39. Jeder Bezirk wählt aus seinen Mitgliedern ein aus 5 Personen bestehendes Schiedsgericht und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Die Schiedsrichter wählen unter sich ihren Vorsitzenden.

§. 40. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, bei allen ihren Beruf und ihre Ehre betreffenden Streitigkeiten untereinander an das ständige Schiedsgericht sich zu wenden.

§. 41. Das schiedsgerichtliche Verfahren ist unentgeltlich. Es gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen der Deutschen Civilproceß=Ordnung vom 30. Jänner 1877 (Zehntes Buch §§. 851—872). Soweit diese Bestimmungen nicht zwingend sind, wird das Verfahren durch den geschäftsführenden Ausschuß im Einvernehmen mit dem Syndicat festgestellt. Auf den Antrag einer der Parteien ist das Schiedsgericht berechtigt, dessen Mitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§. 42. Das Schiedsgericht kann auch in Thätigkeit treten zwischen Mitglieder und Nichtmitglieder, sobald beide Parteien sich vorher bereit erklärt haben, sich dem Spruch desselben zu unterwerfen.

§. 43. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

§. 44. Bei Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur tritt das Schiedsgericht als Sühnegericht ein.

Pensions- und Witwencassen.

§. 45. Die Bildung einer Pensions-, Witwen- und Waisencasse erfolgt, sobald das Vermögen des Verbandes die dazu erforderliche Höhe erreicht hat.

Verbandsorgan.

§. 46. Alle Bekanntmachungen, Einladungen und geschäftlichen Mittheilungen u. s. w. erfolgen durch die als Verbandsorgan dienende, vom geschäftsführenden Ausschusse herausgegebene Zeitschrift »Deutsche Presse«. Durch Beschluß des Vorstandes kann als Verbandsorgan ein anderes geeignetes Blatt bestimmt werden, welches sich bereit erklärt, die den Verein betreffenden Bekanntmachungen u. s. w. in seinen Spalten oder in einer Beilage zu veröffentlichen und Abzüge davon zum Selbstkostenpreis den Mitgliedern des Deutschen Schriftsteller-Verbandes soweit sie nicht Abonnenten des Blattes sind, zu übersenden.

Aenderungen der Satzungen und Auflösung des Verbandes.

§. 47. Eine Aenderung der Satzungen des Deutschen Schriftsteller-Verbandes kann nur auf der ordnungsmäßig berufenen allgemeinen Versammlung, auf deren Tagesordnung dieser Gegenstand steht, erfolgen. Die darauf zielenden Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der allgemeinen Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.

§. 48. Die Auflösung des deutschen Schriftstellerverbandes kann nur durch eine ausdrückliche, zu diesem Zwecke ordnungs-

mäßig einberufene allgemeine Versammlung (§. 24) und zwar mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die allgemeine Versammlung über die Verwendung des nach erfolgter Liquidation verbleibenden Vermögens, sowie über Niederlegung des Archivs und sonstiger Schriften.

Geschäftsordnung.

§. 1. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes bestimmt der Vorsitzende, für die allgemeine Versammlung der geschäftsführende Ausschuß.

§. 2. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, ihm liegt die Leitung der Verhandlungen und Handhabung der Geschäftsordnung ob.

§. 3. Zur Vertretung und Unterstützung des Vorsitzenden wählt die allgemeine Versammlung aus ihrer Mitte mehrere Beisitzer und einen Schriftführer.

§. 4. Jeder Antrag, der zur Verhandlung gestellt werden soll, muß schriftlich beim Schriftführer eingereicht werden.

§. 5. An der Verhandlung darf sich nur derjenige betheiligen, dem dazu das Wort vom Vorsitzenden ertheilt worden ist. Ein Beisitzer führt die Rednerliste.

§. 6. Die Redner erhalten in derjenigen Reihenfolge das Wort, in der sie sich gemeldet haben. Außer der Reihe werden nur Bemerkungen »zur Geschäftsordnung« zugelassen. Persönliche Bemerkungen folgen nach Schluß der Verhandlung vor der Abstimmung.

§. 7. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner beim Abschweifen von dem Gegenstande der Debatte »zur Sache« zurückzuweisen, und bei Verletzung der Ordnung »zur Ordnung« zu rufen. Ist eines von beiden zweimal während derselben Rede geschehen, so kann der Vorsitzende auf Beschluß der Versammlung dem Redner das Wort entziehen.

§. 8. Der Schluß der Verhandlung tritt ein durch Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß der Versammlung.

Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß wird die Rednerliste verlesen. Eine Erörterung über den Schlußantrag findet nicht statt.

§. 9. Nach erfolgtem Schluß haben noch die Berichterstatter, bezw. Antragsteller des zur Erörterung gestellten Antrages — nicht aber der Antragsteller von Abänderungs- oder Nebenanträgen — das Recht, zum Wort zugelassen zu werden.

§. 10. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben von den Sitzen. Ist der Vorsitzende über das Ergebniß der Abstimmung zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht, und wenn auch diese nicht entscheidet, durch Namensaufruf das Stimmenverhältniß festgestellt. Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Abstimmung.

§. 11. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Abänderungsanträge kommen vor den Anträgen, zu denen sie gestellt sind, zur Abstimmung. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung über die Fragestellung.

§. 12. Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht, Zweifel über die Auslegung derselben entscheidet die Versammlung.

Satzungen des literarischen Bureaus.

§. 1. Die Zwecke des literarischen Bureaus, das seinen Sitz in Berlin hat, sind:. a) Die Verwerthung schriftstellerischer Arbeiten der Mitglieder des Verbandes, b) Arbeits- und Stellennachweis, c) Ermittlungen des unbefugten Nachdrucks und der unbefugten Aufführungen.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwecke (§. 1) gliedert sich das literarische Bureau in zwei Abtheilungen: 1. in die Abtheilung für Vermittlung (§. 1, a und b); 2. in die Abtheilung für Ueberwachung (§. 1 c).

§. 3. Die Abtheilung für Vermittlung übernimmt von jedem Mitgliede schriftstellerische — gedruckte und ungedruckte —

Arbeiten jeder Art zum Vertrieb und zur bestmöglichsten Verwerthung. Für die Art des Vertriebs und der Verwerthung sind die Anordnungen des Auftraggebers in erster Linie maßgebend. In Ermanglung bestimmter Anordnungen entscheidet das Ermessen des Leiters der Abtheilung.

§. 4. Zur Deckung der Vertriebskosten ist der Leiter der Abtheilung berechtigt, von dem einliefernden Mitgliede einen entsprechenden Kostenvorschuß zu erheben, welcher nach erfolgter Verwerthung auf die Vermittlungsgebühr angerechnet wird.

§. 5. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren entscheiden die vom Vorstande festgesetzten Sätze.

§. 6. Die Abtheilung für Vermittlung übernimmt für Mitglieder des Verbandes den Arbeits- und Stellennachweis.

§. 7. Die Abtheilung für Ueberwachung hat die Aufgabe, den unbefugten Nachdruck und die unbefugten Aufführungen zu ermitteln.

§. 8. Im Fall einer Rechtsverletzung hat die Abtheilung für Ueberwachung unverzüglich dem Syndicat Anzeige zu machen, demselben das vorhandene Beweismaterial vorzulegen und alle zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die Anordnungen des Syndicats sind für den Leiter der Abtheilung bindend.

§. 9. Das literarische Bureau ist berechtigt und auf Anordnung des geschäftsführenden Ausschusses verpflichtet, Schuldforderungen des Verbandes an ein Mitglied aus dem Guthaben des letzteren zu decken, ohne dabei an die Zustimmung des betreffenden Mitgliedes gebunden zu sein.

§. 10. Das literarische Bureau steht unter der Aufsicht des geschäftsführenden Ausschusses. Der Vorstand ernennt den Director und die Beamten des Bureaus und regelt dessen Geschäftsführung.

§. 11. Der geschäftsführende Ausschuß kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet, Zweigbureaus errichten. Dieselben unterstehen der Oberleitung des Hauptbureaus.

Satzungen des Syndicats.

§. 1. Als Rechtsbeistand für den Verband und dessen Mitglieder in allen literarischen Angelegenheiten dient das Syndicat, welches seinen Sitz in Berlin hat.

§. 2. Das Syndicat besteht: a) aus einem Juristen, der vom geschäftsführenden Ausschuß angestellt wird und nicht Verbandsmitglied sein darf, b) aus einem von der allgemeinen Versammlung jährlich zu wählenden Sachverständigen-Ausschuß von drei Verbandsmitgliedern. Dieser Ausschuß dient zur Information des Syndicus, welcher in allen Fällen dessen Gutachten einzuholen hat.

§. 3. Das Syndicat hat bei allen, den Verband, seine Organe und Mitglieder betreffenden Rechtsgeschäften, namentlich bei Vertragsabschlüssen, kostenfrei Rath, Auskunft und Gutachten zu ertheilen.

§. 4. Lehnt das Syndicat die Verfolgung einer vorliegenden Rechtsverletzung ab, so steht dem Verletzten die Berufung an den geschäftsführenden Ausschuß offen.

§. 5. Ist ein Verbandsmitglied Beklagter oder Angeklagter, so hat der geschäftsführende Ausschuß auf Grund des Syndicatsgutachtens zu entscheiden, ob der Verband die Führung des Processes übernimmt oder nicht.

§. 6. Die vom Verband für Mitglieder übernommenen Processe werden auf Kosten des Verbandes geführt.

Statuten des Wiener Journalisten- und Schriftsteller-Vereins »Concordia«.

I. Name und Sitz des Vereines.

§. 1. Der Verein der Wiener Journalisten und Schriftsteller führt den Namen »Concordia« und hat seinen Sitz in Wien.

II. Zweck des Vereines.

§ 2. Zweck des Vereines ist:

a) Die Wahrung und Förderung der Standes-Interessen;

b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder, sowie ihrer Witwen und Waisen;

c) die Dotirung des Pensionsfondes des »Concordia«.

III. Aufnahme in den Verein.

§. 3. Die Mitglieder des Vereines sind:

a) Ordentliche,

b) Ehrenmitglieder.

§. 4. Als ordentliches Mitglied kann in den Verein nur Derjenige aufgenommen werden, der zur Zeit der Aufnahms-Anmeldung 24 Jahre alt ist, das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und seit wenigstens zwei Jahren berufsmäßig Journalist oder Schriftsteller mit dem Wohnsitze in Wien und Umgebung ist.

Die Aufnahms-Anmeldungen sind schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu richten und müssen den Namen, das Alter des Aufnahmswerbers, den Nachweis der statutenmäßigen Erfordernisse zur Aufnahme, sowie eine Erklärung darüber enthalten, ob der Aufnahmswerber auf die Theilnahme am Pensionsfonde der »Concordia« reflectire oder nicht.

Wenn ein Aufnahmswerber die Erklärung abgegeben hat, daß er auf die Theilnahme am Pensionsfonde der »Concordia« nicht reflectire, so hat dies die Folge, daß er zur Theilnahme am Pensionsfonde in der Folgezeit nur gegen volle Bezahlung der rechnungsmäßigen Beiträge (Stammbeiträge und Prämien) zugelassen werden kann.

Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand mit dem Ausschusse in gemeinschaftlicher Sitzung (§. 25) in geheimer Abstimmung. Zur Aufnahme ist die Zweidrittel-Majorität der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Gegen eine Abweisung steht dem Aufnahmswerber binnen sechs Wochen das Recht des Recurses an die nächste General-

versammlung zu, welche darüber endgiltig mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung entscheidet.

Vor Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Abweisung kann die Aufnahms-Anmeldung nicht wiederholt werden.

§. 5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst oder Literatur ausgezeichnet haben, oder welche die Interessen des Vereins in hervorragender Weise fördern.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt entweder durch den Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit der Anwesenden oder auf Antrag des Vorstandes und Ausschusses oder von 25 ordentlichen Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Debatte.

IV. Austritt aus dem Verein.

§. 6. Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei und muß schriftlich angemeldet werden. Mit dem Tage, an welchem die Anzeige des Austrittes in die Hände des Präsidenten oder dessen Stellvertreters gelangt, erlöschen die Rechte und Pflichten des austretenden Mitgliedes. (Vgl. §§. 41 und 42 der Pensionsfds.-St.)

§. 7. Ein Mitglied, welches nach drei in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen erfolgten schriftlichen Mahnungen seine Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht erfüllt, soll aus der Mitgliederliste gestrichen werden. (Vgl. §. 41 und 42 der Pensionsfds.-St.)

V. Beiträge der ordentlichen Mitglieder.

§. 8. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines im Vorhinein zu entrichtenden Monats-Beitrages verpflichtet. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Einkaufsgeld zu entrichten. Die Höhe des Monatsbeitrages wie des Einkaufsgeldes wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung auf Ein Jahr im Vorhinein bestimmt.

VI. Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. Den ordentlichen Mitgliedern des Vereines steht, unbeschadet der im §. 4 enthaltenen Bestimmungen, das Recht auf Theilnahme an dem Pensionsfonde der »Concordia« nach Maßgabe der Statuten dieses letzteren zu.

Sie haben ferner, wenn und insolange sie mit ihren Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht im Rückstande sind, unter den in den folgenden Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen und innerhalb der daselbst gesteckten Grenzen das Recht auf die Unterstützung aus der Vereinscasse.

Die in den §§. 11, 12 und 16 normirten Rechte treten aber erst nach gänzlicher Entrichtung der Einkaufsgelder und nach Ablauf von sechs Monaten seit der Aufnahme in Kraft.

Nicht rückzahlbare Subvention.

§. 10. Ein erkranktes Mitglied hat für die Dauer seiner Krankheit Anspruch auf einen Krankenbeitrag, welcher nach Maßgabe der Bedürftigkeit und jeweiliger Berücksichtigung des speciellen Falles von höchstens fünf Gulden für jeden Tag bemessen werden kann. Die Bewilligung oder Weiterbewilligung dieses Krankenbeitrages ist von der ärztlichen Untersuchung durch einen vom Vorstande entsendeten Arzt abhängig.

Auf Wunsch eines erkrankten Mitgliedes wird für dessen volle standesgemäße Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause auf Kosten des Vereines gesorgt.

Bei dauerndem Siechthum kann der Verein zur eventuellen Invalidenpension einen Zuschuß gewähren, dessen Höhe nach Maßgabe der Bedürftigkeit der Vorstand festsetzt.

§. 11. Wenn ein Mitglied sich ohne sein Verschulden in einer Nothlage befindet, so gewährt ihm der Verein je nach dem Grade der Bedürftigkeit eine Subvention bis zu 50 fl. monatlich welche bei Familienvätern bis zu 100 fl. erhöht werden kann. Eine solche Subvention kann innerhalb eines Jahres vom Tage der ersten Bewilligung höchstens viermal bewilligt werden. Dabei hat der Vorstand auf die persönlichen Verhältnisse des Unter-

stützungsbedürftigen Rücksicht zu nehmen. Eine cumulative Verabfolgung von mehr als zwei Monatssubventionen ist nicht zulässig.

§. 12. Wenn ein Mitglied in Folge seines vorgerückten Alters oder gelähmter Arbeitskraft in seinem literarischen Erwerbe dauernd beeinträchtigt ist, so kann demselben, falls er weder eine Invalidenpension, noch ein Ruhegehalt aus dem Pensionsfonde der »Concordia« zu beziehen berechtigt ist, von der Generalversammlung eine Jahressubvention bewilligt werden, welche jedoch den Betrag von 360 fl. jährlich nicht übersteigen darf und in Monatsraten zahlbar sein soll.

Solchen Mitgliedern, welche zur Aufnahme als Theilnehmer am Pensionsfonde bei dessen Gründung nicht geeignet waren und aus diesem Grunde weder eine Invalidenpension noch ein Ruhegehalt aus demselben zu beziehen berechtigt sind, kann ausnahmsweise bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine Jahressubvention bis zur Höhe von 600 fl. österr. Währung bewilligt werden.

Ist ein invalides Mitglied zum Bezuge einer Invalidenpension aus dem Pensionsfonde der »Concordia« berechtigt, welche jedoch die Höhe von 360 fl. nicht erreicht, so ist dieselbe über sein Verlangen aus dem allgemeinen Fonde der »Concordia« bis zu diesem Betrage zu ergänzen.

Ausnahmsweise kann den Theilnehmern am Pensionsfonde I. Kategorie, welche zur Zeit ihres Beitrittes zum Pensionsfonde das Alter von 55 Jahren überschritten und wenigstens durch 6 Jahre der »Concordia« angehört hatten, dann solchen Theilnehmern am Pensionsfonde aus beiden Kategorien, welche in Folge ihrer Invalidität (Blindheit, Lähmung, Wahnsinn &c.) gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, eine Erhöhung ihrer Pension bis zum Maximalbetrage von 600 fl. aus dem allgemeinen Fonde der »Concordia« gewährt werden. Die Zuschüsse werden seitens der »Concordia« in Monatsraten im Vorhinein an die Cassa des Pensionsfondes abgeführt und von dieser zu-

gleich mit den aus dem Pensionsfonde bezogenen Pensionen ausgezahlt.

Jedes Begehren um eine solche Jahressubvention oder um die Erhöhung oder Ergänzung derselben, oder der Invalidenpension ist vom Vorstande mit einem motivirten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen, welche darüber mit Stimmenmehrheit beschließt.

Der Genuß einer Jahressubvention dauert in allen Fällen fort bis zum Widerruf durch die Generalversammlung. Mitglieder, welche eine Jahressubvention genießen oder aus dem Pensionsfonde der »Concordia« eine Invalidenpension oder ein Ruhegehalt beziehen, haben auf Monatssubvention (§. 11) keinen Anspruch.

§. 13. Jene Mitglieder, welche vom Vereine oder vom Pensionsfonde eine Invalidenpension beziehen, sind, insolange sie eine solche genießen, von der Entrichtung der Monatsbeiträge befreit.

§. 14. Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, so bestreitet die Vereinscassa, wenn dies nöthig ist, wenn von dem verstorbenen Mitgliede letztwillig der Wunsch ausgesprochen wurde, oder wenn die Hinterbliebenen es verlangen, die Kosten eines der Würde des Standes entsprechenden Begräbnisses und Grabdenkmals. Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, welche zum Bezuge einer Witwenpension, respective von Erziehungsbeiträgen aus dem Pensionsfonde der »Concordia« nicht berechtigt sind, so wird denselben, falls sie in einer Nothlage sind, eine jährliche Unterstützung zugewendet.

§. 15. Außerdem bestimmt die Generalversammlung alljährlich auf Antrag des Vorstandes eine Summe, welche der Vorstand zur Unterstützung von Nichtmitgliedern, die dem Stande der Journalisten oder Schriftsteller angehören, verwenden kann.

Rückzahlbare Darlehen.

§. 16. Der Verein gewährt an Mitglieder rückzahlbare Darlehen bis zur Höhe von 300 fl. ö. W. Der Vorstand hat

in jedem einzelnen Falle die Höhe des zu gewährenden Darlehens mit Rücksicht auf den Stand des Vorschußfondes und das Bedürfniß des Darlehenswerbers zu bemessen.

Wer ein Darlehen beansprucht, muß, wenn er nicht mehr als 200 fl. verlangt, einen, für Darlehen in einem höheren Betrage zwei taugliche Bürgen stellen, die als Bürgen und Zahler einzutreten haben. In jedem dieser Fälle hat der Schuldner, wenn während der Dauer des Schuldverhältnisses auch nur ein Bürge wegfällt, oder wenn auch nur gegen einen Bürgen die gegründete Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit besteht, über Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen einen neuen Bürgen zu bestellen, widrigenfalls die Forderung sofort einzuklagen oder gegen den Schuldner nach §. 7 vorzugehen ist.

Die Tauglichkeit der Bürgen hat der Vorstand zu beurtheilen. Mitglieder, welche Schuldner des Vereins oder mit ihren Verpflichtungen gegen denselben im Rückstande sind, sowie Mitglieder, welche eine Monats- oder Jahressubvention genießen, sind jedenfalls untaugliche Bürgen.

Das bewilligte Darlehen ist vom Cassier nur dann auszuzahlen, wenn eine schriftliche Bürgschaftserklärung abgegeben ist.

Jedes Darlehen ist in Wien und zwar binnen längstens zwei Jahren zurückzuzahlen. Dem Darlehenswerber sind auf Verlangen 24 Monatsraten zu bewilligen.

Der Darlehensnehmer hat das Darlehen mit 5% zu verzinsen.

VII. Vermögens-Gebahrung.

§. 17. Das Reinerträgniß der in Wien (Werderthorgasse Nr. 12) gelegenen Realität des Vereins fließt nach Bestreitung der Regiekosten vollständig als Prämienzahlung für die Theilnehmer erster Kategorie an der ersten Abtheilung des Pensionsfondes der »Concordia« diesem zu.

Die Miethzinse des Vereinshauses sind von dem Cassenverwalter des Pensionsfondes gemeinschaftlich mit dem Cassier

der »Concordia« zu quittiren und sofort nach dem Einfließen an den Pensionsausschuß abzuführen.

Eine Belastung dieser Realität kann nur für die Zwecke des Pensionsfondes auf Antrag des Pensionsausschusses und Vorstandes der »Concordia« von der Generalversammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der »Concordia«.

§. 18. Der angesammelte Hauptfond der »Concordia« per 50.000 fl. effectiv ö. W. ist auf dieser Höhe zu erhalten.

Die Ausgaben des Vereins sind aus den allgemeinen Monatsbeiträgen, den Zinsen des Hauptfondes und eventuell aus den außerordentlichen Einnahmen der »Concordia« zu bestreiten.

Der sich nach Bestreitung aller statutenmäßigen Ausgaben gegenüber den Einnahmen ergebende Ueberschuß ist alljährlich nach erfolgter Genehmigung der Bilanz und des Rechenschaftsberichtes an die Cassa des Pensionsfondes abzuführen und gemäß den Statuten des Pensionsfondes in folgender Weise zu verwenden:

1. Vor Allem zur Bedeckung eventueller Abgänge im Budget der drei Abtheilungen des Pensionsfondes.
2. Von dem Reste, und wenn keine Bedeckung eines Abganges nothwendig ist, vom ganzen Betrage des Ueberschusses ist zunächst ein Präcipuum von 20 % auszuscheiden, welches zur Ermäßigung der, in welche Abtheilung immer zu leistenden Stammbeiträge der neu eintretenden Theilnehmer zweiter Kategorie zu verwenden ist.
3. Weitere 30 % des ganzen Ueberschusses sind zur Ermäßigung der Prämien der Theilnehmer an der zweiten Abtheilung des Pensionsfondes zu verwenden.
4. Die noch übrigen 50 % des Ueberschusses der »Concordia« fließen der ersten Abtheilung des Pensionsfondes zu. (§. 13, ad 4 Pensionsfds.-St.)

Ueber die Verwendung aller anderen außerordentlichen Zuflüsse (wie Schenkungen, Legate, Gewinnste 2c.), welche

nicht ausdrücklich dem Pensionsfonde im Ganzen oder einzelnen Abtheilungen desselben bestimmt worden sind, entscheidet der Vorstand und Pensionsausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 19. Der Vorschußfond ist auf der Höhe von 10.000 fl. zu erhalten. Die Zinsen dieses Fonds sind zunächst zur Deckung eines bei demselben sich etwa ergebenden Abganges zu verwenden.

Der Rest der Zinsen, sowie die Einnahmen aus den Einkaufsgeldern sind der Ermäßigung der Stammbeiträge für die Theilnehmer am Pensionsfonde zweiter Kategorie (§. 6 der Pensionsfds.=St.) über das Maß des 20percentigen Präcipuums hinaus (§. 18) gewidmet. Vorstand und Ausschuß entscheiden in gemeinschaftlicher Sitzung, ob und welcher Betrag nach dem jeweiligen Bedarf im laufenden Jahre effectiv zur Ermäßigung der Stammbeiträge verwendet werden soll. Ein etwaiger Rest bleibt für den gleichen Zweck dem künftigen Erfordernisse vorbehalten.

Die Vertheilung des ausgeworfenen Jahresbeitrages an die einzelnen Stammbeitragspflichtigen nehmen der Vorstand und der Pensionsausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung im Sinne des §. 29 der Pensionsfonds=St. vor.

§. 20. Das jeweilige disponible Barvermögen des Vereins wird bei einem öffentlichen Bankinstitute, das durch seine Einrichtung dem Vereine die nöthige Sicherheit gewährt, zinsbar angelegt.

Ueber eine dauernde feste Capitalisirung hat der Vorstand gemeinschaftlich mit dem Ausschusse zu beschließen. Ausgenommen hievon ist die Erwerbung und Veräußerung von Realitäten, welche von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig ist.

§. 21. Die Quittungen über empfangene Gelder werden vom Vereinscassier unterzeichnet. Anweisungen an den Cassier sind von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter auszustellen und von einem Vorstandsmitgliede gegenzuzeichnen.

VIII. Vorstand und Ausschuß.

§. 22. Die Geschäfte des Vereins werden von der Generalversammlung, dem Vorstande und Ausschusse nach Maßgabe dieser Statuten besorgt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten-Stellvertreter, dem Cassier, dem Schriftführer und drei Mitgliedern.

Der Ausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern.

Der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden von der Generalversammlung jährlich durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt.

Vorstand und Ausschuß wählen in gemeinschaftlicher Sitzung den Präsidenten-Stellvertreter aus der Mitte des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Cassier und den Schriftführer. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersatzmann für den Vorstand, welcher den Vorstandssitzungen mit berathender, und wenn ein Mitglied des Vorstandes abwesend ist, mit beschließender Stimme beiwohnt.

Vorstand und Ausschuß bestellen alljährlich die erforderlichen ständigen Comités (Ball- und Akademie-Comité u. s. w.) und berufen in dieselben die für deren Wirksamkeit besonders geeigneten Mitglieder der »Concordia«.

Sämmtliche vom Vorstande oder gemeinschaftlich vom Vorstande und Ausschusse vorzunehmenden Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel und durch absolute Majorität.

§. 23. Dem Vorstande steht die Leitung des Vereines, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben zu. Er verwaltet das Vermögen des Vereines (Cap. VII), wahrt die Rechte der ordentlichen Mitglieder (Cap. VI) und entscheidet streng auf Grundlage der ihm im Abschnitt VI, §§. 10 bis 16, vorgezeichneten Normen in allen vorkommenden Unterstützungsfällen, soweit dieselben nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung oder der statutenmäßigen Mitwirkung des Ausschusses unterworfen sind.

§. 24. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung des Vorstandes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes oder Ersatzmännern in Wien nicht anwesend, dann können zwei Mitglieder des Vorstandes dringende Unterstützungs- und Darlehensgesuche unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit erledigen.

Rechtsverbindliche Urkunden namens des Vereins müssen vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und von einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet sein. Anweisungen und Aufträge an die Bank, welche das Baarvermögen des Vereins in Verwahrung hat, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Cassiers.

§. 25. Der Ausschuß vertritt die Generalversammlung in allen ihr nicht ausdrücklich durch diese Statuten vorbehaltenen Angelegenheiten und entscheidet in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Vorstande in solchen außerordentlichen Fällen, welche eine dringliche Erledigung erheischen und vom Vorstande allein innerhalb seines statutenmäßigen Wirkungskreises nicht erledigt werden können.

Der Ausschuß erhält von den Beschlüssen des Vorstandes durch Mittheilung der Protokolle über die Vorstandssitzungen Kenntniß und hat das Recht, über die Verwaltungs-Angelegenheiten Auskünfte zu verlangen.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Versammlung des Vorstandes und Ausschusses, zu deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von zehn Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses erforderlich ist.

An den gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses nimmt auch der Obmann des Pensionsausschusses oder dessen hiezu vom Pensionsausschusse delegirter Stellvertreter mit beschließender Stimme theil.

§. 26. Außer den im §. 25 bezeichneten und den übrigen in diesen Statuten vorgesehenen Fällen haben Vorstand und Ausschuß zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammenzutreten:

1. bei Aufnahme neuer Mitglieder;
2. bei Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste §§. 7, 36 und 46);
3. bei Feststellung der Anträge, welche für die Generalversammlung vorbereitet werden;
4. bei der Beschlußfassung über eine dauernde Capitalisirung des Vereinsvermögens;
5. bei Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§. 27. Die Generalversammlung wählt drei Revisoren, welche wenigstens einmal vierteljährig die Casse des Vereins und die Cassebücher zu prüfen haben. Die Revisoren haben auch die Bilanz zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren werden vom Präsidenten einberufen. Bei jeder Revision müssen wenigstens zwei Revisoren anwesend sein. Ueber die Revision wird ein Protokoll aufgenommen von welchem eine Abschrift dem Präsidenten der »Concordia« zuzustellen ist.

In ihre Berichte und Protokolle haben die Revisoren die bei der Revision gemachten Wahrnehmungen über die rechnungsmäßige Gebahrung aufzunehmen. In dem Berichte an die Generalversammlung ist überdies die Höhe der Rückstände an Monatsbeiträgen, Einkaufsgeldern und Vorschußraten zu constatiren. — Die Revisoren sind berechtigt, sich durch Sachverständige zu verstärken.

§. 28. In den gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses haben alle Mitglieder, welche in der Sitzung anwesend sind, gleiches Stimmrecht. Die Entscheidung erfolgt, mit Ausnahme der Abstimmung über Aufnahmsgesuche, durch die absolute Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statuten des Pensionsfonds der »Concordia«.

(Gegründet 1. Juli 1872. Zahl der Theilnehmer 171 mit 410 Versicherungsverträgen. Betrag der im Jahre 1878 ausgezahlten Pensionen fl. 9324, und zwar 10 Invaliden-, 6 Witwen- und 8 Waisenpensionen. Ausgezahlte Pensionen vom Jahre 1872 bis 1879: 27.000 fl. Höhe des systemisirten Ruhegehalts 600 fl., der Witwenpension 600 fl., des Kinder-Erziehungsbeitrages 240 fl. Der Genuß des Ruhegehalts tritt nach 25 Jahren ein. Wenn die Invalidität vor 25 Jahren eintritt, wird eine Invalidenpension gewährt, welche von 25 bis 97 Percent des Ruhegehaltes bemessen wird. Fondsvermögen 424.000 fl. —

Name und Zweck des Fonds.

§. 1. Der Pensionsfond der »Concordia« hat den Zweck, allen jenen Mitgliedern der »Concordia«, welche Theilnehmer an demselben sind, sowie deren Witwen und Waisen, für die in den Statuten vorgesehenen Fälle Versorgungen zu gewähren, und zwar:

a) Invalidenpensionen (Ruhegehalte) den Theilnehmern ad personam;

b) Witwenpensionen den verwitweten Frauen; und

c) Erziehungsbeiträge den verwaisten Kindern der Theilnehmer.

Der Pensionsfond zerfällt demgemäß in die drei Abtheilungen; für Invalidenpensionen (Ruhegehalte), für Witwenpensionen und für Erziehungsbeiträge.

Erfordernisse zur Aufnahme.

§. 2. Zur Aufnahme als Theilnehmer an dem Pensionsfond sind alle wirklichen Mitglieder der »Concordia« geeignet, welche diesem Vereine bereits volle zwei Jahre angehören, mit Ausnahme:

a) Derjenigen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) Derjenigen, welche zur Zeit, wo sie sich zur Theilnahme anmelden, schon invalide sind (§. 17);

c) Derjenigen, welche nach der Erklärung des Vorstandes der »Concordia« mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Vereine im Rückstande sind.

Mitglieder der »Concordia«, welche beim Eintritte in diese auf die Theilnahme am Pensionsfonde verzichtet haben, können später in den letztern nur dann aufgenommen werden, wenn sie sich zur vollen Zahlung aller rechnungsmäßigen Stammbeiträge (§. 6) und Prämien (§§. 24 und 25) verpflichten. Derartige Theilnehmer am Pensionsfonde haben weder einen Anspruch auf die in diesen Statuten vorgesehene, aus dem Zinserträgnisse des Vereinshauses fließende Prämieneinlage in den Invalidenfond (§. 8 sub 1 a), noch auf die Ermäßigung der Stammbeiträge (§§. 13 und 29) und Prämien (§§. 24 und 13) aus den Mitteln der »Concordia«.

Einrichtung der Aufnahmsanmeldungen.

§. 3. Jedes ordentliche Mitglied der »Concordia«, welches an dem Pensionsfonde theilnehmen will, muß seinen Beitritt schriftlich anmelden. Diese an den Pensions-Ausschuß (§. 36) zu richtenden schriftlichen Aufnahmsanmeldungen müssen mit folgenden Behelfen belegt sein:

a) mit dem Ausweise der Mitgliedschaft der »Concordia«;
b) mit einer eigenhändig unterzeichneten Tabelle, worin Vor- und Zuname, Berufs-Charakter, Wohnort, Alter des Aufnahmswerbers — eventuell Name und Alter der Gattin, sowie der lebenden ehelichen Kinder, für welche Versicherungen erworben werden sollen, einzutragen sind;
c) mit seinem Geburtsscheine, eventuell mit den Geburtsscheinen seiner Gattin und ehelichen Kinder;
d) mit dem Trauungsscheine der Gattin; und endlich
e) mit einer Erklärung, die statutenmäßigen Stammbeiträge (§. 6) und Prämien (§§. 19 und 20) zu bezahlen.

Wenn durch falsche Behelfe Umstände vorgebracht wurden, ohne deren Voraussetzung die Aufnahme gar nicht, oder nur

unter anderen, für den Fond günstigeren Bedingungen bewilligt worden wäre, so ist die bewilligte Aufnahme ungiltig; der Aufgenommene und dessen Hinterbliebene haben aus dieser Aufnahme keinen Anspruch an den Fond und die geleisteten Einzahlungen werden nicht zurückerstattet.

Entscheidung über die Aufnahmsanmeldungen.

§. 4. Ueber die Aufnahmsanmeldungen entscheidet der Pensions-Ausschuß (§. 36) im Vereine mit dem Vorstand der »Concordia«. Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, wenn der Aufnahmswerber die statutenmäßigen Erfordernisse nachweist.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme findet ein Recurs an die Generalversammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde statt. Gegen die Entscheidung derselben ist jeder Rechtszug ausgeschlossen. Der Recurs ist in diesem, wie in allen sonstigen in den Statuten erwähnten Fällen längstens binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung des abweislichen Bescheides beim Pensions-Ausschusse zu überreichen.

Pensionsfond der „Concordia“.

§. 47. Die Statuten des Pensionsfondes der »Concordia« bilden einen integrirenden Bestandtheil der Statuten der »Concordia«.

Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

§. 48. Abänderungen der Statuten der »Concordia« oder Zusätze zu denselben bedürfen des von zwei Dritttheilen der Anwesenden in einer Generalversammlung gefaßten Beschlusses. Insoferne diese Abänderungen sich auf das Verhältniß der »Concordia« zu ihrem Pensionsfonde beziehen, ist dazu die Zustimmung der Generalversammlung der Theilnehmer am Pensionsfonde erforderlich. (§. 46 der Pensionsfonds-Statuten.) Abänderungen der Statuten des Pensionfondes können aber nur

nach den in diesen enthaltenen Bestimmungen vorgenommen werden. (§. 46 der Pensionsfonds-Statuten.)

Die Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen aller dem Vereine zur Zeit angehörigen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der »Concordia« geht deren ganzes Vermögen in das Eigenthum des Pensionsfondes über.

Revidirte Statuten des »Concordia«-Clubs in Wien.

Zweck des Vereines.

§. 1. Der Zweck des »Concordia«-Clubs ist die Schaffung eines Mittelpunktes für den gesellschaftlichen Verkehr der »Concordia«-Mitglieder.

§. 2. Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) durch Erwerbung eines entsprechenden Club-Locales, welches täglich von Morgens bis nach Mitternacht geöffnet sein und mindestens aus einem Lese- (gleichzeitig Schreib-), einem Speise- und einem Spielzimmer bestehen wird;

b) durch Veranstaltung von geselligen Vergnügungen, welche mit besonderer Rücksichtnahme auf die Familien der Club-Mitglieder arrangirt werden sollen;

c) durch Anlage einer möglichst completen Sammlung von Zeitschriften und Erscheinungen des Büchermarktes.

Aufnahme in den Verein.

§. 3. Die Mitglieder sind:

a) ordentliche,

b) außerordentliche.

Um ordentliches Mitglied zu werden, muß man Mitglied der »Concordia« oder deren Ehrenmitglied sein.

Außerordentliche Mitglieder werden vom Ausschusse mit Zweidrittel-Majorität ernannt. Einem vom Ausschusse Abgelehnten bleibt der Recurs an die Monatsversammlung offen, welche die Aufnahme des Appellirenden mit Zweidrittel-Majorität beschließen kann.

Die Aufnahme in den Club erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Obmann des Clubs oder in dessen Abwesenheit bei einem der Obmann-Stellvertreter.

Beiträge der Mitglieder.

§. 4. Die Höhe des Monatsbeitrages der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird vom 1. April 1880 ab bis auf Weiteres mit 2 fl. festgesetzt. Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten.

Die außerordentlichen Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich von der Generalversammlung bestimmt wird. (20 fl.)

Für die geselligen Vergnügungen darf keinerlei Gebühr erhoben werden.

Der Club darf außerordentliche Geldspenden zu Clubzwecken nur von »Concordia«- oder Clubmitgliedern annehmen.

Austritt aus dem Club.

§. 5. Der Austritt aus dem Club kann erst in drei Monaten nach erfolgter Anzeige an den Obmann erfolgen.

Wer nach vorausgegangener schriftlicher Erinnerung durch den Club-Cassier durch drei Monate mit der Bezahlung des Monatsbeitrages im Rückstande bleibt, kann vom Ausschusse als ausgeschieden erklärt werden. Wer in solcher Weise ausscheidet und später wieder in den Club eintreten will, hat außer den Rückständen, die er schuldet, noch einen viermonatlichen Beitrag nachzuzahlen. Der Austritt oder Ausschluß aus dem Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« bedingt auch den Austritt, beziehungsweise den Ausschluß aus dem Club.

Der Ausschluß aus dem Club kann auch wegen anstandswidriger, das Ansehen des Clubs schädigender Handlungen erfolgen, doch muß die Ausschließung vom Ausschusse mit Einstimmigkeit erfolgen.

Der Austritt oder Ausschluß aus dem Club hat den Verlust aller Ansprüche auf das Eigenthum des Clubs zur Folge.

Gäste.

§. 6. Jedes Mitglied hat das Recht, Fremde (hier nicht Wohnende) zu jeder Zeit als Gäste in den Club einzuführen, jedoch ist dem Eingeführten nur eine vierwöchentliche Besuchsfrist eingeräumt. Ausnahmen von letzterer Bestimmung sind nur mit Einwilligung des Ausschusses zulässig, für welche eine absolute Majorität erforderlich ist.

Hier Wohnende, die nicht Mitglieder des Clubs sind, können den Club entweder auf Grund von Monatskarten besuchen, oder — mit Ausnahme geselliger Abende — durch ein Clubmitglied eingeführt werden, im letzteren Falle jedoch nur ein Mal.

Die Mitglieder sind gehalten, die Gäste dem Obmanne oder einem Mitgliede des Ausschusses vorzustellen.

§. 7. Der Ausschuß ist berechtigt, Monatskarten auszugeben. Die Ausfertigung einer Monatskarte kann nur mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden.

Die Zulassung von Nichtmitgliedern zu den geselligen Abenden ist dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Die Bedingungen der Zulassung sind vom Ausschusse vor jedem geselligen Abende zu beschließen.

Rechte des Clubs und der Generalversammlungen.

§. 8. Es muß jährlich eine Generalversammlung, und zwar im Monate Jänner abgehalten und acht Tage vorher angezeigt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, steht dem Ausschusse jederzeit frei; auch ist eine solche auf schrift-

liches Verlangen von mindestens 25 Mitgliedern vom Ausschusse einzuberufen.

Der Ausschuß ist berechtigt, Monatsversammlungen einzuberufen, deren Tagesordnung drei Tage vorher vom Ausschusse bekanntgegeben werden muß.

Bei der Generalversammlung kann über außerhalb der Tagesordnung stehende Fragen nicht Beschluß gefaßt werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch müssen wenigstens 30 ordentliche Mitglieder anwesend sein.

Ist die erste Generalversammlung durch Mangel an Theilnahme beschlußunfähig, so entscheidet in einer (innerhalb weiterer 14 Tage anzuberaumenden) zweiten Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden einfache Majorität.

§. 9. Nur den ordentlichen Mitgliedern steht das Wahl- und Stimmrecht zu.

§. 10. In den ordentlichen Generalversammlungen eines jeden Jahres wird durch den Ausschuß Rechnung und Rechenschaft über die Gesammtverwaltung des verflossenen Jahres abgelegt. In der ordentlichen Generalversammlung wird ferner die regelmäßige Neuwahl des Gesammt-Ausschusses für das kommende Jahr (vom 1. Februar bis zum nächsten 1. Februar) vorgenommen. Sollten vor diesem Zeitpunkte Ausscheidungen von mehr als drei Mitgliedern aus dem Ausschusse stattfinden, so ist zur Ergänzungswahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Das Mandat der als Ersatzmänner Gewählten läuft mit dem der übrigen Ausschußmitglieder ab.

§. 11. Sämmtliche Abstimmungen über Personalfragen in den General- und Monatsversammlungen, ebenso wie im Ausschusse geschehen geheim mittelst schwarzer und weißer Kugeln. Diese Abstimmungsart kann durch keinen Beschluß alterirt werden.

Geschäfte und Befugnisse des Ausschusses.

§. 12. Die Gesammtleitung des Clubs liegt in den Händen eines Ausschusses von 15 Mitgliedern, welcher mit relativer Majorität von der ordentlichen Generalversammlung gewählt wird. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern und relative Stimmenmehrheit erforderlich. Der Ausschuß wählt in seiner ersten constituirenden Sitzung aus seiner Mitte:

1. einen Obmann, welcher den Verein nach Außen vertritt und alle vom Vereine ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet;
2. zwei Obmann-Stellvertreter;
3. einen Schriftführer;
4. einen Cassier;
5. zwei Bibliothekare;
6. acht Ordner und Beiräthe.

Die einfache Stimmenmehrheit ist für diese Wahlen genügend.

Wenn ein Mitglied des Ausschusses in drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erscheint, ohne das Ausbleiben durch Krankheit oder unaufschiebbare Geschäfte zu entschuldigen, so ist dasselbe als ausgeschieden zu betrachten.

Abänderung der Statuten und Auflösung des Clubs.

§. 13. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben bedürfen des von zwei Dritttheilen der Anwesenden in einer Generalversammlung gefaßten Beschlusses.

Jene Paragraphe, welche Beziehungen zur »Concordia« normiren (§. 3, §. 5 und §. 9), können nicht abgeändert werden.

Die Auflösung des Clubs kann in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen sämmtlicher ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Clubs geht dessen ganzes Vermögen in das Eigenthum des Pensionsfondes der »Concordia« über.

§. 14. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse werden durch den Ausschuß geschlichtet.

Statuten des Vereines der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen in Wien.

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen: Verein der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen« und hat seinen bleibenden Sitz in Wien.

Zweck des Vereines.

§. 2. Der Zweck des Vereines ist:

a) die Wahrung und Förderung der Standesinteressen;

b) die zeitweilige Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder, sowie ihrer etwaigen Waisen;

c) die Gründung eines Pensionsfondes zur dauernden Unterstützung jener Mitglieder, welche wegen höheren Alters, Kränklichkeit oder aus anderen Gründen sich ihren Lebensunterhalt gar nicht oder doch nicht mehr zur Genüge erwerben können.

Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§. 3. Der Vereinszweck soll erreicht werden:

a) durch die statutenmäßigen Leistungen der ordentlichen Mitglieder;

b) durch die Beiträge der unterstützenden Mitglieder;

c) durch die Zinserträgnisse des Vereinsvermögens;

d) durch etwaige Spenden, Vermächtnisse oder sonstige Zuflüsse;

e) durch Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen.

Mitglieder des Vereines.

§. 4. Die Mitglieder des Vereines sind:

a) ordentliche Mitglieder, welche an allen Rechten und Pflichten des Vereines theilnehmen;

b) unterstützende Mitglieder, welche durch Jahresbeiträge den humanen Zweck des Vereines fördern helfen, ohne auf eine Unterstützung Anspruch zu erheben;

c) Ehrenmitglieder, zu welchen solche Personen ernannt werden können, die sich auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst oder Literatur ausgezeichnet oder sich sonst für die Förderung des Vereines in hervorragender Weise bethätigt haben.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses durch die Generalversammlung. Unterstützende Mitglieder werden über Vorschlag eines ordentlichen Vereinsmitgliedes durch den Vorstand aufgenommen.

Persönlichkeiten oder Corporationen, die dem Vereine eine einmalige Spende von mindestens 100 fl. zuwenden, werden in die Reihe der Stifter aufgenommen.

Ehrenmitglieder, sowie Stifter haben weder Rechte, noch Pflichten gegenüber dem Verein.

Aufnahmsbedingungen der Mitglieder.

§. 5. Als ordentliches Mitglied kann in den Verein jede in der österreichisch-ungarischen Monarchie ständig wohnhafte Frau aufgenommen werden, welche nachzuweisen vermag, daß sie berufsmäßig schriftstellerisch oder journalistisch thätig ist; desgleichen diejenige, deren Beruf der einer Malerin, Bildhauerin oder Musikerin ist.

§. 6. Die Aufnahmsanmeldungen sind schriftlich an das Präsidium des Vereines zu richten und müssen den Nachweis der statutenmäßigen Erfordernisse zur Aufnahme enthalten.

Malerinnen oder Bildhauerinnen haben Arbeiten nach der Natur einzusenden, welche einer von ihnen selbstgewählten Jury zur Begutachtung vorgelegt werden.

Von den Musikerinnen finden Aufnahme:

Componistinnen, staatlich angestellte Musiklehrerinnen, sowie Leiterinnen einer Musikschule.

§. 7. Ueber die Aufnahme beschließt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschusse, und ist zu deren Genehmigung die Zweidrittel-Majorität der in der Sitzung anwesenden Vorstands- und Ausschußmitglieder erforderlich.

Gegen die Abweisung steht der Aufnahmswerberin das Recht des Recurses an die nächste Generalversammlung zu, welche darüber endgiltig mit Zweidrittel-Majorität entscheidet. Vor Erledigung des Recurses oder, wenn vor Ablauf von sechs Monaten kein Recurs überreicht wurde, kann die Anmeldung zur Aufnahme nicht wiederholt werden.

§. 8. Die ertheilte Bewilligung zum Eintritte in den Verein wird ungiltig, wenn der Eintritt nicht binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Aufnahmswerberin durch Leistung der vorgeschriebenen Zahlungen (§§. 9 und 10) vollzogen wird.

Beiträge der Mitglieder.

§. 9. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines im Vorhinein zu entrichtenden Jahresbeitrages von 6 fl. verpflichtet. Nur ausnahmsweise kann die Zahlung in halb- oder vierteljährigen Raten von dem Vorstande bewilligt werden.

Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten, haben für das Eintrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag zu leisten.

§. 10. Außer den Jahresbeiträgen hat jedes ordentliche Mitglied bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmsgebühr von 10 fl. zu entrichten.

§. 11. Ein ordentliches Mitglied, welches nach drei in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen erfolgten schriftlichen Mahnungen seine Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht erfüllt, kann über Beschluß des Vorstandes und Ausschusses aus dem Vereine ausgeschlossen werden und verwirkt dadurch jeden Anspruch an denselben.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Vorstand über Ansuchen die Einzahlung des Jahresbeitrages stunden, ohne daß das Mitglied seiner Rechte an den Verein verlustig würde.

§. 12. Für die Dauer des Unterstützungsbezuges entfällt die Verpflichtung zur Leistung des Jahresbeitrages.

§. 13. Der Jahresbeitrag der unterstützenden Mitglieder wird auf mindestens fünf Gulden festgesetzt.

Verwendung der Vereinseinkünfte.

§ 14. Sämmtliche Einkünfte des Vereines sind nach Abzug der etwaigen Regie-Auslagen fruchtbringend und pupillarsicher anzulegen und bilden den Stammfond des Vereines.

Wenn dieser Stammfond den Betrag von 20.000 fl. erreicht hat, wird der Verein zur Bildung eines Pensionsfondes schreiten, die Statuten desselben feststellen, beziehungsweise um deren Genehmigung einschreiten, sowie auch eine Summe bestimmen, welche jährlich für allfällige Unterstützungen verwendet werden kann.

Unterstützungsanspruch der Mitglieder.

§. 15. Nachdem der Stammfond die Höhe von 20.000 fl. erreicht hat, kann ein ordentliches Mitglied, welches mindestens durch zwei Jahre als solches dem Vereine angehört hat, im Falle von Erkrankung oder unverschuldeter Nothlage eine Unterstützung von dem Vereine beanspruchen.

§. 16. Jene Mitglieder, welche zur Zeit des Inslebentretens des Pensionsfondes dem Vereine als solche ange-

hören, haben auch das Recht auf Theilnahme an dem Pensionsfonde.

Verlust der Mitgliedschaft.

§. 17. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod;

b) durch freiwilligen Austritt;

c) durch Versäumniß der Einzahlung der Jahresbeiträge (§. 11);

d) durch Ausschließung des Vereinsmitgliedes mittelst Vorstands- und Ausschußbeschlusses, im Falle dasselbe sich einer unehrenhaften oder einer solchen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, mit welcher gemeiniglich Ehrverlust verbunden ist; gegen diesen Beschluß steht, gleichwie im §. 7 der Recurs an die nächste Generalversammlung offen.

Mit dem Verluste der Mitgliedschaft gehen auch alle Rechte an den Verein verloren.

Vorstand und Ausschuß.

§. 18. Die Geschäfte des Vereines werden von der Generalversammlung, dem Vorstande und dem Ausschusse besorgt.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vicepräsidentin, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und drei Mitgliedern.

Der Ausschuß besteht aus acht Mitgliedern.

Die Präsidentin, sowie die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden von der Generalversammlung jährlich durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt.

Vorstand und Ausschuß wählen in gemeinschaftlicher Sitzung die Präsidentin-Stellvertreterin aus der Mitte des Vorstandes.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Schatzmeisterin und die Schriftführerin.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Ersatzdame für den Vorstand, welche den Vorstands-Sitzungen mit berathender, und wenn ein Mitglied des Vorstandes abwesend ist, mit beschließender Stimme beiwohnt. Vorstand und Ausschuß bestellen alljährlich das erforderliche Vergnügungscomité und berufen in dasselbe hiezu besonders geeignete Mitglieder.

Sämmtliche vom Vorstande oder gemeinschaftlich vom Vorstande und Ausschusse vorzunehmende Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel und durch absolute Majorität.

§. 19. Der Vorstand vertritt durch die Präsidentin den Verein nach Außen.

Er ist zu allen Handlungen ermächtigt, für welche nach §. 1008 a. b. G.-B. eine besondere Vollmacht erforderlich ist. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Die von dem Vereine ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind von der Präsidentin oder deren Stellvertreterin und von der Schriftführerin zu unterfertigen. Beschlüsse des Vorstandes werden bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 20. Der Ausschuß bildet das berathende und controlirende Organ des Vorstandes.

Vorstand und Ausschuß haben zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammenzutreten:

1. bei Aufnahme neuer Mitglieder;

2. bei Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;

3. bei Feststellung der Anträge, welche für die Generalversammlung vorbereitet werden;

4. bei der Beschlußfassung über eine dauernde Capitalisirung des Vereinsvermögens;

5. bei Bestimmung der Höhe und Dauer der zu gewährenden Unterstützungen;

6. bei den Berathungen über Ernennung von Ehrenmitgliedern;

7. bei der Wahl der Präsidentin-Stellvertreterin.

§. 21. In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses, bei welchen die Präsidentin oder deren Stellvertreterin den Vorsitz führen, haben alle anwesenden Mitglieder gleiches Stimmrecht.

Zur Beschlußfähigkeit dieser Versammlungen ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern des Vorstandes und Ausschusses erforderlich und werden die Beschlüsse mit Ausnahme des §. 7 erwähnten Falles mit absoluter Majorität gefaßt.

§. 22. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte zwei Revisorinnen, welche mindestens einmal vierteljährlich die Cassa des Vereines und die Cassabücher zu prüfen haben. Die Generalversammlung erwählt außerdem zwei Herren zu Revisoren, welche einmal jährlich die Bilanz zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

Generalversammlung.

§. 23. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Monate April statt.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Cassa- und Bilanzberichtes der Revisoren;
2. die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder;
3. die Wahl der Jahresrevisoren;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. die Entscheidung über Berufungen in Fällen der §§. 7 und 11;
6. die Entscheidung über sonstige Anträge, welche von dem Vorstande oder Ausschusse, oder von Vereinsmitgliedern eingebracht wurden;
7. die Beschlußfassung über die Statutenänderung oder Auflösung des Vereines.

§. 24. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Beschluß des Vorstandes und Ausschusses jederzeit ein-

berufen werden; desgleichen muß sie vom Vorstande über schriftliches, den Zweck der Versammlung genau umschreibendes Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern einberufen werden. Im letzteren Falle hat die Einberufung längstens binnen 14 Tagen vom Tage der Ueberreichung der Eingabe zu erfolgen.

§. 25. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Dritttheil der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle die Generalversammlung nicht beschlußfähig ist, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, bei welcher für dieselbe Tagesordnung jede Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

§. 26. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Statutenänderung bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.

§. 27. Die Vorsitzende hat ihre Stimme nur bei gleichgetheilten Stimmen abzugeben.

§. 28. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben; eine Vertretung durch Vollmacht findet nicht statt.

Deutscher Schriftstellerbund.

Zweck des Vereines ist Schutz und Förderung der Berufsinteressen der Mitglieder und bestmögliche Verwerthung der literarischen Arbeiten der Mitglieder zu deren Gunsten. Besonders aber auch größtmögliche Herabminderung der Verwaltungskosten für die Vorstandsmitglieder, von denen ein Theil als engerer Vorstand, der in Berlin seinen Sitz hat, die Geschäfte führt. Sitz in Berlin, N., Friedrichstraße 105. Alle literarischen streitigen Angelegenheiten der Mitglieder, die dem Sachwalteramt zur Erledigung überwiesen werden sollen, müssen stets an den ersten Vorsitzenden eingesandt werden. Für Wien und die ganze österreichische Monarchie hat der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Joh. Machatsch, Wien VII, die rechtsanwältliche Geschäftsführung des

Sachwalteramtes übernommen. Das literarische Bureau, NW., Schiffbauerdamm 36, umfaßt Verwerthung schriftstellerischer Arbeiten; Verwerthung dramatischer Arbeiten; Ueberwachung des unbefugten Nachdrucks und der unbefugten Aufführung dramatischer Arbeiten; Arbeits- und Stellennachweis. Alle Einsendungen für diese vier Abtheilungen des literarischen Bureaus, sowie alle an den Bund zu leistenden Zahlungen sind ausschließlich an das Bureau des Vereines: Berlin N., Friedrichstraße 105, einzusenden. Vereinsorgan: »Deutsche Schriftstellerwelt«.

Deutsche Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten.

Tendenz: a) Vertretung der Rechte ihrer Mitglieder in Betreff der öffentlichen Aufführungen ihrer Werke durch möglichst vollkommene Controle aller öffentlichen Aufführungen dieser Werke; b) durch gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Verfolgung der aus unbefugten Aufführungen entsprungenen Ansprüche, sowie durch entsprechende Strafanträge und c) durch gerichtliche und außergerichtliche Betreibung solcher Ansprüche der Mitglieder, die auf befugte öffentliche Aufführungen ihrer Werke und auf Verträge sich beziehen, deren Abschluß durch das Gericht erfolgt. Erleichterungen und Sicherungen des Geschäftsverkehrs durch die Genossenschaftsagentur, Einwirkung auf Theatergesetzgebung ꝛc. Sitz: Leipzig, Lindenstraße 4, I. Vorsitzender: R. v. Gottschall; Schatzmeister: Dr. K. Reinecke; Schriftführer: Dr. Hans Blum, sämmtlich Leipzig, E. Wichert, Berlin, F. Hirsch, Berlin. Geschäftsführer Director Dr. B. Winkler, Leipzig; Syndicus: G. Broda, ebenda. Generalbevollmächtigter für Oesterreich-Ungarn: Dr. Eirich, Wien; für England: Sidney Wittmann, London. Verbandsorgan: »Neue Zeit«. Finanzverhältnisse: Vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 Umsatz: 90.133 M.

77 Pf., Einnahmen 13.888 M. 34 Pf., Ueberschuß 81 M. 63 Pf., Vermögensbestand 11.849 M. 92 Pf., Zuwachs an Mitgliedern 34, ausgeschlossen 23. Die Gesammtzahl der im Debit der Genossenschaft befindlichen Werke ist 3829 Nr. Die 18. Generalversammlung fand am 8. September 1889 in Leipzig statt.

Deutsche Schillerstiftung.

Tendenz: Schriftsteller, respective deren Angehörige in schweren Lebenslagen durch Ehrengaben zu unterstützen. Sitz: Weimar Vorort (1890—1895). Verwaltungsrath: Vorsitzender: General-Intendant Bronsart v. Schellendorf, Weimar, Justizrath Gruner ebenda, P. Heyse, München, Ed. Duboc (R. Waldmüller), Dresden, Dr. L. A. Frankl Ritt. v. Hochwart, Wien, Geh. Justizrath Prof. F. Dahn, Breslau, Staatsrath v. Köstlin, Stuttgart, Dr. J. Grosse, Secretär, Weimar. Organisation: Die Deutsche Schillerstiftung besteht aus 25 Zweigstiftungen, deren Vorort alle 5 Jahre wechselt. Finanzverhältnisse pro 1888. Auszug aus der Rechnung der Centralcasse 1888. Einnahmen: Activrest vom Vorjahre 25.667 M. 61 Pf. Beiträge der Zweigstiftungen 44.270 M. 12 Pf. Zinsen von Activcapitalien 1046 M. Sonstige Einnahmen 63 M. Gesammtsumme 71.046 M. 73 Pf. Ausgaben: an Gehalten 2400 M. An Unterstützungen: lebenslängliche 9050 M. transitirende 21.285 M., einmalige 7210 M. Summe 37.545 M. Verwaltungskosten 2225 M. 68 Pf. Auf Capitalsanlage 14.425 M. 60 Pf. Sonstige Ausgaben 41 M. 99 Pf. Gesammtsumme 56.638 M. 27 Pf, Activrest 14.408 M. 46 Pf. Capitalienstand 43.700 M. Nennwerth. Weißel'sches Legat: Einnahmen 639 M. 57 Pf. Ausgaben 0. Capitalienstand 3157 M. 14 Pf. von Holtei-Stiftung: Einnahmen 498 M. 50 Pf. Ausgaben 0. Capitalienstand 12.500 M. Nordamerikanische Sammlung: Ein-

nahmen 50 M. Ausgaben 0. Capitalienstand 1400 M. Braunschweiger Localcomité: Einnahmen 20. Ausgaben 0. Capitalienstand 500 M. Genast's Deutsche Schulenstiftung: Einnahmen 438 M. Ausgaben 0. Capitalienstand 2800 M. Vermögen der aufgelösten Nürnberger Zweigstiftung: Einnahmen 171 M. Ausgaben 0. Capitalienstand 4200 M. Jubiläumsstiftung: Einnahmen 112 M. Ausgaben 0. Capitalienstand 2800 M. Zweigstiftungen: 1. Baden: Heidelberg: V: Prof. Meyer v. Waldeck. (Vermögen 1887 26.000 M., Jahresbeitrag an die Centralcasse 540 M.) 2. Berlin: V: Prof. Dr. Lazarus, (Vermögen 52.800 M., Jahresbeitrag 1200 M.). 3. Breslau: V: Justizrath Prof. Felix Dahn. (Vermögen 180.000 M., Jahresbeitrag 380 M.) 4. Brünn: V: Dr. Goldhann. (Vermögen 12.340 fl., Jahresbeitrag 260 fl.) 5. Danzig: V: Stadtschulrath Dr. Cosack. (Vermögen 15.500 M., Jahresbeitrag 400 M.) 6. Darmstadt: V: Prof. Dr. Roquette. (Vermögen 11.200 M., Jahresbeitrag 250 M.) 7. Dresden: V: Freiheer v. Biedermann. (Vermögen 1,075.800 M., Jahresbeitrag 32.160 M.) 8. Frankfurt: V: Dr. Eugen Lucius (Vermögen 23.898 M., Jahresbeitrag 574 M. 51 Pf.) 9. Graz: V: K. G. Prof. R. v. Karajan. (Vermögen 2957 fl. 71 kr., Jahresbeitrag 80 fl.) 10. Hamburg: V: Dr. Brinkmann. (Vermögen 9900 M., Jahresbeitrag 200 M.) 11. Hannover: Geschäftsort Nienburg. V: Rect. Dr. Ritter. (Vermögen 12.740 M., Jahresbeitrag 120 M.) 12. Köln: V: F. v. Wittgenstein. (Vermögen 45.000 M., Jahresbeitrag 800 M.) 13. Königsberg: V: Prof. Dr. Witt. (Vermögen 6100 M., Jahresbeitrag 136 M.) 14. Leipzig: OBM. Dr. Georgi (Vermögen 16.900 M., Jahresbeitrag 420 M.) 15. Linz: V: Dr. Semsch. (Vermögen 1544 fl. 50 kr., Jahresbeitrag 47 fl. 70 kr.) 16. Lübeck: V: LGDir. Claassen. (Vermögen 8550 M., Jahresbeitrag 200 M.) 17. Mainz: V: Landesgerichts-Präsident Dr. Aull. (Vermögen 1609 M., Jahresbeitrag 50 M.) 18. München: V: Dr. P. Heyse. (Vermögen 15.614 M. 28 Pf., Jahresbeitrag 650 M.) 19. Offenbach: V: Hofrath Emil Pirazzi. (Vermögen 5506 M. 30 Pf., Jahresbeitrag 190 M.) 20. Prag: V: Prof.

Kremer v. Auenrode. (Vermögen 2781 fl. 32 kr., Jahresbeitrag 90 fl.) 21. Prenzlau. V: Prof. Lorenz. (Vermögen 2100 fl. Jahresbeitrag 81 fl.) 22. Salzburg: V: Prof. J. Mayr, (Vermögen 3183 fl. 42 kr., Jahresbeitrag 70 fl.) 23. Stuttgart: V: Staatsrath von Köstlin. (Vermögen 22.928 M., Jahresbeitrag 600 M.) 24. Weimar: V: Freiherr Bronsart von Schellendorf. (Vermögen 54.250 M., Jahresbeitrag 1300 M.) 25. Wien: V: Dr. L. A. Frankl Ritt. v. Hochwart. (Vermögen 77.100 fl., Jahresbeitrag 2800 fl.)

Nationalverband deutsch-amerikanischer Journalisten und Schriftsteller.

Tendenz: Wahrung der Standesinteressen, Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und Stellennachweisungen. Sitz: Vorort und Stellennachweisbureau Philadelphia. Vorf.: Stein, Red. d. N.-Y. Sonntagszeitung, Präsident Hermann Dieck, Vicepräsident Ditges. Prot.-Secretär Schimonsky, Secretär Regensburger. Staats-Vicepräsidenten sind: Hermann Siegel, Milwaukee, Wisc., Theodor Kirchhoff, San Francisco, Cal., F. E. Seinecke, Cincinnati, O. R. Hantschke, San Antonio, Tex., Curt Heinfelden, Belleville, Ill., Dr. E. Pretorius, St. Louis, Mo., Gustav Stein, New-York, City, H. Schmied, Pittsburg, Pa., A. Schlesinger, Camden, N. J., A. Kaufmann, Detroit, Mich., Eduard Leyh, Baltimore, Mld. Adresse: Mr. Max Stumpf, Corr.- und Finanzsecretär, Nr. 116, North 6. Street, Philadelphia, Pa.

Freies deutsches Hochstift für Wissenschaften, Künste und höhere Bildung in Frankfurt a. M.

Tendenz: Pflege und Förderung von Wissenschaft, Kunst und höherer Bildung. Sitz: Frankfurt a. M., Goethehaus. Vor-

sitzender des Verwaltungsausschusses: Gymnasial-Director Dr. phil. K. Reinhard, Stellvertreter: Stadtrath Dr. jur. K. Flesch, Vorsitzender des akademischen Gesammtausschusses: Prof. Dr. phil. Veit Valentin, Stellvertreter: Dr. jur. E. Benkard. Verwaltungsschreiber und Bibliothekar: Dr. phil. O. Heuer. Mitglieder: ca. 1650, wovon 1200 in Frankfurt a. M. Finanzverhältnisse 1888 89: Einnahmen 40.295 M. 63 Pf., Ausgaben 39.217 M. 66 Pf. Publicationen: Die vierteljährlich erscheinenden »Berichte d. F. D. H.«, in welchen die Monatsvorträge und die wissenschaftlichen Berichte aus den (bis jetzt 8) Fachabtheilungen, sowie literarische Mittheilungen erscheinen.

Locale Vereinigungen.

Berlin.

Verein Berliner Presse. S: Berlin, Wilhelmstraße, Architectenhaus. Mitglieder 1889: Ordentliche 214, außerordentliche 5. 1. Vorsitzender: Kammergerichtsrath E. Wichert, 2. Vorsitzender: Dr. E. Sierke; 1. Schriftführer: Fedor v. Zobeltitz, 2. Schriftführer: Gustav Dahms; Schatzmeister: Jul. Schweitzer; 1. Beisitzender: O. Wenzel, 2. Beisitzender: Jul. Stettenheim. Aufnahme-Commission: S. Samosch, E. v. Wolzogen, Eug. Sierke, O. Wenzel, Carl Pröll, August Trinius, Lud. Ziemssen. Vergnügungs-Ausschuß: L. Hermann, Ph. Goldschmied, E. Freystadt, G. Schweitzer, J. Landau. Vermögen: 140.521 M. Unterstützungen wurden 1886/87 bezahlt: von der Unterstützungs- und Sterbecasse 1862 M., von der Witwencasse 1856 M., an Nichtmitglieder 632 M., Sterbegelder 600 M.

Frankfurt a. M.

Journalisten- und Schriftsteller-Verein. Tendenz: Wahrung und Förderung gemeinsamer Berufsinteressen, geselliger Verkehr, Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder, Erhaltung und

Förderung der Unterstützungs- und Sterbecasse. Sitz: Frankfurt a. M. Vereinslocal Restaurant Palmea, Schäfergasse 13 (Freitag Abends 8 1/2 Uhr). Vorstand: Dr. W. Jordan, 1. Vorsitz.; O. Hörth, Stellvertreter; Dr. Ew. Böcker, 1. Schriftführer; Th. Heins, 2. Schriftführer; Hermann Stern, Cassier; v. Flotow und Dr. Mamroth, Beisitzer. Vorstand der am 1. April 1889 ins Leben getretenen Casse: Hörth, Vorsitzender; Heins, Schriftführer; H. Stern, Cassier; Dr. G. Weiß und Dr. Quarck, Beisitzer. Mitglieder 1890: 78.

Die Statuten, haben durch die Satzungen der Hilfscasse von 15. Februar 1889 Abänderungen erfahren. Diese Satzungen lauten:

§. 1. Unter dem Namen »Hilfscasse« gründete der Frankfurter Journalisten- und Schriftsteller-Verein eine Casse, welche den Zweck hat a) in erster Linie sofort nach dem Ableben eines Cassenmitgliedes einen Beitrag in der festen Höhe von 400 M. zu den Bestattungskosten zu gewähren oder, wenn nöthig, die Bestattung auf Vereinskosten zu übernehmen: b) in zweiter Linie wegen unverschuldeter Erwerbslosigkeit hilfsbedürftiger Mitglieder oder deren Witwen und Kindern ein- oder mehrmalige Unterstützungen zu leisten, welche jeweils den Höchstbetrag von 100 M. für einmal nicht überschreiten dürfen.

§. 2. Mitglied dieser Hilfscasse ist jedes ordentliche Mitglied des Frankfurter Journalisten- und Schriftsteller-Vereines.

§. 3. Zur Begründung eines Fonds für die Hilfscasse zweigt der Frankfurter Journalisten- und Schriftsteller-Verein von seinem dermaligen Vermögen in der Rechnungsführung die Summe von 20.000 M. (Zwanzigtausend Mark) ab, welche als Hilfscassenfonds gesondert zu verwalten ist und nur den Zwecken der Hilfscasse dient. Dieser Fond ist in zinstragenden, cautionsfähigen Werthen anzulegen.

§. 4. Der Hilfscasse fließen außer den Zinsen des Capitalfonds als laufende Einnahmen alljährlich zu: a) alle Eintrittsgelder, b) ein Drittel aller Mitgliederbeiträge. Außerdem fallen der Hilfscasse alle außerordentlichen Einnahmen und Zuwen-

dungen aus Festvorstellungen, Veranstaltungen, Legaten u. dgl. zu, welche dem Capitalfonds der Hilfscasse (§. 3) zuzuschlagen sind.

§. 5. Falls bei Abschluß eines Rechnungsjahres die Zinsen des Hilfscassenfonds (§. 3) und die in §. 4 unter a) und b) bezeichneten Einnahmen durch Gewährung von Sterbegeldern nicht verbraucht sind, wird der verbleibende Ueberschuß zur Verwendung für die Zwecke unter §. 1 b unverkürzt auf die Rechnung des nächsten Jahres übertragen. Werden die Zins- und sonstigen Einnahmen weder im laufenden Jahre für Sterbegelder, noch im folgenden für Unterstützungen verbraucht, so sind sie zur Hälfte dem Capitalfonde zuzuschlagen und zur anderen Hälfte als laufende Einnahme auf die Rechnung des folgenden Jahres vorzutragen.

§. 6. Die Zahlung des Sterbegeldes hat möglichst sofort nach eingetretenem Sterbefalle zu geschehen, ohne daß ein Gesuch der Bezugsberechtigten nothwendig ist. Das Sterbegeld hat den Charakter eines erworbenen Rechtes, und seine directe Zurückweisung ist ausgeschlossen. Sollten in einem Rechnungsjahre die Mittel der Hilfscasse durch Sterbefälle so in Anspruch genommen werden, daß die laufenden Einnahmen aus Zinsen und Beiträgen zur Zahlung der Sterbegelder nicht ausreichen, so ist das Fehlende vorschußweise dem Capitalfonds zu entnehmen. Diese Vorschüsse sind aus den Einnahmen des nächsten Jahres vorweg zurückzuerstatten.

§. 7. Unterstützungen nach §. 1 b sind von hilfsbedürftigen Mitgliedern oder deren dort näher bezeichneten Angehörigen bei dem Vorstand zu Händen des Vorsitzenden der Hilfscasse für jeden einzelnen Fall schriftlich nachzusuchen. An die Stelle eines Gesuches des oder der Betheiligten kann auch ein solches treten, welches von der Hälfte der jeweiligen ordentlichen Mitglieder gestellt und unterzeichnet ist.

§. 8. Die Verwaltung der Hilfscasse wird von einem Vorstande besorgt, der aus dem jeweiligen zweiten Vorsitzenden, zweiten Schriftführer und dem Cassier des Vereines, zusammen

mit zwei von der Generalversammlung des Vereines aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Beisitzern besteht. Diese Beisitzer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

§. 9. Ueber die auf Grund des §. 1 b eingereichten Gesuche (§. 7) entscheidet der Vorstand der Hilfscasse. Derselbe hat Erkundigungen über die Richtigkeit der zur Unterstützung angeführten Thatsachen einzuziehen. Gegen seine ablehnenden Bescheide ist die Berufung an die Vereinsversammlung statthaft. Ein gerichtlicher Anspruch auf Unterstützung steht den Mitgliedern nicht zu.

§. 10. Die Hilfscasse ist jährlich von den Revisoren des Vereines gleichzeitig mit der Vereinscasse zu revidiren. Vorstand der Hilfscasse und Revisoren haben in der alljährlichen Herbstversammlung des Vereines gesonderten Bericht über den Stand und die Leistungen der Casse im letzten Rechnungsjahr zu erstatten. Das Rechnungsjahr der Hilfscasse läuft vom 1. October ab.

§. 11. Aenderungen dieser Statuten sind nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie Aenderungen des Vereinsstatutes.

§. 12. Diese Hilfscasse tritt an die Stelle der seither bestandenen Unterstützungs- und Pensionscasse des Vereines, welche sammt dem darüber erlassenen Statute hiermit aufgehoben wird.

Buchhändlerische Formulare.

Formular eines Verlags-Contractes.

Zwischen . . . . . . als Verfasser einerseits und Herrn . . . . Verlagsbuchhändler in . . . . ., als Verleger andererseits ist auf Grund schriftlicher wie mündlicher Besprechungen nachstehender Verlags-Contract abgeschlossen worden.

§. 1. . . . .
überläßt Herrn . . . . . . das Verlags- und Eigenthumsrecht des von ihm unter dem Titel:

. . . .

zu verfassenden Werkes für die erste und alle folgenden Auflagen.

§. 2. Die Verlagshandlung verpflichtet sich an . . . . Verfasser . . . für die laut §. 1 überlassenen Rechte ein Honorar zu zahlen von:

. . . .

Die Höhe der Auflage ist jedesmal . . . . Exemplare.

Dem . . . . . Verfasser werden übrigens noch . . . Freiexemplare von jeder Auflage zugestanden.

§. 3. Die Honorarzahlung erfolgt von Seiten des Herrn Verlegers . . . .

§. 4. Das Werk soll in . . . . . . erscheinen, im Sa und Format von . . . . und im Ganzen . . . bis . . . Bogen umfassen; übersteigt das Werk die Bogenzahl von . . ., so hat . . . . Verfasser . . . keine Honoraransprüche für das mehr Gelieferte, als verabredet. Im Uebrigen bleibt die Ausstattung dem freien Ermessen oder der besprochenen Vereinbarung des Herrn Verlegers anheimgestellt.

§. 5. . . . . . Verfasser . . . hat die Ablieferung des Manuscriptes bei einer Conventionalstrafe . . . . von Fall zu Fall in der Weise zu bewirken, daß . . . . ausgegeben werden kann.

§. 6. . . . . . Verfasser . . . ist verpflichtet, das Manuscript in völlig druckfertigem Zustande abzuliefern, so daß wesentliche Aenderungen darin nicht mehr vorkommen können, und es übernimmt . . . . Verfasser unentgeltlich eine letzte Revision jedes Bogens. Alle durch den gegenseitigen Verkehr entstehenden Kosten hat der betreffende jedesmalige Absender zu tragen. Dagegen hat . . . . Verfasser . . . diejenige Entschädigung zu zahlen, welche die Verlagshandlung in Folge schwieriger, von dem Manuscripte abweichender Correcturen an die Setzer des Werkes zu leisten verbunden sein würde.

§. 7. Auf das Werk bezughabende und zu dessen Vertriebe nöthige Hilfsarbeiten, als: Abfassung von Prospecten 2c. 2c. liefert . . . . Verfasser . . . auf Verlangen unentgeltlich.

§. 8. Die im besagten Werke vorkommenden Illustrationen sind Eigenthum des Verlegers.

§. 9. Nachdem der Titel des Werkes gemeinsam mit dem Verleger festgesetzt wurde, so steht dem Verfasser eine Benützung dieses Titels in irgend welcher Verbindung ohne Genehmigung des Verlegers nicht zu.

§. 10. Während der Dauer des gegenwärtigen Contractes übernimmt . . . . Verfasser . . . die Verpflichtung, ohne Zustimmung der Verlagshandlung von mehrerwähntem Werke weder selbst einen Auszug zu veranstalten, noch zur Herausgabe eines

solchen in irgend einer Weise mitzuwirken, wie denn die Verlagshandlung ebenfalls die gleiche Verbindlichkeit eingeht.

§. 11. Das Recht der Priorität zur Herausgabe einer etwaigen Fortsetzung dieses Werkes wird dem Verleger seitens .... Verfasser ... zugestanden. Auch räumt .... Verfasser ... dem Verleger die Begünstigung ein, denselben von allen seinen künftig zu verfassenden Geistesproducten behufs Verlags-Uebernahme zuerst zu verständigen und vor Erscheinen dieses Werkes, ohne Einwilligung des Verlegers, ein anderes in fremdem Verlage nicht erscheinen zu lassen.

§. 12. .... Verfasser ... überläßt dem Verleger mit Anspruch auf $1/2$ Ertrags-Entschädigung das Recht, Uebersetzungen in fremde Sprachen zu veranstalten oder veranstalten zu lassen.

§. 13. Alle in gegenwärtigem Vertrage festgestellten Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die beiderseitigen Erben oder Rechtsnachfolger über.

§. 14. Hiermit allenthalben einverstanden, haben beide Contrahenten diesen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrag eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Schema einer Calculation.

a) Calculation und Bilanz über das Verlagswerk:

....

....

Format: .... Ladenpreis: .... Nettopreis: .... Druckauflage: .... Exempl. ....

Druckjahr: 18...... im Monat..........................

18				
	Honorar an den Autor laut Contract für ..... Bogen; à Bogen			
	Druckpapier dazu: ... Neuries ... Bogen incl. Zuschuß, à Neuries			
	Papier zu dem Umschlage, à Neuries ...... incl. Zuschuß			
	Satz und Druck von ..... Bogen, à Bogen			
	Satz und Druck des Umschlags			
	Stereotypie			
	Clichés			
	Correcturgebühren ..... Bogen, à Bogen			
	Honorar an den Zeichner für ..... Illustrationen			
	An den Xylographen (Chemigraphen) für ..... Stück Holzschnitte (Clichés)			

	Lithographie			
	Coloriren			
	Kupferstich: . . . . Stahlstich:			
	Papier und Druck zu d . . . Lithographie			
	dto dto. zu d . . . Kupferstich . . . . . Stahlstich			
	. . . . Exempl. zu heften, à Hundert Exempl.			
	. . . . Exempl. zu cartonniren, à Hundert Exempl.			
	. . . . Exempl. Einbände, à Hundert Exempl.			
	Für Inserate (Budget)			
	Für Circuläre, Prospecte, Facturen ꝛc.			
	Versendungskosten			
	Auslieferungsspesen in Leipzig, Stuttgart, Wien, Berlin			
18	Fracht von und nach:			
	Gesammtbetrag der Kosten			
	Aus der Druckerei abgeliefert erhalten Exempl.			
	davon ab an Pflicht- und Frei-Exempl.			
	bleiben an Exempl.			
	mithin kostet jedes Exemplar im Herstellungspreise:			

b) Inventar und Bilanz vom 18

.... Exempl. verbleiben, wie umstehend, als Auflage.
davon lagern heute am Verlagsorte . . . .
» » an den Commissionsorten: Leipzig . . . .
dazu die Disponenda der Ostermesse 18... . . . .
» » à Cond. ausgelieferten Exemplare v. Januar bis 18
Vorrath der Exempl.
mithin bis heute abgesetzt . . . . . .

Exempl. | Exempl.

Einnahme			Ausgabe
		Gesammtkosten wie umstehend	
		Für ..... Expl. à .... laut obig. Invent. abgesetzt in 3 Jahren	
		Abzug für .... Frei-Exempl. bei Partiebezüg. laut Notizen z. Inventur	
		dto. für Extra-Rabatt laut Notizen zur Inventur	
		Insertionsgebühren laut Inserat-Conto pag. .... plus des Budgets .	
		dto. dto. dto minus des Budgets .	
		mithin im Laufe von 3 Jahren gewonnen	
		» » » » 3 » verloren .	
		Recapitulationen { des Gewinnes / » Verlustes / der Vorräthe Exempl.	

Verleger-Adressen.

Alpine Literatur.

Amthor'sche Verlagshandlung, Augsburg.
Hartleben, A., Wien.
Lampart's Verlag, Augsburg.
Lindauer, J., München.
Schmidt, Cäsar, Zürich.

Architektur.

Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig.
Claesen Ch. & Co., Berlin.
Ernst & Korn, Berlin.
Gilbers'sche Hofbuchhandlung, Dresden.
Lehmann & Wentzel, Wien.
Scholtze, Karl, Leipzig.
Waldheim, R. von, Wien.
Wasmuth, Ernst, Berlin.
Wittwer, Konrad, Stuttgart.

Bergbau- und Hüttenkunde.

Bädeker, G. D., Essen.
Craz & Gerlach, Freiberg.

Ernst & Korn, Berlin.
Felix, Arthur, Leipzig.
Spielhagen & Schurich, Wien.
Springer, Julius, Berlin.
Vieweg Friedrich & Sohn, Braunschweig.
Voigt, B. F., Weimar.

Eisenbahnwesen.

Bergmann, J. F., Wiesbaden.
Dominicus, H., Prag.
Engelmann, Wilhelm, Leipzig.
Ernst & Korn, Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Knapp, Wilhelm, Halle a. d. Saale.
Lehmann & Wentzel, Wien.
Mayer, J. A., Aachen.
Spielhagen & Schurich, Wien.

Encyklopädien.

Brockhaus, F. A., Leipzig.
Grunow, F. W., Leipzig.
Institut, Bibliographisches, Leipzig.
Spamer, Otto, Leipzig.

Forst- und Jagdwissenschaft.

Braumüller, W., Wien.
Faesy, G. P., Wien.
Frick, Wilhelm, Wien.
Hartleben, A., Wien.
Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen.
Parey, Paul, Berlin.
Schickhardt & Ebner, Stuttgart.
Schmidt & Günther, Leipzig.
Schönfeld, G., Dresden.

Springer, Julius, Berlin.
Voigt, Hugo, Leipzig.

Freimaurerei.

Brockhaus, F. A., Leipzig.
Findel, J. G., Leipzig.
Witwer, Konrad, Stuttgart.

Geographie und Reisen.

Brockhaus, F. A., Leipzig.
Costenoble, H., Jena.
Duncker & Humblot, Leipzig.
Gerold's Sohn, Wien.
Hartleben, A., Wien.
Hinrichs'sche Buchhandlung, J. C., Leipzig.
Hölder, A., Wien.
Perthes, Justus, Gotha.
Reimer, Dietrich, Berlin.
Schmidt & Günther, Leipzig.
Spamer, Otto, Leipzig.
Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin.

Geschichte.

Braumüller, Wilhelm, Wien.
Breitkopf & Härtel, Leipzig.
Brockhaus, F. A., Leipzig.
Costenoble, H., Jena.
Cotta'sche Buchhandlung, J. G., Stuttgart.
Duncker & Humblot, Leipzig.
Engelmann, Wilhelm, Leipzig.
Grote'sche Buchhandlung, G., Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Hirzel, S., Leipzig.

Hölder, A., Wien.
Paetel, Gebrüder, Berlin.
Reimer, G., Berlin.
Tempsky, F., Prag.
Veit & Co., Leipzig.
Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin.

Humoristica.

Bassermann, Fr., München.
Braun & Schneider, München.
Eckstein's Nachf., Richard, Berlin.
Hofmann A. & Comp., Berlin.
Laverrenz, J. L. V., Berlin.
Wallishausser'sche k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien.
Werther, R., Leipzig.

Jugendschriften.

Abel, Ambros, Leipzig.
Brandstetter, Friedrich, Leipzig
Braun & Schneider, München.
Drewitz, Otto, Berlin.
Flemming, Carl, Glogau.
Gebhardt's Verlag, J. M., Leipzig.
Hirt Ferdinand & Sohn, Leipzig.
Hofmann'sche Verlagshandlung, Stuttgart.
Kröner, Gebrüder, Stuttgart.
Loewe, F., Stuttgart.
Meinhold C. C. & Söhne, Dresden.
Nitschke, Wilhelm, Stuttgart.
Oehmigke, Alfred, Leipzig.
Ruhl, M., Leipzig.
Schmidt & Spring, Stuttgart.
Schreiber, J. F., Eßlingen.
Spamer, Otto, Leipzig.

Ströfer, Theo, München.
Thienemann's Verlag, K., Stuttgart.
Trewendt, Eduard, Breslau.
Velhagen & Klasing, Bielefeld.
Voigtländer, R., Kreuznach.
Winkelmann & Söhne, Berlin.

Kalender.

Etlinger'sche Buchhandlung in Würzburg.
Fromme, Carl, Wien.
Parey, Paul, Berlin (Land- und Forstw.)
Perles, Moritz, Wien.
Stahel'sche Buchhandlung, Würzburg.
Trewendt, Eduard, Breslau.

Karten und Atlanten.

Artaria & Comp., Wien.
Flemming, Carl, Glogau.
Hartleben, A., Wien.
Hölzel, Ed., Wien.
Institut, Geographisches, Weimar.
Ißleib & Rietzschel, Gera.
Perthes, Justus, Gotha.
Reimer, Dietrich, Berlin.
Velhagen & Klasing, Bielefeld.

Kaufmännische Werke.

Brettinger, A., Stuttgart.
Glöckner, G. A., Leipzig.
Hartleben, A., Wien.
Hölder, A., Wien.
Koch, C. A., Leipzig.
Maier, Julius, Stuttgart.

Reinboth, Fedor, Leipzig.
Spamer, Otto, Leipzig.

Kriegswissenschaft.

Bath, A., Berlin.
Braumüller, W., Wien.
Decker, R. v., Berlin.
Fischer, Th. Cassel.
Gerold's Sohn, Wien.
Hartleben, A., Wien.
Laverrenz, J. L. B., Berlin.
Luckhardt, Friedr., Berlin.
Mittler, Ernst Siegfried & Sohn, Berlin.
Prochaska, Carl, Teschen.
Seidel, L. W. & Sohn, Wien.
Zernin, Ed., Darmstadt.

Kunstliteratur.

Barth, J. A., Leipzig.
Brockhaus, F. A., Leipzig.
Ebner & Seubert, Stuttgart.
Engelmann, W., Leipzig.
Gerlach & Schenk, Wien.
Hirth's G. Verlag, Leipzig.
Hirzel, S., Leipzig.
Neff, Paul, Stuttgart.
Seemann, E. A., Leipzig.
Vogel, Hermann, Leipzig.
Weigel, T. O., Leipzig.

Landwirthschaft.

Braumüller, W., Wien.
Cohen's Verlag, Ph., Hannover.
Faesy, G. P., Wien.

Frick, Wilhelm, Wien.
Hartleben, A., Wien.
Korn, W. G., Breslau.
Parey, Paul, Berlin.
Schönfeld's Verlagshandlung, Dresden.
Ulmer, Eugen, Stuttgart.
Voigt, Hugo, Leipzig.
Voigt, B. F., Weimar.

Lieferungs- und illustrirte periodische Werke.

Engelhorn, J., Stuttgart.
Grote'sche Verlagshandlung, Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Institut, Bibliographisches, Leipzig.
Keil's Nachf., Ernst, Leipzig.
Kröner, Gebr., Stuttgart.
Neff, Paul, Stuttgart.
Payne, A. H., Leipzig.
Prochaska, Carl, Teschen.
Spamer, Otto, Leipzig.
Spemann, W., Stuttgart.
Verlagsanstalt, Deutsche, Stuttgart.
Weber, J. J., Leipzig.

Mathematik und Astronomie.

Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig.
Hartleben, A., Wien.
Laupp'sche Buchhandlung, Tübingen.
Nebert, L., Halle a. S.
Schmidt, H. W., Halle a. S.
Teubner, B. G., Leipzig.
Vieweg, Friedr. & Sohn, Braunschweig.

Medicin.

Arnoldische Buchh., Leipzig.
Besold, Eduard, Erlangen.
Braumüller, Wilh., Wien.
Deuticke, Franz, Wien.
Engelmann, W., Leipzig.
Enke, Ferd., Stuttgart.
Fischer's Medic. Buchhandlung, Berlin.
Fischer, Th., Cassel.
Friedländer, R. & Sohn, Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Hirschwald, Aug., Berlin.
Laupp'sche Buchhandlung, Heinr., Tübingen.
Reimer, G., Berlin.
Schwabe's hom. Buchh., Dr. W., Leipzig (Homöopathie).
Springer, Jul., Berlin.
Urban & Schwarzenberg, Wien.
Veit & Co., Leipzig.
Vieweg, Friedr. & Sohn, Braunschweig.
Vogel, F. C. W., Leipzig.
Winter, C. F. H., Heidelberg.

Musik-Literatur.

Breitkopf & Härtel, Leipzig.
Fritzsch, E. W., Leipzig.
Grüninger, Carl, Stuttgart.
Merseburger, Carl, Leipzig.
Oppenheim, Robert, Berlin.
Rühle C., Leipzig.
Weber, J. J., Leipzig.

Naturwissenschaften.

Barth, Joh. Ambr., Leipzig.
Braumüller, Wilh., Wien.

Brockhaus, F. A., Leipzig.
Costenoble, H., Jena.
Engelmann, W., Leipzig.
Hartleben, A., Wien.
Hirschwald, Aug., Berlin.
Mayer, Ed. Heinr., Leipzig.
Nicolai'sche Verlagshandlung, Berlin.
Oldenbourg, R., München.
Spamer, Otto, Leipzig.
Thienemann's Verlag, K., Stuttgart.
Vieweg, Friedr. & Sohn, Braunschweig.
Weber, J. J., Leipzig.
Westermann, G., Braunschweig.
Winter'sche Verlagsbuchhandlung, C. F., Leipzig.

Pädagogik, Schulbücher, alte und neue Sprachen.

Böhlau, Herm., Weimar (Kindergärtnerei).
Brandstätter, Fr., Leipzig.
Braumüller, W., Wien.
Diesterweg, Moritz, Frankfurt a. M.
Du-Mont-Schauberg'sche Buchhandlung, Cöln.
Ehlermann, L., Dresden.
Friedberg & Mode, Berlin.
Gärtner, R., Berlin.
Gerold's Sohn, Wien.
Gestewitz, A., Berlin.
Gräser, Carl, Wien.
Groos, Jul., Heidelberg.
Haendcke & Lehmkuhl, Hamburg.
Hahn'sche Buchhandlung, Hannover.
Hartleben A., Wien.
Herbig, F. A., Berlin.
Heuser's Verlagsbuchhandlung, Neuwied.
Hirt F. & Sohn, Leipzig.

Hölder, Alfr., Wien.
Hölzel, Ed., Wien.
Ißleib, W., Berlin.
Jügel's Verlag, Carl, Frankfurt a. M.
Klinckhardt, Julius, Leipzig und Wien.
Langenscheidt'sche Verlagshandlung, Berlin.
Lechner, Rud., Wien.
Lutz, R., Stuttgart.
Neff, Paul, Stuttgart.
Nestler & Melle, Hamburg.
Pichler's Witwe, A. & Sohn, Wien.
Schönfeld, G., Dresden.
Schöningh, Ferd., Paderborn.
Tempsky, F., Prag.
Teubner, B. G., Leipzig.
Vieweg, Friedr. & Sohn, Braunschweig.
Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin.

Pharmacie.

Braumüller, W., Wien.
Günther's Verlag, Ernst, Leipzig.
Hirt & Sohn, Leipzig,
Perles, Moritz, Wien.
Springer, Julius, Berlin.
Vieweg, Friedr. & Sohn, Braunschweig.

Philosophie.

Braumüller, W., Wien.
Brockhaus, F. A., Leipzig.
Duncker, Carl, Berlin.
Strauß, Emil, Bonn.
Wigand, O., Leipzig.

Politische Tagesliteratur.

Habel, Carl, Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Luckhardt, Fr., Berlin.
Risel, Hermann & Co., Hagen.
Springer, Julius, Berlin.
Wigand, O., Leipzig.

Prachtwerke und Geschenk-Literatur.

Amelang's Verlag, C. F., Leipzig.
Arnoldische Buchhandlung, Dresden.
Bach's S. G. Buchhandlung, Leipzig.
Bonz & Co., Stuttgart.
Brandstetter, Fr., Leipzig.
Brockhaus, F. A., Leipzig.
Cotta'sche Buchhandlung, J. G., Stuttgart.
Dürr, A., Leipzig.
Ebhardt F. & Co., Berlin.
Ebner & Seubert, Stuttgart.
Engelhorn, J., Stuttgart.
Grote'sche Verlagsbuchhandlung, G., Berlin.
Grunow, F. W., Leipzig.
Hanfstängl's Nachfolger, Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Hirt, F. & Sohn, Leipzig.
Hofmann & Co. Berlin.
Kröner, Gebr., Stuttgart.
Liebeskind, A. G. Leipzig.
Müller, C., Ed., Bremen.
Neff, Paul, Stuttgart.
Nitzschke, W., Stuttgart.
Paetel, Gebrüder, Berlin.
Sauerländer, J. D. Frankfurt a. M.
Schmidt & Günther, Leipig.

Schottländer, S., Breslau.
Seemann, E. A., Leipzig.
Spamer, Otto, Leipzig.
Spemann, W., Stuttgart.
Titze, Adolf, Leipzig.
Velhagen & Klasing, Bielefeld.
Verlagsanstalt, Deutsche, Stuttgart.
» für Kunst und Wissenschaft, München.
Weise, G., Stuttgart.

Reisehandbücher.

Amthor'sche Verlagshandlung, Augsburg.
Bädeker, Carl, Leipzig.
Goldschmidt, Albert, Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Institut, Bibliographisches (Meyer) Leipzig.
Lampart's Verlag, Augsburg.
Orell, Füßli & Co., Zürich.
Schmidt, Cäsar, Zürich.
Woerl Leo, Würzburg.

Schöne Literatur.

Bachem, J. P., Cöln.
Besser'sche Buchhandlung, Berlin.
Bonz, A. & Co., Stuttgart.
Brockhaus, F. A., Leipzig.
Costenoble, Hermann, Jena.
Cotta'sche Buchhandlung, J. G., Stuttgart.
Deubner, A., Berlin.
Eckstein's Nachfolger, Richard, Berlin.
Engelhorn, Jul., Stuttgart.
Freund & Jeckel, Berlin.
Grote'sche Verlagshandlung, G., Berlin.
Grunow, F. W., Leipzig.
Hartleben, A., Wien.

Hertz, W., Berlin.
Hofmann & Campe, Hamburg.
Hanke, Otto, Berlin.
Keil, Ernst, Nachfolger, Leipzig.
Konegen, Carl, Wien.
Kröner, Gebrüder, Stuttgart.
Liebeskind, A. G., Leipzig.
Minden, H., Dresden.
Paetel, Gebrüder, Berlin.
Pierson, Ed., Dresden.
Reclam, Ph. jun., Leipzig.
Reichel, Gebrüder, Augsburg.
Reissner, C., Leipzig.
Schottländer, S., Breslau.
Spemann, W., (Union) Stuttgart.
Trewendt, Eduard, Breslau.
Velhagen & Kleasing, Bielefeld.
Verlagsanstalt, Deutsche, Stuttgart.
Werther, R. Leipzig.
Westermann, G., Braunschweig.

Sport.

Friderichs, R. L. Elberfeld.
Hartleben, A., Wien.
Lipsius & Tischer, Kiel.
Schickhardt & Ebner, Stuttgart.
Silberer, V., Wien.
Strasilla, A., Troppau.
Wolff, P., Dresden.

Staats- und Rechtswissenschaft.

Braumüller, W., Wien.
Brockhaus, F. A., Leipzig.
Decker's Verlag, R. v., Berlin.

Duncker & Humblot, Leipzig.
Guttentag, J., Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Heuser's Verlag, Neuwied.
Heymann's Verlag, Carl, Berlin.
Kortkampf, Fr., Berlin.
Laupp'sche Buchhandlung, Heinr., Tübingen.
Luckhardt, F., Berlin.
Manz'sche k. k. Hof-Verlagshandlung, Wien.
Mercy, Heinr., Prag.
Oldenbourg, R., München.
Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin.
Vahlen, Franz, Berlin.
Walther & Apolanth, Berlin.

Technologie.

Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig.
Bergmann, J. F., Wiesbaden.
Craz & Gerlach, Freiberg,
Ernst & Korn, Berlin.
Hartleben, A., Wien.
Knapp, W., Halle.
Lehmann & Wentzel, Wien.
Mayer, J. A., Aachen.
Oppenheim, R., Berlin.
Spamer, Otto, Leipzig.
Spielhagen & Schurich, Wien.
Springer, Julius, Berlin.
Vieweg, Friedr. & Sohn, Braunschweig.
Voigt, B. F., Weimar.
Weigel, Gustav, Leipzig.

Theater.

Bartholomäus, F., Erfurt.
Kühling & Güttner, Berlin.

Lassar's Buchhandlung, L., Berlin.
Pierson, E., Dresden.
Reclam jun., Phil., Leipzig.
Wallishausser'sche k. u. k. Hofbuchhandlung, Wien.
Weber, J. J., Leipzig.

Theologie.

a) Jüdische.

Schletter'sche Buchhandlung, Breslau.

b) Katholische.

Aschendorff'sche Buchhandlung, Münster.
Auer, Fr., Donauwörth.
Benziger, Gebr., Einsiedeln.
Braumüller, Wilh., Wien.
Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg.
Kirchheim, Franz, Mainz.
Manz, Georg Jos., Regensburg.
Mayer & Co., Wien.
Pustet, Friedr., Regensburg.
Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung, Innsbruck.
Woerl, Leo, Würzburg.

c) Protestantische.

Beck'sche Buchhandlung, C. H., Nördlingen.
Bertelsmann, C., Gütersloh.
Brockhaus, F. A., Leipzig.
Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S.
Hinrichs'sche Buchhandlung, J. C., Leipzig.
Mühlmann, Richard, Halle a. S.
Perthes, F. A., Gotha.
Steinkopf, Ferd., Stuttgart.
Teubner, B. G., Leipzig.

Velhagen & Klasing, Bielefeld.
Wiegandt & Grieben, Berlin.

Volksschriften und populäre Literatur.

Bagel, Jul., in Mühlheim a. d. Ruhr.
Bartholomäus, Fr., Erfurt.
Basse, G., Quedlinburg.
Berendsohn, B. S., Hamburg.
Ernst'sche Buchhandlung, Quedlinburg.
Fleischhauer & Sohn, Reutlingen.
Hartleben, A., Wien.
Mode's Verlag, S., Berlin.
Vieweg, O., Leipzig.

Zeitschriften.

Bazar-Actien-Gesellschaft, Berlin (Modenjournale).
Ebhardt, Franz, Berlin (Modenjournale).
Expedition der »Neuen Illustrirten Zeitung«, Wien.
Frick, Wilhelm, Wien (Land- und forstw. Zeitungen).
Hartleben, A., Wien (Geographische Rundschau, Neueste Erfindungen, Stein der Weisen, Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt).
Keil, Ernst, Nachf., Leipzig (Gartenlaube).
Lipperheide, Franz, Berlin (Modenjournale).
Paetel, Gebr., Berlin (Deutsche Rundschau).
Schorer, J. B., Berlin.
Union, Verlagsanstalt, Stuttgart.
Verlagsanstalt, Deutsche, Stuttgart.
Waldheim, R., Wien (Fachzeitschriften).
Weber, J. J., Leipzig (Illustrirte Zeitung 2c.).
Parey, Paul, Berlin (Land- und forstwirtschaftl. Zeitungen).
Wiener Mode, Wien (Modeblatt).
» Verlagshaus, Wien (Illustration).

Inhalt.

Register.